

# Landeslehrplan für die Volksschulen Sachsens

Mit einer Einführung und einem Anhang

von

**Dr. Weinhold**

Ministerialrat im Ministerium für Volksbildung

\*

*ausgegeben*

8(1930)

in Huhle, Verlagsbuchhandlung, Dresden

BS78

Georg-Eckert-Institut



1 202 221 7

10-

# Landeslehrplan für die Volksschulen Sachsens

Mit einer Einführung und einem Anhang

von

Dr. Weinhold

Ministerialrat im Ministerium für Volksbildung

★

---

Alwin Huhle, Verlagsbuchhandlung, Dresden

Z-III

A-48(1930)

Georg-Eckert-Institut -  
Leibniz-Institut für internationale  
Schulbuchforschung  
- BIBLIOTHEK -

2016/1780

## Einführung.

Es kann sich nicht darum handeln, die Theorie eines Lehrplanes zu entwickeln. Sie mag der Wissenschaft und der Lehrerausbildung vorbehalten bleiben. Der Landeslehrplan soll zu den Männern der Schulpraxis in der Schule, wie sie steht und ist, reden. Wer ein blendendes Lehrplanideal erwartet, an ihm sich berauschen will, vergißt, daß ein Landeslehrplan gesetzlich gebunden ist. Einen Stoffplan bieten, hieße die alte Einseitigkeit des pädagogischen Positivismus verlängern. Ins Gegenteil könnte leicht ein Bildungsplan umschlagen, zu einer Geringschätzung des Stoffes und zu einem sich verflüchtigenden Formalismus in Erziehung und Bildung führen. Ein Arbeitschulplan kann er auch nicht sein, weil das Wort doch noch mehrdeutig ist, die Voraussetzungen für die Einrichtung noch lange nicht gegeben und die Ausbildung der Lehrer noch nicht entsprechend durchgeführt sind. Noch weniger wird man im Landeslehrplan einen Ab- oder Grundriß einer Bildungslehre, Jugendkunde, einer Soziologie, Ethik und Psychologie suchen können. Diese haben ihren berechtigten Platz in der geleiteten Lehrerausbildung und freien Fortbildung. Erwartet werden darf auch nicht der Lehrplan irgendeines Schulideals, mag es sich um die evangelisch-lutherische oder katholische Bekenntnisschule, deutsch-christliche, Simultanschule, Weltanschauungs- oder weltliche Schule handeln. Was von den Vertretern der einzelnen Lehrplanrichtungen und Schularten gefordert wird, kann damit keinesfalls achtlos beiseitegeschoben werden. Zu lange schon und sehr wertvolle, wenn auch oft einseitige Kritik haben sie an der Schule und ihrem Betrieb geübt und mehr schon in Schulvorschriften und Praxis Eingang und Bewährung gefunden, aber nicht in ihrer Einseitigkeit, sondern in gegenseitiger Verbindung und Verquickung, im Neben- und Nach- und Miteinander zu dem Zwecke, auch in der Schularbeit in kürzester Zeit mit den ihrem Zwecke entsprechenden einfachsten Mitteln den denkbar besten Erfolg zu erzielen. Sie alle hat der Verfasser in Theorie und Praxis auf Berechtigung und Bewährung belauscht und für ihre Erhaltung in der Schulvorschrift zur Förderung des Schulfortschritts gesorgt. Prüfend hat er sich den Vertretern aller Richtungen genähert, aus ihren Ansichten die gemeinsamen nur in der Sache liegenden Anschauungen ausgeschält, die, sollen sie in der öffentlichen Schuleinrichtung zur Geltung kommen, in Einklang gebracht werden müssen mit der vom Gemeinwillen der Schule im Gesetz auferlegten Aufgabe. Sie allein kann die Grundlage des Landeslehrplans sein. Der Lehrplan wird eine Anlage zur weiteren Ausführung des Schulgesetzes unter Berücksichtigung aller seiner Bestimmungen und seiner Ausführungsverordnung, gleichverständlich und verpflichtend für Lehrer wie Schüler, Erziehungspflichtige, örtliche Schulverwaltungen, Schulaufsicht und oberste Schulbehörde.

So wurden in Zeiten der Schulgesetzgebung Lehrpläne geschaffen oder die Reformbedürftigkeit der Lehrpläne wirkte auf die Schulgesetzgebung zurück.

Dem Schulgesetze vom 26. April 1873 folgten die Koßelpläne von 1876 und 1878. Unter Mitwirkung der Männer von der fachmännischen Schul-

aufsicht, die in enger Fühlung zu ihrer Lehrerschaft standen, wurden sie aufgestellt, knapp und bestimmt und doch weit und frei genug, einen vorher nicht geahnten Fortschritt im Volksschulwesen durchzusetzen und ohne eine nicht vorherzusehende Weiterentwicklung in mehr als einem Menschenalter zu verhindern. Als 1912 die Schulgesetzgebung auch an der Fassung der Aufgabe und damit an der inneren Gestaltung der Volksschule scheiterte, schienen wertvolle Lehrplanarbeiten aus zwei vorausgegangenen Jahrzehnten umsonst geleistet zu sein. Mit der kleinen Reform, einem neuen Lehrplan, suchte das Ministerium die dringendsten Änderungen im inneren Schulbetrieb vorzubereiten. Es wurde dabei durch wertvolle Arbeiten seiner Aufsichtsbeamten und insbesondere Leipziger Lehrer unter der Führung Paul Friedemanns wesentlich unterstützt. Der Krieg brach auch diese neuen Ansätze.

Aus dem Durcheinander des verlorenen Krieges, einer Revolution und der darauf folgenden Zeit der Inflation und der Stabilisierung erwuchsen die Grundlagen für den Auf- und Ausbau der Schule für eine neue Zeit, gefaßt ins Übergangsschulgesetz, Schulbezirks-, Trennungs-, Schulbedarfs-, Schuländerungs- und Lehrerbildungsgesetz und beeinflusst durch den Abschnitt von Bildung und Schule in der Reichsverfassung, Tagungen des Reichs- und Landeschulausschusses, Reichs- und zahlreiche Landesverordnungen. Es muß offen ausgesprochen werden, daß in diesen Jahren wie in allen anderen Lebensgebieten auch in den Schulbereich kräftige politische Wellen hineinschlugen, manches ihr Wesensfremde mitbrachten, aber die Schule in ihrer bisherigen Entwicklung nicht wegspülten. Sie stand auf gutem Grund trotz mancher Mängel, die ihr Auf- und Ausbau zeigte. Mit einem Male drang ein breiter Strom pädagogischer Anschauungen durch ihre Mauern, der zwar von der politischen Umwälzung getragen und auch durchsetzt, aber nicht von ihr erzeugt wurde, der, wie sich leicht nachweisen läßt, zum wesentlichsten Teil der pädagogischen Entwicklung der vorausgegangenen Jahrzehnte entsprungen ist. Die Volksschule erhielt eine neue Aufgabe, und weit mehr pädagogische Gedanken als vordem wurden mit Umsicht und Weitblick ins Gesetz, in die Ausführungsverordnung und in Verordnungen der obersten Schulbehörde aufgenommen, die den veränderten Verhältnissen entsprechend den Unterrichtsbetrieb regeln und seinen Erfolg gewährleisten sollten. § 28 des Schulbedarfsgesetzes brachte auch den Landeslehrplan für die Schule der neuen Zeit. Er soll zwei Hauptkennzeichen tragen. Vorschriften soll er enthalten, also verbindlich sein fürs ganze Land, wenn das Wort Vorschrift seinen Sinn nicht ändern soll; und die nötige Freiheit muß er gewähren, die zu erfolgreicher Lehr- und Erziehtätigkeit nötig ist.

Auf diese Kernsätze aufbauend, bemüht sich die oberste Schulbehörde seit Jahren um die Aufstellung des neuen Landeslehrplans in enger Anlehnung an Reichsverfassung, Gesetz und Verordnung und selbstverständlich auch unter Beachtung der pädagogischen Praxis und Theorie. 1921 schon gingen aus der Jahresversammlung der Bezirksschulräte Richtlinien für Lehrpläne der Grundschule hervor. Beteiligte Lehrer und die pädagogische Presse nahmen sie im ganzen günstig auf. Bericht und Gegenbericht über den Lehrplan der Oberstufe folgten 1924. Unter Beachtung

auch dieser Arbeiten entwickelte der Herr Minister Dr. Kaiser am 20. Januar 1925 die Grundsätze des Landeslehrplans vor dem Landtage, die nicht nur die ganze Aufmerksamkeit des größten Teiles des Hauses, sondern auch eine gute Aufnahme in der Lehrerpresse fanden. Nach der Aufforderung des Ministeriums beschäftigten sich die Lehrerorganisationen besonders eifrig mit der Frage des Landeslehrplans und reichten Wünsche und Entwürfe für diesen bis zum August 1926 beim Ministerium für Volksbildung ein. Diese fanden bei der Bearbeitung ebenso Berücksichtigung wie die Gesamt- und Einzelpläne, die bisher schon in dem und jenem Aufsichtsbezirk in anerkannter Weise aufgestellt und zur Kenntnis des Ministeriums gebracht wurden. Auch über die Landes- und Reichsgrenzen hinaus wurden Theorie, Praxis und amtliche Bestimmungen verfolgt, Schuleinrichtungen belauscht und deren Arbeit verwertet. Eine Fülle kultureller Mannigfaltigkeit, aus der oft und tief zu schöpfen war! Sorgsam mußte alles an der Bewährung, an der ethischen Beständigkeit gemessen werden.

Anfang Juli 1927 übergab das Ministerium für Volksbildung seinen Lehrplanentwurf der breiten Öffentlichkeit. Die Tagespresse ging an dem Entwürfe nicht vorüber. Eingehend beschäftigte sich die Fachpresse mit ihm. Alle Bezirksschulräte, alle Bezirkslehrerräte mit rund 400 Vertretern der Volksschullehrerschaft, außerdem die Organisationen der Lehrer und Lehrerinnen, der Eltern, der Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgruppen, der Gemeinde- und Wirtschaftsverbände erhielten Gelegenheit, zum ministeriellen Entwürfe sich zunächst schriftlich zu äußern.

Eine Fülle von Zustimmungen, Anregungen, Abänderungsvorschlägen, erfreulicherweise auch von Körperschaften, die eine Aufforderung zur Äußerung nicht erhalten hatten, gingen bis Ende September 1927, vereinzelt bis in den Februar 1928, beim Ministerium ein. Soweit die Vorschläge von einer Mehrheit gemacht wurden und in Übereinstimmung mit den Grundforderungen des Lehrplanentwurfes standen, wurden sie in den Lehrplan eingearbeitet.

Mündlich wurde über den Lehrplanentwurf im November 1927 in der Jahresversammlung der Bezirksschulräte verhandelt. Lediglich wesentliche Meinungsverschiedenheiten unter den Vorschlägen aus dem Lande und Gegenständliches zum ministeriellen Lehrplanentwurf wurden auf dieser Tagung zur Aussprache gestellt. 102 Redner aus den Kreisen der Bezirksschulräte, aus den verschiedenen Gruppen der Lehrer und Lehrerinnen, der kirchlichen Oberbehörden, der Eltern, der Schulärzte äußerten sich freimütig zu den wichtigsten Differenzpunkten und lieferten auch damit dem Ministerium noch reichlich Stoff für die endgültige Gestaltung des Landeslehrplanes.

Der Abschluß der Arbeiten mußte sich, auch auf Wünsche aus dem Lande hin, um die Kampfmonate und -wochen um den Entwurf eines Reichsschulgesetzes verzögern, der für den Fall, daß er Gesetzeskraft erlangt hätte, auch die Grundlagen des Landeslehrplanes verschoben hätte. Erst als sich Anfang Februar 1928 die Gewißheit ergab, daß der Entwurf eines Reichsschulgesetzes nicht Gesetzeskraft erhalten würde, konnten die Lehrplanarbeiten auf der bisherigen Grundlage zu Ende geführt werden.

Der Plan ist wie der Entwurf in drei Teilen aufgebaut.

Der erste Teil behandelt allgemeine Vorschriften. Er stellt die Volksschule als öffentliche Einrichtung für die Erziehung und Bildung der Jugend neben viele andere mit gleichem Ziele. Unter Bezugnahme auf § 1 und § 2 des Übergangsschulgesetzes sieht die Volksschule ihren Zweck in der Entwicklung, Entfaltung körperlicher, geistiger und sittlicher Kräfte der Schüler, aber auch in der Vermittlung von Kultur- und Bildungsgütern, die in der Volksschule mit Rücksicht auf ihre Kinder nach den Grundsätzen des deutschen Volkstums, der Heimat und der Kinderart sowohl auszuwählen als auch zu behandeln sind. Die Zusammenordnung der Lehr- und Übungsgebiete nach unterrichtswissenschaftlichen Grundsätzen folgt ebenso daraus wie die Zulassung des Gesamtunterrichts in der Grundschule. Gleichviel ob vereinheitlichter oder gefächerter Unterricht erteilt wird, so sind durch planmäßige Übungen in allen Lehr- und Übungsgebieten die Fähigkeiten des selbsttätigen Erfassens, Erarbeitens, Bearbeitens, Behaltens, Ausgestaltens, Darstellens und Anwendens, wie sie dem Kinde und dem Bildungsgute gemäß sind, zur Fertigkeit zu steigern, ohne die die Schüler nicht zur erwünschten Selbständigkeit und zum Erfolge kommen können.

Der Ausdruck in Wort und Werk in einer Vollenbung, die der Altersstufe des Kindes entspricht, wird als Ziel der sittlichen Erziehung hingestellt. Nur durch ihn wird eine Verständigung mit den Mitmenschen, das Treffen des Du und Ich an einer Sache möglich, und es muß gefordert werden, daß da, wo es nur angeht, die Beziehung des Schülers zu den bedeutungsvollsten Gemeinschaften des Lebens, zu Schule, Familie, Verein, Gemeinde, Gesinnungsgemeinschaft, Staat und Volk hergestellt werden.

Die Bedeutung der Leibesübungen wird hervorgehoben. Neben der Verbindlichkeit der Vorschriften wird die methodische Freiheit in weitem Umfange ausdrücklich ausgesprochen.

Der kundige und aufmerksame Leser wird aus den Ausführungen rasch die Beziehungen zu den bedeutungsvollsten pädagogischen Strömungen der jüngeren Vergangenheit und zu den Bestimmungen des Übergangsschulgesetzes und seiner Ausführungsverordnung finden. Wenn er, wie in den letzteren, Schlagwörter nicht findet, so mag er doch die Sache, um die gerungen wird, erkennen.

Es folgen die Stundenübersichten in Anlehnung an § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Schulbedarfsgesetzes und Ausführungen über die Anpassung weniger gegliederter Schulen an diese Übersichten. Sie lassen erkennen, daß Deutsch mit Gesang die Grundlage der deutschen Volksschule sein soll. Ganz nach den Anträgen der Eltern haben Religion oder gesinnungsbildender Unterricht der Bildungsaufgabe der Volksschule zu dienen. Der Sachunterricht mit der Heimatkunde als Grundlage ist wesentlich erweitert. Rechnen und Raumlehre treten mit erhöhter Stundenzahl auf. Die Forderung nach Berücksichtigung der technischen Ausbildung der Schüler (Zeichnen, Nadelarbeiten, Handfertigkeitunterricht) ist in ebenso großem Umfange erfüllt wie die Vermehrung der Stunden für Leibesübungen. Nach der Reichsverfassung treten Arbeitsunterricht und Staats-

bürgerkunde als selbständiges Fach bzw. in Verbindung mit Geschichte auf. Unterrichtsgrundsätzlich können sie selbstverständlich auch wie jedes andere Lehr- und Abungsgebiet betrieben werden. Spielraum ist für die Einführung wahlfreier Fächer nach § 2 Abs. 3 des Übergangsschulgesetzes gelassen. Nach seinem 5. Absatz folgen die Bestimmungen über den Unterricht in wendischen und gemischtsprachigen Schulen und über die Sonderklassen für Zurückgebliebene (§ 31 Abs. 2 des Schulbedarfsgesetzes) und begabte und leistungsfähige Kinder (§ 4 Abs. 5 und 6 des Übergangsschulgesetzes), die selbstverständlich auch Volksschulklassen bleiben. Infolgedessen sind auch die allgemeinen Vorschriften grundsätzlich auf sie anzuwenden.

Der zweite Teil des Lehrplanes behandelt besondere Vorschriften. Er folgt den Lehr- und Abungsgebieten in der Weise, daß für jedes Lehr- und Abungsgebiet Aufgaben formuliert sind, mit denen sie der Bildungsaufgabe der Volksschule im besonderen zu dienen haben, daß Stoffgebiete gegeben und Stoffziele für Grund- und Oberstufe bestimmt und Bildungsmittel zur Erfüllung der Aufgabe und zur Erreichung der Ziele aufgeführt werden. Der neue Landeslehrplan schließt hier eng an den bewährten Rodelpplan an. Absichtlich ist von der Durchführung der vereinzelt aufgetretenen Forderung abgesehen worden, im Landeslehrplan die Unterrichtsstoffe für die einzelnen Klassen aufzuführen. Die bisherige Erfahrung, die Verschiedenheit der Gliederung der Volksschulen, Auswahl- und Behandlungsgrundsätze sprechen dagegen. Unerücksichtigt ist dennoch die Forderung nicht; die oberste Schulbehörde legt den Lehrerversammlungen die Verpflichtung auf, Lehrpläne mit Stoff- und Zielangaben für die einzelnen Klassenstufen aufzustellen. Nur dort, wo die Gewähr gegeben ist, daß Klassen 2 Jahre lang in der Hand derselben Lehrer bleiben, kann gestattet werden, daß Unterrichtsziele für das Durchlaufen zweier Jahrgänge aufgestellt werden. Die Aufsicht hat selbstverständlich für die Übereinstimmung mit den Vorschriften des Landeslehrplanes zu sorgen. In den stark erweiterten Leibesübungen sind auf Wunsch spezielle Vorschriften gegeben, weil darin die Schule unerwartet vor große dringliche Aufgaben gestellt wurde. Der aufmerksame Leser wird bald die engen Zusammenhänge der einzelnen Teile dieses Abschnittes mit den oben ausführlicher gegebenen allgemeinen Vorschriften herausfinden und fühlen, daß bei aller Freiheit, die gewährt werden muß, die gesetzliche Bestimmtheit gewahrt ist und Einzelvorschriften Lehrerfreiheiten nicht einengen. Unmöglich ist es, im Rahmen dieser Einführungsteilen auf die Lehr- und Abungsgebiete im einzelnen einzugehen.

Der dritte Teil behandelt Sondervorschriften für die höheren Abteilungen der Volksschule nach § 4 Abs. 5 und 6 des Übergangsschulgesetzes. Sie bleiben schon äußerlich aufgefaßt mit der Volksschule verbunden. Für ihren Unterricht gelten die im Lehrplan aufgestellten allgemeinen und besonderen Vorschriften. Sie sollen der höheren Begabung und Leistungsfähigkeit der Schüler, der Vermehrung der Bildungsgüter und gegebenenfalls der verlängerten Schulzeit entsprechend die Ausbildung der Volksschüler vertiefen und erweitern. Abteilungen vom 5. bis 8. Schuljahr ohne fremdsprachlichen Unterricht richten deshalb ihre

Stundentabelle nach derjenigen für voll ausgebaute Volksschulen ein. Nur für solche höhere Abteilungen, die fremdsprachlichen Unterricht erteilen, ihre Schüler bis zum 10. Schuljahr und durch eine Abschlußprüfung zur mittleren Reife führen, sind Lehr- und Abungsgebiete anders verteilt worden. Nur die bewußte und enge Anlehnung an andere, insbesondere außeräcchische Schulen, die ebenfalls zur mittleren Reife führen, die Gleichheit der Gliederung dieser Abteilung im Lande zwang zu genaueren stofflichen Bestimmungen. Sie sollen die Vorschriften unter I und II nicht aufheben. Das geht schon aus den Formulierungen hervor. Das eine Gebiet muß berücksichtigen, das andere den Stoff so verteilen, ein drittes muß einschließen, ein viertes seine Bilder so auswählen, ein fünftes auf alle Fälle bewältigen usf.

Nach der Schulgesetzgebung der letzten 8 Jahre ist der äußere Ausbau unserer Volksschulen weit fortgeschritten. Vom 1. bis 4. Schuljahr können und sollen alle Kinder die gleiche Beschulung haben. Vom 5. bis 8. Schuljahr können sie im gleichen Umfange Unterricht haben wie diejenigen einer höheren Schule. Die Zahl der Schüler in den höheren Klassen braucht nicht abzuweichen. Für minderbegabte Kinder können noch günstigere äußere Bedingungen geschaffen werden, begabte und leistungsfähige Schüler können selbst unter Verlängerung der Schulzeit ihre Ausbildung erweitern und vertiefen. Und diese einheitliche in sich gegliederte Volksschule soll sich nach Artikel 148 der Reichsverfassung im Abschnitt Bildung und Schule, der alle Schularten von der Hochschule bis zur Volksschule umfaßt, in eine Bildungsaufgabe mit allen anderen Schulen teilen. Diese Aufgabe wird nur in einer reich gegliederten Schule, auf ganz verschiedenen Wegen, mit verschiedenen Mitteln und ganz nach der Schülerart zu lösen sein.

Nachdem der äußere Aufbau in dieser Richtung weit genug fortgeschritten ist, will die oberste Schulbehörde mit dem Lehrplan zu ihrem Teile den inneren Ausbau der Volksschule fördern und allenthalben sichern, damit auch sie ihrer hohen Aufgabe gerecht werden kann.

Der Plan bringt nach den Ausführungen des Herrn Ministers im Landtage Bindungen, aber nur solche, die aus dem Gesetz und der Eigenart der verbindlichen öffentlichen Schule abgeleitet sind. Innerhalb der Bindungen soll sich die Freiheit der Bezirke, insbesondere die methodische Freiheit des einzelnen Lehrers bewahren, der nie in Einseitigkeit, sondern in Meisterschaft und Kunst Brücken schlägt von der Bindung zur Freiheit, vom Kinde zur Kultur, vom Individuum zur Gemeinschaft, vom Subjekt zum Objekt, von der Kraft zum Stoff, vom Mindestmaß zur Kulturhöhe. Damit wird auch die Schule der neuen Zeit einen Weg beschreiten, auf dem nicht der Plan alles, Lehrer und Schüler nichts sind, auf dem aber auch nicht der Lehrplan nichts, der Lehrer wenig, die Schüler alles sind. Der Plan soll ein Mittel werden zur Heranbildung einer selbständigen, aber nicht selbstsüchtigen, einer kritischen, aber nicht befrittelnden, einer lebensoffenen, aber nicht zerfahrenen, einer sprachgewandten, aber nicht schwachhaften Jugend, die Sinn für praktische Arbeit, nicht nur für Beschäftigung und Spiel hat, einer Jugend, die bei ihrer Ausbildung Gewordenes und Werdenes vorfindet, das auch ihr Halt gibt und an dem sie ihr Leben werten lernt.

## I. Allgemeine Vorschriften.

Die Volksschule hat als öffentliche Einrichtung an der Erziehung und Bildung der volksschulpflichtigen Jugend mitzuwirken.

Es ist ihre Aufgabe, die Entwicklung der Kinder durch planmäßige Übung der körperlichen und geistigen Kräfte im Sinne sittlicher Lebensentfaltung zu fördern und sie zu hingebender Pflichterfüllung im Dienste der Gemeinschaft zu erziehen.

Die Volksschule erfüllt diese Erziehungs- und Bildungsaufgabe mit der Vermittlung der Bildungsgüter aus deutscher Sprache mit Lesen und Schreiben, Gesang, Religion, einer Lebenskunde, wo sie nach den Verordnungen vom 15. Mai 1920 und 23. September 1921 erteilt wird, Heimatkunde, Geschichte, Erd- und Naturkunde, Rechnen, Raumlehre, Zeichnen, Leibesübungen mit Einschluß der Jugendspiele und für die Mädchen Nadelarbeiten. Sie kann auch nach ortsgesetzlichen Bestimmungen wahlfrei oder verbindlich in Haushaltungs- und Kochunterricht die Mädchen, in Handfertigkeitsunterricht die Knaben, in fremdsprachlichen Unterricht sowie in Kurzschrift einführen.

Die Volksschule hat aus der Fülle der Bildungsgüter nur die Gebiete auszuwählen, die allen Gliedern der deutschen Volksgemeinschaft zugänglich gemacht werden sollen, die für alle Glieder des deutschen Volkes von Bedeutung, Wert und unentbehrlich sind. Sie hat also das deutsche Volkstum zum stofflichen, zum Auswahlprinzip und damit das Deutschtum zum tragenden Gedanken der ganzen Schulerziehung zu machen.

Volks-, Heimat- und Kindertum müssen auch Behandlungsgrundsatz werden. Was aus den im Gesetz genannten Natur- und Kulturgütern bildend und erzieherisch auf die Jugend nachhaltig einwirken soll, kann nicht in der begrifflichen, theoretischen Art, mit den Mitteln und in der Geschlossenheit des wissenschaftlichen Aufbaues der Einzelfächer, sondern muß in den Formen anschaulichen, eindrucksvollen Begegnens und Erfassens, praktischer Verbindung und alltäglicher Verwendung im Kreise der Kinder, im Kreise der Heimat und des tätigen Volkes, behandelt werden. Zu dem Zwecke sind die Lehr- und Übungsgebiete nach unterrichtswissenschaftlichen Grundsätzen zusammenzuordnen. In der Volksschule kann Gesamtunterricht betrieben werden.

Vereinheitlichter wie gefächerter Unterricht haben durch planmäßige Übungen in allen Lehr- und Übungsgebieten die Fähigkeiten des selbsttätigen Erfassens, Erarbeitens und Verarbeitens, Behaltens, Ausgestaltens, Darstellens und Anwendens, wie sie dem Kinde und dem Bildungs-

gute gemäß sind, zur Fertigkeit zu steigern, ohne die die Schüler nicht zur erwünschten Selbständigkeit gelangen können.

Neben dem sprachlichen Ausdruck soll jedweder Ausdruck, insbesondere auch das Gestalten durch die Hand in werktätiger, geschmackbildender Arbeit gepflegt werden. Dabei ist zu beachten, daß der erste Schülerausdruck in Wort und Werk zwar eine sehr wertvolle Grundlage des Unterrichts sein kann, das Ziel aber in der Vollendung des Ausdrucks im Wort oder im Werk gesucht werden muß, die der Entwicklungsstufe des Kindes entspricht.

Damit erfüllt die Schule nur einen Teil ihrer sittlichen Aufgabe. Sie muß über die verhältnismäßig vollendete Einzelleistung hinaus zur hingebenden Pflichterfüllung im Dienste der Gemeinschaft erziehen. Deshalb ist die Arbeit der einzelnen von Anfang an zur Arbeitsgemeinschaft der Schüler, der Klasse oder der Abteilung in Beziehung zu setzen, und von diesen aus ist, wo es nur angeht, die Brücke zu schlagen zu den bedeutungsvollsten Gemeinschaften des Lebens, zu Schule, Familie, Verein, Gemeinde, Gesinnungsgemeinschaft, Staat und Volk, und damit der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend zu dienen.

Leibesübungen mit Turnen, Jugendspielen, Wandern, Baden, Schwimmen, Rodeln, Schneeschuh- und Eislauf sollen in erster Linie die körperlichen, darüber hinaus auch die geistigen und sittlichen Kräfte der Schüler fördern.

Innerhalb der Bestimmungen dieses Lehrplans, die auf Grund von Gesetz und Verordnung und aus Rücksicht auf den öffentlichen Charakter der Schule getroffen sind, ist den Lehrern in ihrer Klassenarbeit die zu erfolgreicher Lehr- und Erzieherstätigkeit nötige und die durch Psychologie, Jugendkunde und Bildungslehre begründete Freiheit zu gewähren. Insbesondere kann die Stofffolge des Lehrplans ihrer Klasse nicht zur gleichen Folge in der Behandlung zwingen.

Die Schulen sind nach ihrer Schülerzahl in zwei-, drei-, vier- und fünf- bis achttufige Schulen zu gliedern.

Die ihnen zur Verfügung stehende Gesamtstundenzahl ist unter die Lehr- und Übungsgebiete etwa in folgender Weise aufzuteilen:

Schulen mit 24 und mehr durchschnittlichen Wochenstunden für die Klasse haben ihre Stundenübersicht in Anlehnung an die Übersicht b aufzustellen.

Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Schulbedarfsgesetzes ausgebaute sieben-, sechs-, fünf- und dreistufige Schulen lehnen sich ganz nach der Vereinigung von Jahrgängen in ihren Klassen an die Stundenübersicht a an. Deren Spalten für die Schuljahre 1, 4, 5 und 8 sind auf die vierstufige Schule mit je zwei Jahrgängen zu übertragen. Die zweistufige Schule setzt ihre Unter- und Oberklasse mit den Spalten 4 und 8 an. Das erste und zweite Schuljahr ist nur in 16 Wochenstunden heranzuziehen.

Noch nicht nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Schulbedarfsgesetzes ausgebaute Schulen richten sich nach der Stundenübersicht a.

Schüler gemischter Klassen haben Anspruch auf dieselbe Stundenzahl wie Knaben- und Mädchenklassen der gleichen Schule.

In wendischen und gemischtsprachigen Schulen ist die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden der Übersicht a auf jeder Stufe um drei zu erhöhen, damit sie unter ihren besonderen Verhältnissen auch das in § 2 Abs. 5 Satz 1 des Übergangsschulgesetzes gesteckte Ziel erreichen können.

Sonderklassen zur Förderung zurückgebliebener Kinder lehnen sich an die Übersicht a oder b an und passen die im folgenden Lehrplan gesteckten Ziele der Entwicklung der Schüler an.

Übersicht a.

**Achtstufige Schulen mit wöchentlich 23,5 Stunden im Durchschnitt für jede Klasse (§ 30 Abs. 1 Satz 1 des Schulbedarfsgesetzes).**

Lehr- und Abungsgebiet	Schuljahr								Summe der Stunden	
	1 Gesamtunterricht oder	2	3	4	5	6	7	8		
Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben . . . .	6	8	6	6	7	6	6	6	51	Wo Haus- haltungs- und Koch- unterricht auf Kosten der Staats- kasse noch erteilt wird, sind andere Fächer für Mädchen ent- sprechend zu kürzen. Abteilungs- bildungen nach dem Schulände- rungsgesetz vom 23. 3. 25 berücksich- tigt die Übersicht nicht.
Gesang . . . . .	—	—	2	2	2	2	2	2	12	
Religion oder Lebenskunde nach den Verordnun- gen vom 15.5.20 und 23.9.21 . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	16	
Heimatkunde . . .	4	4	4	4	—	—	—	—	16	
Geschichte und Staatsbürger- kunde . . . . .	—	—	—	—	2	2	2	2	8	
Erdfunde . . . . .	—	—	—	—	2	2	2	2	8	
Naturkunde . . . .	—	—	—	—	2	2	2	2	8	
Rechnen . . . . .	4	4	4	4	4	4	4	4	32	
Raumlehre . . . . .	—	—	—	—	—	1	1	1	3	
Zeichnen . . . . .	—	—	—	2	2	2	2	2	10	
Nadelarbeit . . . .	—	—	—	—	M2	M2	M2	M2	M8	
Handfertigkeitss- unterricht . . . . .	—	—	—	—	K2	K2	K2	K2	K8	
Leibesübungen . .	—	—	2	2	2	2	2	2	16	
einschl. Jugendspiele*) . .	—	—	—	—	1	1	1	1		
	16	18	20	22	28	28	28	28	188K 188M	

\*) Jugendspiele können nur im Sommerhalbjahre 2 stündig angelegt werden.

Übersicht b.

Achtstufige Schulen mit wöchentlich 26 Stunden im Durchschnitt für die Klasse (§ 30 Abs. 1 Satz 2 des Schulbedarfsgesetzes).

Lehr- und Übungsgebiet	Schuljahr								Summe der Stunden	
	1	2	3	4	5	6	7	8		
Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben . . . . .	8	9	8	8	8	7	6	6	60	Wo Haus- haltungs- und Kochun- terricht auf Kosten der Staatskasse noch erteilt wird, sind andere Fächer für Mädchen entsprechend zu kürzen. Abteilungs- bildungen nach dem Schulände- rungsgesetz vom 23.3.25 berücksichtigt die Übersicht nicht.
Gesang . . . . .	—	—	(7) 2	2	2	2	2	2	(59) 12	
Religion oder Lebenskunde nach den Verordnun- gen vom 15.5.20 und 23.9.21 . . . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	16	
Heimatkunde . . . . .	4	4	4	5	—	—	—	—	17	
Geschichte und Staatsbürger- kunde . . . . .	—	—	—	(4) —	—	—	—	—	(16) 9	
Erdkunde . . . . .	—	—	—	—	2	2	2	2	8	
Naturkunde . . . . .	—	—	—	—	2	2	3	3	10	
Rechnen . . . . .	4	5	4	5	5	4	4	3	34	
Raumlehre . . . . .	—	—	—	—	—	2	2	2	6	
Zeichnen . . . . .	—	—	2	2	2	2	2	2	12	
Nadelarbeit . . . . .	—	—	M2	M2	M2	M2	M2	M2	M12	
Handfertigkeitss- unterricht . . . . .	—	—	—	—	K2	K2	K2	K2	K 8	
Leibesübungen . . . . .	—	—	2	2	2	2	2	2	12	
u. Jugendspiele*)	—	—	—	—	1	1	1	1	4	
	18	20	24	26	30	30	30	30	208	
			(24)	(26)	(30)	(30)	(30)	(30)	(208)	
*) Jugendspiele können nur im Sommerhalbjahre 2stündig angeführt werden.										
**) Die in Klammern stehenden Stundenzahlen gelten für Mädchenklassen.										

Übersicht e.

Stundenübersicht für höhere Abteilungen vom 5. bis 10. Schuljahr mit fremdsprachlichem Unterricht.

Lehr- und Abungsgebiet	Schuljahr						Summe ohne Grundschule	Summe mit Grundschule	
	5	6	7	8	9	10			
Deutsch mit Lesen und Schreiben . . .	6	5	5	4	5	5	30	63 (62)	An die Stelle von Schön- schreiben kann im Schuljahre 7 bis 10 Kurzschrift treten. Für sie können auch nach der Zusammen- setzung der Klasse ein Teil der Zeichen- oder Werk- unterrichts- stunden im 9. und 10. Schuljahr in Anspruch genommen werden.  **)
Gesang . . . . .	2	2	2	2	1	1	10	14	
Religion oder Lebenskunde nach den Verord- nungen vom 15.5. 20 und 23. 9. 21	2	2	2	2	1	1	10	18	
Englisch . . . . .	4	4	4	4	4	4	24	24	
Heimatkunde . . .	—	—	—	—	—	—	—	17 (16)	
Erdfunde . . . . .	2	2	2	2	2	2	12	12	
Geschichte und Staatsbürger- kunde . . . . .	1	2	2	2	2	2	11	11	
Naturkunde . . . .	2	2	2	2	3	4	15 (1) (12)	15 (12) (12)	
Rechnen . . . . .	4	3	3	3	3	3	19 (2) (18)	37 (36) (36)	
Raumlehre . . . .	—	1	1	2	2	1	7	7	
Zeichnen . . . . .	2	2	2	2	2	2	12	16 (14)	
Nadelarbeit . . . .	M2	M2	M2	M2	M2	M2	M12	M16	
Handfertigkeitss- unterricht oder Gartenbau . . . .	K2	K2	K2	K2	K2	K2	K12	K12	
Leibesübungen . .	2	2	2	2	2	2	12	16	
u. Jugendspiele*)	1	1	1	1	1	1	6	6	
Hauswirtschaft . .	—	—	—	—	—	M4	M 4	M 4	
	30 (30)	30 (30)	30 (30)	30 (30)	30 (30)	30 (30)	180 (180)	268 (268)	

\*) Jugendspiele können nur im Sommer-  
halbjahre 2stündig angelegt werden.

\*\*\*) Die in Klammern stehenden Stunden-  
zahlen gelten für Mädchenklassen.

Höhere Abteilungen der Volksschule sollen der höheren Begabung und Leistungsfähigkeit der Schüler, der Vermehrung der Bildungsgüter und gegebenenfalls der verlängerten Schulzeit entsprechend die Ausbildung der Volksschüler vertiefen und erweitern.

Höhere Abteilungen mit Schülern des 5. bis 8. Schuljahres und ohne fremdsprachlichen Unterricht richten ihre Stundentabelle nach der Übersicht b ein.

Solche höhere Abteilungen aber, die fremdsprachlichen Unterricht erteilen und ihre Schüler bis zum 10. Schuljahr und durch eine Abschlußprüfung zur mittleren Reife führen, haben ihre Lehr- und Übungsgebiete nach der Übersicht c zu verteilen.

Für die Unterrichtserteilung auch in den höheren Abteilungen gelten die in diesem Lehrplan aufgestellten allgemeinen und besonderen Vorschriften.

Die Stoffgebiete, die den einzelnen Klassenstufen der höheren Abteilung mit den Schuljahren 5 bis 10 zufallen, sind diesem Lehrplan angefügt.

---

## II. Besondere Vorschriften.

### Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben

soll die Kinder durch Einsicht und Gefühl zum richtigen, freien und natürlichen, mündlichen und schriftlichen Gebrauch der hochdeutschen Sprache hinführen und das Gemüt der Jugend durch Einführung in gute volkstümliche Literatur veredeln helfen.

Deutscher Sprachunterricht tritt auf allen Klassenstufen unterrichtsgrundsätzlich und in besonderen Stunden auf.

Er umfaßt mündlichen und schriftlichen Ausdruck, Lesen, Schreiben, Rechtschreiben und Sprachlehre mit Wortkunde. Diese haben, wo es angeht, auch im Sinne der Stimmbildung zu wirken.

Die Teilgebiete des Deutschen sind in Beziehung zueinander und zum gesamten Unterricht zu betreiben.

### Mündlicher Ausdruck.

Auf allen Klassenstufen und in allen Lehr- und Übungsgebieten ist bei jeder passenden Gelegenheit auf eine freie, schlichte, klare, wohlklingende, gesundheitsgemäße kindliche Rede hinzuwirken. Frage, Antwort, Unterrichtsgespräche, freie Wiedergabe von Erlebnissen, Nacherzählungen, zusammenfassende Wiedergabe aus dem Gedächtnis, dramatisches Darstellen, Berichte über gelegentliche und planmäßige Beobachtungen, Zusammenfassung von Unterrichtsergebnissen und dergleichen mehr geben dazu reichlich Gelegenheit.

Die Lehrer an rein wendischen und gemischtsprachigen Schulen haben auf allen Klassenstufen auch die wendische Sprache zu gebrauchen.

### Schriftlicher Ausdruck.

Im engsten Anschluß an den mündlichen sprachlichen Ausdruck muß frühzeitig und häufig auf den schriftlichen Ausdruck hingearbeitet werden.

Am Ende des 4. Schuljahres müssen die Schüler darin so weit gefördert sein, daß sie einen engbegrenzten, leicht übersehbaren Ausschnitt aus ihrem Erlebniskreis in einer ihrer Entwicklungsstufe entsprechenden Ausdrucksweise sprachrichtig und geordnet darstellen können.

Die Oberstufe muß in einem gleichengen Anschluß an den mündlichen Ausdruck, dem erweiterten Erfahrungskreis und der wachsenden sprachschaffenden Kraft der Schüler angepaßt, entsprechende schriftliche Darstellungen pflegen. Sie hat darüber hinaus den Sinn für bestimmte Formen des schriftlichen Ausdrucks zu wecken und zu üben, wie einfache

Tatsachenberichte, Aufzeichnungen von Beobachtungen, Auszüge, Erzählungen, Beschreibungen, einfache Schilderungen, allerhand Mitteilungen und Briefe. Die Oberstufe muß auch die Fähigkeit der Schüler steigern, klar zu gliedern und die Beziehung zwischen Inhalt und Form der Niederschrift herzustellen.

Bei aller schriftlichen Darstellung muß auf eine der Altersstufe entsprechende äußere Vollendung hingearbeitet und das Bewußtsein auch für den Klang der Niederschriften wachgehalten werden.

Vom 3. Schuljahre ab sind alljährlich zwölf der gefertigten Niederschriften als Übungsarbeiten in ein Sonderheft einzutragen. Sie sind vom Lehrer durchzusehen, zu beurteilen und nachzubespochen. Am Schlusse eines jeden Schuljahres ist eine Prüfungsarbeit anzufertigen.

Den Kindern wendischer und gemischtsprachiger Schulen ist Gelegenheit zur Übung im schriftlichen Gebrauch der wendischen Sprache zu geben.

### Lesen

Ist auf allen Klassenstufen mit dem Ziele zu pflegen, daß die Schüler einen ihrer Altersstufe entsprechenden, leicht verständlichen, ihrer Sprache gemäß abgefaßten und in lateinischer oder deutscher Schrift gesetzten Lesestoff lautrein, geläufig und sinngemäß lesen, über den Inhalt des Gelesenen einen einfachen Bericht geben und die Beziehung zwischen Inhalt und Form erfassen lernen.

Eine bestimmte Anzahl literarisch wertvoller Prosastücke und Gedichte sind auf jeder Stufe einzuprägen und durch Wiederholung auch in den folgenden Klassen zum dauernden Besiß der Kinder zu machen. Darüber hinaus sind die Kinder zu freiwilligem Lernen anzuregen. Beim Vortrag und Lesen ist dem Wohlklang der Sprache, ihrem Zeitmaß, ihrer Klangstärke und ihrer Beziehung zur Umgangssprache besondere Beachtung zu schenken.

Die Oberstufe soll die Schüler auch in das für sie geeignete Literaturgut einführen und anregen, auch späterhin dem eigenen Geschmacke entsprechende gute Dichtungen selbst auszuwählen.

Die Oberstufe muß auch in allen anderen Lehr- und Übungsgebieten Anleitung geben, wie die Schüler lesend ihre Bildungsbedürfnisse befriedigen, erweitern und vertiefen können.

Als Lehrmittel sind zu verwenden: eine Lesemaschine, Lesekästchen, eine Fibel, ein Lesebuch. Die Fibel beginnt mit Steinschrift. Das 3. Schuljahr führt zur sicheren Erlernung der deutschen Druckschrift. Das Lesebuch muß stofflich und sprachlich wertvoll und volkstümlich gehalten sein. Es kann durch Lesebogen, gleichgute Jugendschriften, geschlossene Dichtwerke und gute Lesestoffe aller Art ergänzt werden.

Anregungen und Anweisungen zur Ausnutzung von Lesegelegenheiten außerhalb der Schule dürfen nicht fehlen.

Die Kinder des wendischen Volksstammes sollen innerhalb des planmäßigen Unterrichts auch das Wendische lesen lernen.

### **Schreiben.**

In den Schuljahren 1 bis 4 sollen die Schüler die lateinischen und deutschen Schriftzeichen sowie die Ziffern sauber und deutlich in einer bestimmten Schreibart schreiben lernen. Mit dem 3. Schuljahre setzt die deutsche Schrift ein.

Die Oberstufe hat auf Gefälligkeit und Geläufigkeit der Schrift hinzuwirken und die Anfänge einer ausgeprägten Handschrift zu pflegen.

Ein besonderes Schreibebuch ist vom 3. Schuljahre ab zu führen.

In wendischen und gemischtsprachigen Klassen ist auch das Schreiben wendischer Worte und Sätze zu üben.

### **Rechtsschreiben.**

Die Unterstufe verfolgt das Ziel, daß die Schüler einfache Wörter und Wortgruppen und eine zusammenhängende Reihe einfacher, ihrem Verständnis entsprechender Sätze ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung nachschreiben können.

Die Oberstufe sichert dieses Ziel durch öftere Wiederholung und erweitert es, indem sie schwierigere Fälle auch unter Ausnutzung der Wortbildungs- und Wortbedeutungslehre und die Satzzeichensetzung berücksichtigt.

Häufige schriftliche Übungen sind unentbehrlich. Spätestens vom 3. Schuljahre ab sind jährlich mindestens zwölf dieser Übungsarbeiten und am Schlusse des Sommer- und Winterhalbjahres eine Prüfungsarbeit in einem besonderen Heft anzufertigen.

Als Hilfsmittel in der Hand der Kinder ist das Regel- und Wörterverzeichnis zu führen.

Im Zusatzunterricht (§ 36, Abs. 4 des Schulbedarfsgesetzes) haben wendische und gemischtsprachige Schulen auch die wichtigsten wendischen Schreibweisen zu üben.

### **Sprachlehre mit Sprachbetrachtung, insbesondere Wortkunde**

Setzen sich die planmäßige Entwicklung des Gefühls, der Einsicht in den Gebrauch und der Wertschätzung der richtigen und schönen hochdeutschen Sprache als höchsten geistigen Besitzes zum Ziel.

Sie schließen an die kindliche Umgangssprache, die Mundart, die mündliche und schriftliche Ausdrucksweise der Schüler im gesamten Unterrichte, an Schwankungen und Unregelmäßigkeiten im Sprachgebrauch, auch an die Lektüre an und müssen zu wertvollen Einblicken in das Werden, Wachsen und Leben der Sprache führen.

Bis zum Ende der Grundschule sollen die Kinder Ding-, Eigenschafts- und Tätigkeitswörter in ihren regelmäßigen Abwandlungen und die wichtigsten Verhältniswörter, den einfachen Satz und seine Teile erkennen und insbesondere mündlich und schriftlich richtig anwenden können.

Der reiferen Entwicklung der Schüler entsprechend, behandelt die Oberstufe die wichtigsten Gebiete der erweiterten und übrigen Wortlehre,

der Wortbildung, Wortbedeutung und aus der Satzlehre den erweiterten, zusammengezogenen und zusammengesetzten Satz. Der Gebrauch von Sprachschulen oder Stoffsammlungen, die die Selbsttätigkeit der Schüler zu fördern geeignet sind, ist gestattet.

Spätestens vom 5. Schuljahre ab sind besondere Stunden für die Sprachlehre anzusehen.

Wendische und gemischtsprachige Schulen haben im Zusatzunterricht nach § 36 Abs. 4 des Schulbedarfsgesetzes die Erkenntnis und das Gefühl für wendische Sprachformen zu fördern.

### Gesang

soll Stimme und Gehör der Kinder so weit ausbilden, daß sie das deutsche Lied aufnehmen, mit vertiefter Empfindung klang- und gemütvoll wiedergeben und behalten können. Damit soll das Verständnis für einfache gute Musik angebahnt und das Kind für seine musikalische Betätigung im Leben vorbereitet werden.

Der Gesangsunterricht erstreckt sich auf die ganze Schulzeit und tritt vom 3. Schuljahre ab mit wöchentlich 2 Stunden auf.

Der Gesangsunterricht geht im 1. und 2. Schuljahre von Spiel- und Kinderliedern aus. Später steht das Volkslied in seinem Mittelpunkt.

Die Schulen haben für jede Klassenstufe eine verbindliche Mindestzahl von Liedern festzusetzen, die in Melodie und Wortlaut frei vorzutragen und durch häufige Wiederholung auch in höheren Klassen den Schülern zu sichern sind.

Die Lieder können ein- und mehrstimmig und auch mit Instrumentalbegleitung gesungen werden (Violine, Laute, Gitarre, Klavier).

Einzel- und Klassengesang haben zu wechseln.

Im Stimmwechsel befindliche Klassen können allgemein musikalisch geschult, auch vereinigt und die dadurch freierwerdenden Stunden zur Bildung einer Klasse für begabte und leistungsfähige Chorsänger verschiedener Klassenstufen benutzt werden.

Angepaßt an die Entwicklung der Kinder, insbesondere ihren Stimmumfang, sind in enger Verbindung mit dem Gesang von Liedern zu betreiben: Atemungs-, Stimmbildungsübungen, Übungen zur Erfassung der Töne nach Zahl, Dauer und Tonschritten, Übungen im Lesen und Gebrauch der Noten, zur Bildung eines schönen Tones, im Gebrauch der Taktarten und der Beachtung der einfachsten Vortragszeichen.

Für die Hand der Schüler ist ein Liederbuch notwendig.

In wendischen und gemischtsprachigen Schulen ist zur Aneignung wendischer Kinder- und Volkslieder Gelegenheit zu geben.

### Evangelischer Religionsunterricht

strebt danach, den Schülern die Heilslehren der christlichen Religion in ihrer biblischen Begründung, in der reformatorischen Auffassung, in ihrer geschichtlichen Entwicklung und Bedeutung auch für die Gegenwart zu geben. Er soll dadurch das Kind für ein christliches Leben und für eine

verständnisvolle Teilnahme am kirchlichen Gemeinschaftsleben mit vorbereiten.

Der evangelisch-lutherische Religionsunterricht ist mit 2 Stunden in der Woche anzusehen und umfaßt biblische Geschichte und Kirchengeschichte.

Auf allen Klassenstufen hat er die Beziehungen evangelisch-christlicher Heilslehren zum Lebenskreis des Kindes, zu Brauch, Sitte und Recht, zu Literatur, bildender Kunst und Musik aufzudecken und der besonderen Bedeutung des Beispiels aus Geschichte und Gegenwart in der sittlich-religiösen Erziehung gerecht zu werden.

Im Religionsunterricht der Grundschule sind der Entwicklungsstufe der Kinder entsprechende Erzählungen aus der Erzwäterzeit, aus dem Leben des Moses, aus der Richter- und Königszeit und besonders aus dem Leben Jesu darzubieten. Die Einzelerzählungen werden allmählich zu Gruppen zusammengeschlossen.

Der Religionsunterricht kann auf dieser Stufe innerhalb des Gesamtunterrichts in der Weise erteilt werden, daß die im Lehrplan der Schule vorgeschriebenen biblischen Geschichten im inneren Zusammenhang mit den Erfahrungs- und Erlebnisstoffen des Gesamtunterrichts auftreten. Die behandelten Einzelgeschichten sind am Schlusse des Schuljahres gruppenweise zusammenzuschließen.

Auf der Oberstufe ist in Schulen mit getrennten Jahrgängen die biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments unter Hervorhebung des Lebens und der Lehre Jesu und der Apostel in einem fortlaufenden Ganzen darzubieten, und zwar Lebens- und Zeitbilder aus der Geschichte des Volkes Israels im 5. Schuljahr, das Leben Jesu und der Apostel im 6. Schuljahr, Wesen und Entfaltung des Reiches Gottes nach der Predigt der Propheten, nach den Gleichnissen und Reden Jesu und nach der Lehre der Apostel im 7. Schuljahr. Daran schließt das 8. Schuljahr eine Darstellung der Kirchengeschichte in Zeit- und Lebensbildern und eine Einführung in das kirchliche Leben der Gegenwart an. An geeigneten Stellen sollen auch Ausblicke auf andere Religionen zugelassen sein.

Sind mehrere Jahrgänge in einer Schulklasse vereinigt, so ist der Unterricht in zweijährigen Lehrgängen zu erteilen.

Auf kirchliche Feste sind die Schüler durch Besprechung der Festgeschichten vorzubereiten.

Aus dem noch bekannt zu gebenden Spruch- und Liederheft ist eine verbindliche Mindestzahl von ausgewählten Sprüchen, Liedversen und Melodien nach der Einführung in ihren Gedanken-, Stimmungs- und Gefühlsinhalt einzuprägen.

Die Grundsätze der evangelisch-lutherischen Kirche nach dem Kleinen Katechismus Luthers sind im Gange des biblischen Geschichtsunterrichts aufzuweisen, auch vergleichend zu würdigen und endlich zusammenzustellen. Die zehn Gebote, die Glaubensartikel ohne Erklärung und das Vaterunser müssen die Schüler ihrem Gedächtnis einprägen.

Als Lernmittel dienen Bibel, Gesangbuch, eine Sammlung biblischer

Geschichten, ein biblisches Lesebuch des Alten und des Neuen Testaments, das Spruch- und Liederbuch und eine Karte von Palästina.

In wendischen und gemischtsprachigen Schulen ist der Gebrauch wendischer Bibeln, Katechismen und Gesangbücher gestattet; dessenungeachtet sind die Kinder auch im Religionsunterricht an das Verständnis und den Gebrauch der deutschen Sprache zu gewöhnen.

### **Römisch-katholischer Religionsunterricht**

soll auf anschaulich lebensvoller Grundlage der biblischen Geschichte der Altersstufe der Kinder entsprechend zur Erkenntnis römisch-katholischer Heilslehren, zur freudigen Erfüllung sittlich-religiöser Pflichten und zur selbständigen Teilnahme am kirchlich-katholischen Leben verhelfen.

Er wird wöchentlich in 2 Stunden erteilt und umfaßt biblische Geschichte, Perikopenerklärung und Kirchengeschichte.

Die Grundstufe bietet Einzelerzählungen aus der Zeit der Erzoäter, des Moses, der Richter, der Könige und insbesondere Geschichten des Neuen Testaments, die den Kindern die Persönlichkeit Jesu als Vorbild und in ständiger Beziehung zum Alten Testamente näher bringen.

Die Oberstufe behandelt in den Schuljahren 5 bis 7 ausführlicher und chronologisch das Alte Testament und das Neue Testament in Evangelien und Episteln mit stetem Hinweis auf die Beziehungen beider Schriftteile aufeinander.

Im 8. Schuljahre gelangt die Entwicklung der christlichen Kirche unter Hinweis auf den geschichtlichen Zusammenhang der einzelnen Ereignisse vornehmlich durch Vorführung bedeutungsvoller Lebensbilder zur Darstellung.

Die beiden letzten Schuljahre ergänzen an den entsprechenden Stellen den biblischen Geschichtsunterricht durch die Perikopenerklärung.

Auf allen Klassenstufen sind die Beziehungen des Lehrstoffes zu den naheliegenden Erscheinungen römisch-katholischen Lebens in Haus, Schule, Sitte, Recht, Kirche, im Kirchenjahr und zu den Lehren des Katechismus aufzudecken und die Schüler mit ihren sittlich-religiösen Verpflichtungen und Übungen in Übereinstimmung mit der biblischen Geschichte, den Aussprüchen und Lehren der römisch-katholischen Kirche bekannt zu machen.

Gebete, Bibelstellen, Liedverse, Melodien, Katechismusstücke in entsprechender Auswahl sind einzuprägen.

Als Lehrmittel sind die kleine und große Schulbibel und der deutsche Einheitskatechismus zu benutzen. Gesang- und Gebetbuch der Diözese Meißen sind zugelassen.

In wendischen und gemischtsprachigen Schulen ist der Gebrauch wendischer Bibeln, Katechismen und Gesangbücher gestattet. Dessenungeachtet sind die Kinder auch im Religionsunterricht an das Verständnis und den Gebrauch der deutschen Sprache zu gewöhnen.

### **Lebenskunde**

soll, wo sie nach den Verordnungen vom 15. Mai 1920 und 23. September 1921 in 2 Stunden wöchentlich erteilt wird, das sittliche Streben der

Schüler wecken und fördern helfen mit dem Ziele, an der eigenen Bervollkommnung zu arbeiten, Verantwortung freudig auf sich zu nehmen und mit hingebender Pflichterfüllung der Allgemeinheit zu dienen.

Die Lebenskunde muß das Verhältnis des Menschen zu den verschiedenen Lebensgemeinschaften Familie, Schule, Heimat, Gesinnungsgemeinschaft, Volk und Menschheit sittlich und, wo es angeht, auch rechtlich beleuchten und daraus die Pflichten ableiten, die dem einzelnen Menschen gegen sich und die anderen erwachsen.

In den beiden letzten Schuljahren soll eine vertiefende Lebenskunde auftreten, in der das Kind auch an die religiösen Fragen herangeführt und die Bedeutung der religiösen Persönlichkeiten für die Förderung der Sittlichkeit besonders beleuchtet wird.

Die Lebenskunde soll an die kindliche Erfahrung und die dadurch angeregten Fragen anknüpfen. Sie soll durch eine anschauliche, Herz und Willen ansprechende Art der Darstellung die Voraussetzungen für ein nach-erlebendes Verständnis sittlicher Lebensäußerungen schaffen und die Möglichkeit geben, in den Erfahrungskreis des Kindes fallende Lebenserscheinungen sowie dessen eigenes Leben im Licht der dargebotenen sittlichen Lehren zu betrachten.

In der Lebenskunde ist zur Anschauung, zur Bildung sittlichen Urteils und zur Nachahmung dem Beispiel besondere Bedeutung beizumessen, und zwar dem aus dem lebendigen Christentum, der Religions- und Weltgeschichte, der Literatur und dem alltäglichen Leben. Für die Pflege des Gemüts sind Kunst und Dichtung und Spruchweisheit nutzbar zu machen. In ihren Gehalt sollen die Kinder so weit eingeführt werden, daß Spruch und Dichtung auch als Ausdruck eigener Stimmungen, Gefühle und Gedanken verwendet werden können.

### Heimatkunde

soll eine geschlossene Erfassung der räumlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und geistigen Heimat, heimatliches Gemeinschaftsbewußtsein anbahnen und Liebe zur Heimat erwecken. Sie soll zugleich die Lehr- und Übungsgebiete der Volksschule in Stoffauswahl und Behandlung vorbereiten, klären und vertiefen helfen und sie allenthalben angewendet zeigen.

Heimatkunde hat deshalb auf allen Klassenstufen und in allen Lehr- und Übungsgebieten aufzutreten.

In den ersten vier Schuljahren wird Heimatkunde mit 4 Stunden wöchentlich angefaßt. Sie tritt im ersten und zweiten Schuljahre als praktischer Anschauungsunterricht auf.

Er entnimmt seine Stoffe dem sich erweiternden kindlichen Erfahrungs- und Gesichtskreis, wie ihn die Heimat nach ihrer Struktur und der Jahreszeit bestimmt. Durchflochten ist er mit Märchen, Fabeln, Volks- und Kinderreimen.

Im 3. und 4. Schuljahre wird die Heimatkunde Vorbereitung vornehmlich für Erdkunde, Naturkunde und Geschichte.

Der Wohnort und seine Umgebung sind ihr Arbeitsgebiet.

Die Heimatkunde dieser Stufe lehrt an dem anschaulichen Erdenstück Heimat mit seinem Klima und Himmel, der Abhängigkeit seiner Einwohner von ihm, die einfachsten Anschauungs-, Beobachtungs- und Denkweisen.

Pflanzen und Tiere der Heimat in hervorstechenden Vertretern, ihr Bau und ihr Leben und die Beziehungen zwischen beiden, die Nuzbarmachung heimischer Naturschätze und -kräfte durch den Menschen werden anschaulich behandelt.

Das Gepräge, welches die Heimat durch den schaffenden Menschen erhalten hat, ihre Siedlungen, Flureinteilung, Verkehrswege und -mittel, Sitten, Gebräuche, Male und Zeichen, Überlieferungen, Sagen, urgeschichtliche Fundstätten führen in eine geschichtliche Betrachtungsweise ein.

Heimatkunde muß auf dieser Stufe zum wesentlichsten Teile Grundlage des sprachlichen, zeichnerischen und sonstigen gestaltenden Ausdrucks sein.

Unterrichtsgänge nach der Verordnung vom 27. Oktober 1926 — VOBl. S. 81 —, Arbeiten im Schulgarten, Unterricht im Freien, gelegentlich und planmäßig gesammelte Beobachtungen, Darstellen in Knetmasse, durch Stäbchen, Zeichnen und Ausschneiden, Abbildungen und Modelle, Sandkasten, Relief, Skizze, Windrose und Meßtischblatt sollen die Heimatkunde unterstützen und fördern. Unentbehrlich sind eine Wandkarte der Heimat und eine Karte für die Hand der Kinder.

### **Erdfunde|**

soll auf Grund heimatlicher Erfahrungen ausgewählte charakteristische Stücke der Erdoberfläche erfassen lehren. Dabei müssen die Abhängigkeit der Bewohner vom Boden, die umgestaltende Einwirkung der Menschen auf die Erde, die Verteilung der Erdoberfläche auf die Völker, die Beziehungen der Länder und Völker untereinander und insbesondere zum deutschen Land und Volk erkannt werden. Sie hat damit auch der staatsbürgerlichen Erziehung und Bildung zu dienen.

Erdfunde tritt vom 5. Schuljahre ab mit wöchentlich 2 Stunden auf.

Sie behandelt eingehend Sachsen und Deutschland und führt zu einer übersichtlichen Bekanntschaft mit den europäischen Ländern und außer-europäischen Erdteilen.

Deutsche Kulturgebiete außerhalb der Reichsgrenzen oder Gebiete, die zum deutschen Lande in enger wirtschaftlicher Beziehung stehen, sind zu bevorzugen. Das Auslandsdeutschtum ist in seiner wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung für die Volksgemeinschaft entsprechend zu würdigen.

Das abschließende Schuljahr muß die Beziehungen der Heimat, des engeren und weiteren Vaterlandes zu den Weltgebieten im Zusammenhang zur Behandlung bringen. Dabei sind die Verkehrsverhältnisse entsprechend zu berücksichtigen.

Das Kartenlesen und -zeichnen, das Gewinnen wichtiger statistischer Tatsachen, ihr Sichern und das richtige Deuten von Übersichten ist zu üben.

Die nötige Einsicht in das Verhältnis der Erde zu den Himmelskörpern ist zu vermitteln. Klima und Wetter, insbesondere deren heimische Erscheinungen, müssen dabei die erforderliche Rücksicht finden.

Die Erdkunde hat enge Beziehung zur Naturkunde, Geschichte und zum Deutschen zu pflegen.

Als Lehrmittel sind ein Globus, je eine Wandkarte für Sachsen, Deutschland und die Erdteile unentbehrlich. In der Hand der Schüler befindet sich ein Atlas.

Darüber hinaus sind nach Möglichkeit noch andere Hilfsmittel zur Förderung der geographischen Ausbildung heranzuziehen: Zeichnungen, Stempel, Bilder, insbesondere Lichtbilder, Reliefs, Statistiken, Reisebeschreibungen, Schilderungen, Wanderbücher, Zeitungsausschnitte usw.

### **Geschichte und Staatsbürgerkunde**

haben die Jugend mit den Hauptstufen der Entwicklung des deutschen Volkes bekannt zu machen und Verständnis für die wichtigsten Erscheinungen des Volkslebens in der Gegenwart zu wecken. Außerdem sollen sie den einzelnen Menschen und die für ihn bedeutungsvollen Lebensgemeinschaften eng verbunden mit dem deutschen Staat und Volke zeigen und damit geschichtlichen und staatsbürgerlichen Sinn anbahnen helfen.

Ihr Arbeitsgebiet ist in der Hauptsache die deutsche Geschichte. Der Geschichtsunterricht macht die Schüler bekannt mit den wichtigsten charakteristischen Höhepunkten der Geschichte des deutschen Volkes und den bedeutungsvollen, zeitweiligen Niedergängen seiner staatlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und geistigen Entwicklung, auch in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit und Verflechtung.

Der Geschichtsunterricht beginnt mit einem einführenden Lehrgang, der die geschichtliche Betrachtungsweise der Heimatkunde fortsetzt und sich mit geschichtlichen Erzählungen aus der Urzeit und mit den deutschen Sagen befaßt.

Der Altersstufe der Volksschüler entsprechend können geschichtliche und staatsbürgerliche Belehrungen im wesentlichen in lebendig gestalteten Einzelbildern gegeben werden, die handelnde und beispielgebende Persönlichkeiten, bedeutsame Örtlichkeiten oder ein anschaulich gestaltetes Sachgebiet zum Kerne haben.

Vielseitige und enge Beziehungen zur Gegenwart sind zur Gewinnung und allmählichen Vertiefung des Verständnisses für zeitlich verschiedene Auffassung allenthalben herzustellen.

Die Orts-, Heimat-, Landesgeschichte und Volkskunde und die Geschichte der wichtigsten auslanddeutschen Gebiete müssen, wo es nur angeht, auch hier herangezogen werden.

Zu empfehlen ist eine Zusammenstellung geschichtlich denkwürdiger

Namen, Stätten, Fluren, Bäume, Bauwerke, Bilder, Feiern, Bräuche, Darstellungen und einfach gehaltener Quellenschriften usw. und der Besuch geschichtlicher Sammlungen.

Mit dem steigenden Alter der Schüler ist auf eine Verbindung der Zeit- und Lebensbilder untereinander, im letzten Schuljahre auch nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet, in der Form von Längs- und Querschnitten hinarbeiten und damit das Verständnis für zeitliche Zusammenhänge und geschichtliches Werden zu wecken.

Unmittelbare Wirkungen der ausländischen Geschichte auf die deutsche sind gebührend hervorzuheben, damit die Schüler den Geist und die Notwendigkeit schaffender Zusammenarbeit und die zerstörende Gegenarbeit der Völker kennen lernen. Mit beidem soll auch in der Volksschule dem Gedanken der Völkerversöhnung im Sinne der Reichsverfassung der Boden bereitet werden.

Der staatsbürgerlichen Bildung und Erziehung dient die Geschichte mit den der Altersstufe angepassten Vergleichen früherer geschichtlicher Entwicklungsstufen mit der Gegenwart, der Vorführung von Beispielen persönlicher Hingabe an die Gemeinschaft, einem anschaulichen Erfassen der Bedeutung des Gemeinschaftslebens in Familie, Schule, Verein, Gemeinde, Gesinnungsgemeinschaft, Land und Volk und ihres gegenseitigen Verbundenseins im Staate, insbesondere im Deutschen Reiche.

Geschichte und Staatsbürgerkunde sind vom 5. Schuljahre ab mit zwei Wochenstunden anzusehen.

Sie sind auch in enger Beziehung zu Erdkunde, Deutsch, Religion und Lebenskunde zu halten.

Die wichtigsten Tatsachen, Namen, auch in der Schreibweise, und Geschichtszahlen sind einzuprägen.

### Naturkunde.

Die Naturkunde soll den Schüler die Natur lieben und achten, beobachtend und denkend ihre Mannigfaltigkeit auf Gesetzmäßigkeit zurückführen lehren und insbesondere Verständnis für die Zusammenhänge von Natur und Kultur anbahnen helfen.

Sie tritt vom 5. Schuljahre ab mit wöchentlich 2 Stunden, in Schulen, die nach § 30 Abs. 1 Satz 2 des Schulbedarfsgesetzes gegliedert sind, im 7. und 8. Schuljahre mit 3 Stunden auf.

Die Naturkunde wählt wichtige Stoffe aus leicht zugänglichen Lebens- und Beobachtungsgebieten der Heimat aus. Dabei sind die Bedürfnisse des praktischen Lebens ebenso zu berücksichtigen wie die wichtigsten Anforderungen der Pflanzen-, Tier-, Gesteins-, Menschenkunde und Naturlehre. Wo es angeht, sind Ausblicke zu geben auf ähnliche vaterländische, europäische und außereuropäische Gebiete.

Die Pflanzen- und Tierkunde erfasst den Gegenstand nach Lebensweise, Bau und Form und arbeitet da, wo sich Gelegenheit bietet, die Beziehung zwischen Lebenserscheinung, Bau und Umwelt heraus. Zu berücksichtigen sind volkswirtschaftliche Bedeutung, Gemüse- und Obst-

bau, Pflanzen- und Tierpflege, Züchtung und Veredelung, Schädlinge, Natur- und Heimatschutz, Beziehungen zu Kunst und Dichtung.

Die Gesteinskunde macht mit den Bodenverhältnissen, den Bodenverbesserungen der Heimat und mit den für den Haushalt und die Volkswirtschaft allerwichtigsten Erzen und Gesteinen der Heimat, des Vaterlandes und der Erde und deren Verarbeitung bekannt.

In der Menschenkunde sind die Hauptsachen vom Bau des menschlichen Körpers, seine Lebens- und Arbeitsvorgänge, seine Gesunderhaltung und die öffentliche Gesundheitspflege zu behandeln (Volkkrankheiten und ihre Bekämpfung, Enthaltbarkeit von Genußgiften, insbesondere Alkohol und Nikotin, Krüppelhilfe usw.). Gesundheitliche Belehrung und Gewöhnung müssen auf allen Klassenstufen Gegenstand erziehlcher und unterrichtlicher Einwirkung sein.

Die Naturlehre muß aus Gebrauchsgegenständen, Vorgängen und Erscheinungen des täglichen Lebens Naturgesetze ableiten und anwenden lehren. Dabei müssen die Kinder mit den wichtigsten und unentbehrlichsten Erscheinungen und Gesetzen der Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper, der Wärme, des Lichts, des Schalls, des Magnetismus, der Elektrizität vertraut gemacht werden und diese anwenden lernen.

Ferner müssen die Schüler in die Grundzüge der Chemie des alltäglichen Lebens, die Schülerinnen in die Chemie des Haushaltes eingeführt werden.

Die Naturkunde kann in Schulbezirken mit Landwirtschaft oder Forstwirtschaft mehr deren Erfordernissen angepaßt, in industriellen Gebieten mehr unter gewerblichen und technischen Gesichtspunkten erteilt werden.

Die naturkundlichen Lehr- und Abungsgebiete drängen zu engster Bezugnahme aufeinander. Sie sind auch besonders geeignet, dem Schüler eine Ahnung davon zu vermitteln, wie alle menschliche Arbeit auch von der Natur bedingt ist, diese wieder von der Einzel- oder Gemeinschaftsarbeit der Menschen bezwungen wird. Naturkunde kann so wesentlich zur Versittlichung der Arbeit beitragen.

Der gesamte naturkundliche Unterricht muß auf gelegentlichen, laufenden und planmäßigen Beobachtungen innerhalb und außerhalb der Schule aufbauen. Schulgärten sind, wo es die Verhältnisse irgendwie gestatten, einzurichten, Unterrichtsgänge durchzuführen, Behälter zur Beobachtung verschiedener Tierarten, Reimkästen, Sammlungen usw. nach Möglichkeit aufzustellen. Mitarbeit der Schüler an diesen Einrichtungen, Arbeit auch in den Schülergärten, auf die Naturkunde bezogener Handfertigkeitsunterricht, einfache Schülerversuche und Schülerübungen, Berechnen und Zeichnen sind fleißig zu betreiben.

### Rechnen.

Das Rechnen hat durch Beschäftigung mit den Dingen der Um- und Sachwelt der Kinder anschaulich die Zahlenvorstellungen zu entwickeln und mit ihnen gewandt und sicher rechnen zu lehren. Seiner Anwendung auf das praktische Leben und dessen Zurückführung auf einfache Rechengvorgänge ist die ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Außer den schulmäßigen Lösungsformen sind die im Leben üblichen und vom Schüler selbst gefundenen zuzulassen.

Schätzendes Überschlagen von Aufgaben und Nachprüfung von Lösungen müssen den Schülern zur Gewohnheit werden.

Auf allen Klassenstufen muß die vorher erlangte Rechenfertigkeit erhalten und der Entwicklung der Schüler entsprechend gesteigert werden.

Zahlen- und Ziffernrechnen laufen gleichwertig nebeneinander her.

Bis zum Ende der Grundstufe müssen die Schüler mindestens im Zahlenraum von 1 bis 100 000 mit benannten und unbenannten Zahlen sicher rechnen lernen. Sie müssen die schriftlichen Darstellungsweisen so weit beherrschen, daß sie das Malnehmen und Teilen mindestens mit einstelligem Vielfältiger und Teiler richtig auszuführen verstehen und einfache angewandte Aufgaben aus ihrem Erfahrungskreise richtig lösen können.

Unter Auffrischung der Grundlage der Grundschulklassen rechnet die Oberstufe mit den vier Grundrechnungsarten im unbegrenzten Zahlenraum, mit Dezimalen und gemeinen Brüchen. Sie führt in die Schluß-, Hundertsatz-, Zins-, Gewinn- und Verlustrechnung ein.

Rechnerische Künsteleien sollen ausgeschlossen bleiben, um so nachdrücklicher aber die Rechenfälle des täglichen Lebens gepflegt werden.

In den beiden letzten Schuljahren muß das Rechnen auf die besonderen Verhältnisse der Knaben und Mädchen Rücksicht nehmen.

Als Lehrmittel für die Unterstufe sind zugelassen leicht handliche Gegenstände und Symbole, auch eine Rechenfibel. Einzuführen sind in Unter- und Oberstufe Aufgabensammlungen für die Hand der Kinder.

### Raumlehre

soll in dem Reichtum der Wirklichkeit Form und Raum erfassen, von ihnen die wichtigsten abstrakten Formen und Körper ableiten, darstellen, phantasie- und geschmackvoll auswerten und sicher berechnen lehren.

Übungen im Erfassen der Form und des Raumes sind auf allen Klassenstufen unterrichtsgrundsätzlich zu betreiben.

Vom sechsten Schuljahre ab sind besondere Stunden für die Raumlehre anzusetzen. Die Formbetrachtungen, -darstellungen und -berechnungen der Oberstufe werden an rechteckige, walzen- und kreisförmige, spitze und schiefe und kugelförmige Körper angeschlossen und dabei das Wichtigste der Linien, Flächen und Körper behandelt.

Längen-, Flächen- und Raummaße sind zu erfassen und sicher anzuwenden.

Messstreifen, Lineal, Winkel, Zirkel, Winkelmesser und Schere sind für die Hand der Kinder erforderlich. In ihrem Gebrauch sollen die Schüler ebenso sicher werden, wie in der Anwendung volkstümlicher Mittel (Armspanne, Schrittweite, Länge der Wanderzeit usw.) beim Vergleichen, Messen, Schätzen.

Rechnen, Zeichnen, Nadelarbeiten, Gartenbau, Handfertigkeitsunterricht und Erdkunde müssen zur Raumlehre in enger Beziehung stehen.

### Zeichnen

soll die Schüler zum Erfassen und Darstellen der Umwelt befähigen, den Formen- und Farbensinn fördern, Phantasie und Geschmack bilden helfen.

Es tritt spätestens vom 4. Schuljahre ab in gesonderten Stunden auf.

Das Zeichnen ist vorwiegend Gedächtniszeichnen. Es pflegt darum auf der Grundstufe die freie Kinderzeichnung. Es entwickelt die Darstellung zum Typischen hin durch gefühls- und verstandbetonte Betrachtung an Einzeldingen.

Die Oberstufe fördert die freie Kinderzeichnung durch Erweiterung des Anschauungskreises, Bereicherung der Einzelform und Vermehrung der Ausdrucksmöglichkeiten. Die Darstellung erstrebt Naturnähe; in einzelnen Fällen kann an die Stelle der Vorstellungszeichnung die Wiedergabe der individuellen Form nach der Natur erfolgen.

Im 7. und 8. Schuljahre ist in das gebundene Zeichnen einzuführen.

In der Hand der Schüler befinden sich Zeichenbuch oder Zeichenblock, Blei- und Buntstifte, Buntpapier und Schere, Pinsel und Farbe, Knetmasse und Formholz, Reißschiene, Winkel, Zirkel und Tusche, Linoleum und die zum Schnitt gehörigen Werkzeuge.

Zeichnerischer Ausdruck ist in allen Lehr- und Abungsgebieten zu pflegen, die dazu Gelegenheit geben.

### Nadelarbeiten

sollen die weibliche Hand geschickt machen, mit Nadel und Schere selbständig einfache Gebrauchsgegenstände zweckentsprechend, gefällig und geschmackvoll herzustellen und zu schmücken.

Sie sind spätestens vom 3. Schuljahre ab in besonderen Stunden anzusehen.

Für Klassen mit 26 und mehr Schülerinnen und in Klassen mit mehreren Jahrgängen sind im ersten, zweiten und letzten Arbeitsjahre Abteilungen zu bilden.

Im 1. und 2. Schuljahre kann der Nadelarbeitsunterricht durch Übungen im Täfelchenlegen, Falten und Schneiden von Papier und Stoffen vorbereitet werden.

Auf den Klassenstufen, in denen besondere Stunden für Nadelarbeiten angelegt sind, sind die verschiedenen Arbeitsweisen zu lehren, die durch Form, Stoff und Zweckmäßigkeit der herzustellenden Arbeiten bedingt sind. Die Grundstufe befaßt sich mit dem Entwickeln und dem Gestalten von einfachen Gegenständen aus dem Kindeskreise, an denen die grundlegenden Stiche und Nähte zur Anwendung kommen. In starkem Stoff wird die Grundlage für das Häkeln und das Stricken gegeben. Die Oberstufe erweitert diese Anfänge durch kindgemäßes Arbeiten. Sie lehrt die Herstellung von Wäschestücken nach eigenem Körpermaß, das Ausbessern durch Stopfen, Wiebeln, Flickern, die stoffgerechte Anwendung des Kreuz-

stiches, das Erlernen des Weißstickens, den Gebrauch der Nähmaschine zur Förderung der Arbeit.

Vor und während der Klassenarbeit sind zu deren Vertiefung Besprechungen über Stoffe und Arbeitsmittel zu pflegen, Berechnungen anzustellen, Zeichnungen, Schnitte und auch einfache Niederschriften anzufertigen.

Die Stoffe sind so auszuwählen, daß die Augen der Schülerinnen geschont werden. Ratschläge über die Behandlung der Stoffe bei der Wäsche, deren Abnutzung und Auffrischung dürfen nicht fehlen.

Die Arbeitsmittel sollen möglichst einheitlich sein.

In Schulbezirken mit bodenständiger, erwerbsmäßiger Frauennadelarbeit kann sich mit Genehmigung des Bezirksschulamtes der Unterricht auch auf diese erstrecken, ohne daß dadurch die Aufgabe des Nadelarbeitsunterrichts beeinträchtigt wird.

### Handfertigkeitunterricht

soll die Schüler in Anpassung an ihre Kraft geschickt machen, Stoffe im Dienste des Sachunterrichts, des Schullebens im allgemeinen und zu Gebrauchsgegenständen aus dem kindlichen Erfahrungskreise zweckentsprechend, gefällig und geschmackvoll zu verarbeiten.

Der Schülerausdruck im Werk soll mit den einfachsten Mitteln unterrichtsgrundsätzlich auf allen Klassenstufen in den dazu geeigneten Lehr- und Übungsgebieten Gelegenheit geben, auch durch den Tastsinn Aufnahme, Klärung, Vertiefung und Anwendung der Unterrichtsarbeit zu fördern. Er kann dem mit Stäbchen-, Faden- und Erbsenlegen, mit Formen in Sand, Knetmasse, mit Ausschneiden in Papier und Pappe, mit Basteln in Holz, Metall und Glas gerecht werden.

Darüber hinaus soll der Handfertigkeitunterricht dort, wo die erforderlichen Räume eingerichtet worden sind, vom 5. Schuljahre ab auf Grund ortsgesetzlicher Bestimmungen in besonderen Stunden die Knaben planmäßig und unter Anwendung der der Schülerkraft und den Stoffen angepaßten Werkzeuge die technische Bearbeitung von Papier, Pappe, Holz, Metall und Glas stoff- und werkgerecht lehren. Auf eine der Altersstufe der Kinder entsprechende Vollendung der Arbeit muß gehalten werden.

Auch während dieser Arbeit soll in Belehrungen über die Stoffe, ihre Gewinnung und Verarbeitung, über die Werkzeuge und deren Gebrauch, über die gewonnenen Formen und in Berechnungen die Verbindung zu anderen Lehr- und Übungsgebieten hergestellt werden.

Gartenarbeit der Schüler kann an die Stelle des Handfertigkeitunterrichts treten. Auch sie muß mit dem übrigen Unterricht in enger Verbindung stehen.

Bodenständige Heimarbeiten (Holzschnitzerei, Blumenmacherei, Rohrflechten, Bast- und Rutenflechten usw.) können mit Genehmigung des Bezirksschulamtes dort, wo Handfertigkeitunterricht eingeführt worden ist, an dessen Stelle treten.

### **Haushaltungsunterricht und Kochen**

sollen — wo sie auf Grund ortsgesetzlicher Bestimmungen eingeführt sind — die Mädchen anleiten, die Zusammenhänge und die Gesetzmäßigkeit der Alltagserscheinungen im Haushalt selbständig zu erkennen und zu erfassen, diese sorgsam, gründlich und gewandt zu verarbeiten und geschickt und vorteilhaft für den ganzen Haushalt auszunützen.

Der Haushaltungsunterricht und das Kochen behandeln die Einrichtung und Pflege der Wohnung und der Küche im besonderen. In seinen Mittelpunkt ist die Ernährung des Menschen zu stellen. Die Nährstoffe, ihr Wert, ihre Verwandlung im Körper, ihr Auftreten in den Nahrungsmitteln, ihre Veränderungen durch trockene Hitze, Dampf, Wasserentziehung oder mit Fett, durch Zusatz von Säuren oder Alkalien, ihre Gärungs- und Fäulnisercheinungen müssen auftreten. Der Gesundheitspflege ist allenthalben Beachtung zu schenken.

Auch Haushaltungsunterricht und Kochen sind in enger Beziehung zu anderen Lehr- und Übungsgebieten zu betreiben.

Er kann frühestens im 7. Schuljahr mit drei Wochenstunden angefaßt werden.

Eingerichtete Schulküchen müssen vorhanden sein.

### **Leibesübungen einschließlich der Jugendspiele**

sollen zu guter Haltung, Kraft, Gewandtheit und Anmut in den Bewegungen erziehen, zu nachhaltiger Körperpflege auch außerhalb der Schule anregen, die leibliche Entwicklung des Kindes fördern und sein Lebensgefühl steigern helfen. Darüber hinaus sollen sie in hohem Maße zur Charakterbildung und Pflege des Gemeinnsinns beitragen.

Die Leibesübungen finden täglich und grundsätzlich auf allen Klassenstufen und — wenn es die Witterung nur zuläßt — im Freien statt.

Atemübungen in guter und nicht zu kalter Luft und Haltungsübungen sind innerhalb jeden Unterrichts zu pflegen. Spiele sind in die Pausen und in geeignete Stellen des Unterrichts im Freien einzustreuen.

Das Wandern ist nach den ortsgesetzlichen Bestimmungen auf Grund der Verordnung vom 27. Oktober 1926 (BDBl. S. 81) zu betreiben.

Nach Witterung, Jahreszeit und soweit die erforderlichen Einrichtungen getroffen sind, können sich die Leibesübungen auch auf Baden, Schwimmen, Rodeln, Schneeschuh- und Eislauf während des planmäßigen Unterrichts, und auf Jugendspiele in besonderen Stunden erstrecken.

Darüber hinaus sind die Leibesübungen in Schulen mit den Wochenstunden von § 30 Abs. 1 Satz 1 des Schulbedarfsgesetzes vom 3. Schuljahre, Jugendspiele vom 5. Schuljahre ab mit wöchentlich 2 Stunden bzw. 1 Stunde anzusehen.

Nach Bewegungs- und Singspielen und Spielformen des Gehens, Laufens, Hüpfens, Springens und Werfens im 1. und 2. Schuljahre treten vom 3. Schuljahre ab nach der Sonderart von Knaben und Mädchen und ihrer jeweiligen Entwicklung entsprechend die folgenden Übungen auf:

Ordnungsübungen. Sie werden im Umzug, Reihen, Öffnen, Schließen, Staffeln, Schwenken nur deshalb betrieben, damit die Aufstellung gewonnen wird.

Freiübungen. Diese sind Spannungs- und Entspannungsübungen mit den Armen, den Beinen und dem Rumpfe, Haltungs-, Gang-, Gleichgewichts- und Gewandtheitsübungen, auch in besonderen Stellungen und mit und ohne Belastung der Schüler. Mit Mädchen sind noch besonders Gehen, Laufen, Hüpfen, Kehren, Zirkeln, Hopfen und Schrittwechsel zu üben.

Geräteübungen. An den Geräten sind zu turnen Hangen, Klettern, Sitzen, Schwingen, Spreizen, Springen, Steigen, Schweben, Umschwung, Kehren und Wenden.

Volkstümliche Übungen. Sie pflegen Dauer-, Schnell-, Wettlauf, Tief-, Hoch-, Weit- und Weithochspringen, Werfen, Schleudern und Fangen.

Von den Spielen sind Singspiele, Darstellungen von Volksliedern, Hasche-, Abschlage-, Lauf-, Ball- und Tanzspiele zu pflegen.

Rhythmisch-gymnastische Übungen sollen nur von solchen Lehrkräften geleitet werden, die damit vertraut sind.

Übungseinheit ist die Klasse. Nur in den beiden letzten Schuljahren kann auch in Riegen geturnt werden.

Nicht Spitzen-, sondern gute Durchschnittsleistungen in wohlbedachter, allmählicher Steigerung sind in allen Klassen anzustreben. Zielübungen an Geräten und für volkstümliche Übungen sind deshalb den Lehrplänen der einzelnen Schulen beizugeben.

Allmählich ist darauf hinzuwirken, daß die Knaben mit bloßem Oberkörper, Turnhose und Turnschuhen, die Mädchen mit Turnkleid ohne Rock und Turnschuhen und die Lehrkräfte ebenfalls in Turnkleidung turnen.

Wo es angeht, ist das Mädchenturnen weiblichen Lehrkräften zu übertragen.

Befreiungen vom Turnen kann nur der Schularzt und nur bis zu einem halben Jahre aussprechen. Kinder mit Wirbelsäulenverkrümmungen ersten Grades sind auf alle Fälle vom Turnen auszuschließen und der Ärzte und ihrer Gehilfen Behandlung außerhalb der Schule zu überlassen. Sogenannte Rückenschwächlinge hingegen haben unter entsprechender Berücksichtigung am Klassenturnen teilzunehmen.

Turn- und Spielplätze sind für alle Schulen anzulegen, Turnhallen für größere Schulen oder für mehrere kleine Schulen gemeinsam zu errichten.

Für alle Schulen sind mindestens Eisen- und Holzstäbe, Schlag- und Bollbälle, ein Paar Springel mit Springschnur, ein Springseil, Klettergerüst, Reck und Barren zu beschaffen.

In Turnhallen und auf Turn- und Spielplätzen sind Waschgelegenheiten einzurichten. Auf regelmäßige, ausreichende Reinigung der Turnräume ist in besonderem Maße zu halten.

---

### III. Sondervorschriften für höhere Abteilungen die zur mittleren Reife führen.

Deutsche Sprache. Der mündliche Ausdruck ist nach allen Richtungen hin der Altersstufe 15- und 16-jähriger Schüler entsprechend zu erweitern und zu vertiefen. Der freie Schülervortrag ist besonders zu pflegen.

Das Lesen muß berücksichtigen:

- im 5. Schuljahre neben Märchen, Kinder- und Tiergeschichten, Märchenballaden, Sagen und Prosadarstellungen aus dem engeren Vaterland;
- im 6. Schuljahre deutsches Land und Volk in ausgewählten Sagen, Legenden, Balladen, Liedern, Reimen, Sprüchen und Prosadarstellungen;
- im 7. Schuljahre Prosadarstellungen im Anschluß an den Sachunterricht, Ausschnitte aus der deutschen Heldensage, aus dem Tierepos, Balladen und Lieder;
- im 8. Schuljahre Prosadarstellungen wie vorher, ausgewählte Dichtungen einzelner Dichtergruppen aus der zweiten Hälfte des 18. und aus dem 19. Jahrhundert mit der Gewinnung von Lebensbildern der Dichter;
- im 9. und 10. Schuljahre die wesentlichsten Balladen, lyrischen Dichtungen, Epen, Dramen aus der klassischen Zeit, schließlich gruppiert um ihre großen Dichter mit deren Lebensbildern und mit Berücksichtigung auch der neueren Zeit.

Schönschreiben kann im 9. und 10. Schuljahre auch auf Maschinen-, Rund- und Zierschrift ausgedehnt werden.

Der Rechtschreibstoff ist so zu verteilen, daß er mit dem 7. Schuljahre im ganzen abgeschlossen ist. Vom 8. bis 10. Schuljahre sind wiederholende und sichernde Übungen nach Bedarf anzusetzen. Die Schreibweise der unentbehrlichsten Fremdwörter ist einzuprägen.

Schriftlicher Ausdruck wird im 9. und 10. Schuljahre durch Vergleiche, Charakteristiken, schwierigere Beschreibungen und Schilderungen, Berichte und Abhandlungen aus dem Gedankenreife der Schüler, auch durch Verhandlungsniederschriften, Briefe und Geschäftsaufsätze aus den Verhältnissen, die der Schüler übersehen kann, gefördert. Acht Arbeiten sind in ein besonderes Heft einzutragen.

Die Sprachlehre muß einschließen:

im 5. Schuljahre die Wortarten und die wesentlichsten Erweiterungen des einfachen Satzes;

im 6. Schuljahre den zusammengezogenen Satz und die Satzverbindung;

im 7. Schuljahre die leichteren Formen des Satzgefüges;

im 8. Schuljahre die schwierigeren Formen des Satzgefüges.

Jede der Klassenstufen hat in Anlehnung an die Mundart Unregelmäßiges und Schwankendes zu behandeln und der Wortkunde die erforderliche Beachtung zu schenken.

Das 9. und 10. Schuljahr erhält das bisher Behandelte und vervollständigt es durch schwierigere und unregelmäßige Formen. Im Anschluß an die heimische Mundart und an die deutschen Mundarten sollen die Schüler einen Einblick in die Entwicklung der deutschen Sprache, ihren Bedeutungswandel und einen Überblick über die wichtigsten Lehn- und Fremdwörter erhalten.

Gesang hat dem größeren Stimmumfang der Schüler und ihrem entwickelten Gefühl gemäß die stimmliche Fertigkeit zu steigern und die Wiedergabe zu vertiefen.

Englisch soll den Schülern die Fähigkeit und Fertigkeit geben, gesprochenes Englisch richtig aufzufassen und leichte englische Schriftstücke selbständig zu lesen und ihnen einige Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch dieser Sprache beibringen.

Durch ständige Vergleiche mit der Muttersprache sind Sprachverständnis und Sprachgebrauch der Schüler zu steigern.

Im Mittelpunkt steht auch des englischen Unterrichts steht die lebendige Umgangs- und Schriftsprache. Mit ihnen sind die nötigsten phonetischen und grammatischen Übungen zu verbinden, deren Ergebnisse den Schülern auch zu sichern sind.

Wie in der Muttersprache, so ist auch im Englischen dem Klang der Sprache die größte Sorgfalt zu widmen und besonders der Unterschied zwischen Sprach- und Schreibweise aufzudecken.

Neben dem Sprechen ist das klangvolle Lesen eifrig zu üben. Es schließt zunächst an ein Lehrbuch, später an ein Lesebuch an. Mitteilungen über das englische Land und Volk, seine Geschichte, Sitte, geistige und materielle Kultur sind damit zu verbinden.

Der nötige Wort- und Phrasenschatz und eine bestimmte Zahl ausgewählter Stücke aus Poesie und Prosa und einige Lieder sind auf allen Klassenstufen dem Gedächtnis der Schüler einzuprägen.

Schriftlicher Ausdruck ist durch Abschriften, Niederschriften, Übersetzungen, später Erzählungen, Briefe, Berichte u. dgl. zu fördern. Alle 14 Tage ist eine schriftliche Arbeit in ein besonderes Heft einzutragen.

Sprech- und Schriftübungen haben an den Anschauungskreis der Schüler anzuschließen und in den oberen Klassen je nach deren Zusammenfassung die Bedürfnisse von Handel, Gewerbe, Verkehr, Handwerk, Hauswirtschaft, die Arbeitsbedürfnisse u. dgl. allenthalben besonders zu berücksichtigen.

5. Schuljahr: Erlernung der Laute. Sprechübungen. Lesen zusammenhängender Sprachstoffe. Regelmäßige Formenlehre, Hauptregeln der Syntax, soweit sie zum Verständnis der elementaren Sätze nötig sind.
6. Schuljahr: Sprech- und Leseübungen mit gesteigerten Ansprüchen an richtige und fließende Aussprache und an den Inhalt des Behandelten. Wiederholung und Ergänzung der regelmäßigen Formenlehre. Haupterscheinungen der Syntax.
7. Schuljahr: Erweiterung der vorangegangenen Sprech- und Leseübungen, Zusammenstellung von Wörtern nach etymologischen und sachlichen Gesichtspunkten, die wichtigsten unregelmäßigen Verben, Hauptregeln der Syntax.
8. Schuljahr: Übungen im Sprechen schwererer Stoffe, Lesen leichter englischer Texte aus neuerer Zeit, Erweiterungen des Wortschatzes und Zusammenstellungen von Wörtern wie im 7. Schuljahre, weitere unregelmäßige Verben, Wiederholung und Abschluß der Formenlehre und Hauptregeln der Satzlehre.
9. Schuljahr: Weiteres Lesen neuerer englischer Schriftsteller mit Sprechübungen, entsprechender Erweiterung des Schatzes von Redewendungen, Aneignung häufig gebrauchter Redewendungen, Fortführung der Satzlehre, zusammenfassende und ergänzende Wiederholung der Grammatik.
10. Schuljahr: Fortsetzung der Sprechübungen und Berücksichtigung von Land und Leuten Englands, Lesen neuer Schriftsteller auch von Stoffen aus dem Wirtschaftsleben, Ergänzung des Schatzes von Wörtern und Redewendungen, Synonyma, Wiederholung der Teile der Grammatik, die den Schülern besondere Schwierigkeiten bereiten.

In Religion ist der Stoff so zu verteilen, daß eine gründliche Behandlung der biblischen Geschichte und der abgeleiteten Katechismusstücke in enger Beziehung zu Brauch, Sitte und Recht, zu Dichtung, bildender Kunst und Musik vornehmlich auf das 5. bis 8. Schuljahr entfallen und die Kirchengeschichte mit Ausblicken auf die Geschichte anderer Religionen erweitert und vertieft im 9. und 10. Schuljahre auftritt. Eine vorsichtige Besprechung brennender Lebensfragen der Jugend unter religiösem Gesichtspunkte ist geboten.

Die Lebenskunde bietet im 9. und 10. Schuljahre reichlich Gelegenheit zur Stärkung des sittlichen Urteils durch Vorführung von Bildern des Christentums, anderer Religionen, der Weltgeschichte, der Literatur und des alltäglichen Lebens, auch in der Lektüre. Beide Schuljahre haben innige Beziehung zu Sitte und Recht herzustellen und insbesondere das Verhältnis des Einzelmenschen zu seinen Lebensgemeinschaften auszubauen.

Erdkunde muß behandeln:

- im 5. Schuljahre Sachsen, die scheinbaren täglichen Bewegungen der Sonne, des Mondes und seine Hauptphasen;
- im 6. Schuljahre Deutschland, Beobachtungen über Auf- und Untergang von Sonne und Mond, über Tages- und Nachtwärme, über das Wetter;
- im 7. Schuljahre Europa, Beobachtungen wie vorher, Beobachtungen über das Klima und die wichtigsten Sternbilder;
- im 8. Schuljahre die außereuropäischen Erdteile, Zusammenfassung und Erweiterung dessen, was bisher in Wetter-, Klima- und Himmelskunde behandelt wurde;
- im 9. Schuljahre die Heimat und Deutschland in enger Bezugnahme aufeinander, die bisher behandelten Stoffe der mathematischen Geographie unter Zurückführung auf die Achsenbewegung, Stellung und Jahresbewegung der Erde;
- im 10. Schuljahre Deutschland und seine Verbindung mit der Welt.

Geschichte und Staatsbürgerkunde wählen ihre Bilder aus:

- im 5. Schuljahre aus der deutschen Sage und den Verhältnissen der alten Germanen;
- im 6. Schuljahre aus der Periode bis zum Ausgang des Mittelalters;
- im 7. Schuljahre aus der Zeit bis zu den Folgen des 30jährigen Krieges;
- im 8. Schuljahre aus dem Zeitabschnitt bis ans Ende der Befreiungskriege;
- im 9. Schuljahre aus der Neuzeit;
- im 10. Schuljahre ist eine zusammenfassende, übersichtliche Darstellung der staatlichen, wirtschaftlichen und geistigen Entwicklung Deutschlands unter ständiger Bezugnahme auf die Gegenwart zu geben.

Die Naturkunde verteilt ihre Stoffgebiete so, daß die Naturbeschreibung in den Schuljahren 5 bis 8 die Pflanzen- und Tierkunde, im 9. Schuljahre die Gesteinskunde mit besonderer Berücksichtigung der Verwendung der Bodenschätze in Industrie und Technik, im 10. Schuljahre die Menschenkunde behandelt.

Vom 7. Schuljahre ab treten daneben Naturlehre und Chemie auf; es bietet:

- das 7. Schuljahr das Unentbehrlichste aus der Mechanik, der Wärmelehre;
- das 8. Schuljahr den Schall, Magnetismus und die Reibungselektrizität; das Wesentlichste der anorganischen Chemie im Gewerbe;
- das 9. Schuljahr Licht und Stromelektrizität, anorganische Chemie im heimischen Wirtschaftsleben;
- das 10. Schuljahr wichtige Kapitel aus der Mechanik, Induktion und Strahlung, organische Chemie im Haushalt und Gewerbe.

Das Rechnen muß bewältigen:

- im 5. Schuljahre die Grundrechnungsarten im unbegrenzten Zahlenraum, Münzen, Maße und Gewichte;
- im 6. Schuljahre die Grundrechnungsarten in Dezimalen und Brüchen;
- im 7. Schuljahre die Schlußrechnung, einfache Prozent- und Zinsrechnung;
- im 8. Schuljahre schwierigere Prozentrechnung, in Anwendung auf Gewicht, Gewinn, Verlust, Rabatt und Zinsen; Einführung in die Grundrechnungsarten mit allgemeinen Zahlen;
- im 9. Schuljahre Anwendung der Prozentrechnung auf Diskont-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung, Proportionen, Potenzen, Wurzeln, Gleichungen 1. Grades mit einer Unbekannten, graphische Lösung von solchen Gleichungen;
- im 10. Schuljahre Zinseszins-, Versicherungs-, Geld-, Geldverkehrs- und Kontokorrent, Logarithmen, Gleichungen 2. Grades.

Innerhalb des Rechnens vom 9. und 10. Schuljahre ist Anleitung zur Buchführung zu geben.

Jede Klasse hat jährlich acht Übungsarbeiten in ein besonderes Heft zu schreiben.

Raumlehre hat zu berücksichtigen:

- im 6. Schuljahre die anschauliche Entwicklung der Grundbegriffe der Raumlehre: Raum, Flächen, Linien, Punkte, Winkel, Parallelismus und Symmetrie;
- im 7. Schuljahre die Lehre von den Graden, Winkeln und Dreiecken;
- im 8. Schuljahre Parallelogramme, Trapez, das Wichtigste vom Kreis und den regelmäßigen Vielecken, Flächenvergleiche und Berechnung bis zum Pythagoras;
- im 9. Schuljahre die Quadratwurzel, Proportionalität und Ähnlichkeit, das Wichtigste von den trigonometrischen Funktionen und Berechnungen;
- im 10. Schuljahre das Wichtigste aus der Körperlehre und den Körperberechnungen.

Im Laufe eines jeden Schuljahres sind acht Übungsarbeiten in ein besonderes Heft zu schreiben.

Zeichnen: In den Schuljahren 5 bis 7 treten im freien Zeichnen die Stoffgebiete der Normalabteilungen der Volksschule auf. Das 8. bis 10. Schuljahr führen darin dem erweiterten Gesichtskreis der Schüler, ihrem schärferen Formen- und Farbensinn gemäß und unter Berücksichtigung phantasievolleren Schaffens und starker Betonung der praktischen Anwendung weiter.

Gebundenes Zeichnen muß vom 8. bis 10. Schuljahre die Darstellung einfacher Gegenstände, die Projektionen geometrischer Körper, Zusammenstellungen solcher Formen und einfacher Geräte nach Möglichkeit aus dem Handfertigkeitsunterricht üben. In Mädchenklassen sind die Projektionen zugunsten von Arbeiten aus den Nadelarbeiten zu beschränken.

In den Schuljahren 8 bis 10 ist auch der Kunstbetrachtung im Anschluß an geeignete Anschauungsobjekte und unter Bezugnahme auf den übrigen Unter-

richt der erforderliche Raum zu gewähren. Wo es die Zusammensetzung der Klasse gebietet, können an Stelle des Zeichnens ganz oder teilweise Schreibübungen aller Art mit angelegt werden (Maschinenschreiben, Kurzschrift).

In den Nadelarbeiten haben 9. und 10. Schuljahr insbesondere das Maschinennähen und seine Anwendung in der Anfertigung von Wäsche und einfachen Kleidungsstücken nach Schnittmustern zu betreiben. Dabei sind gelernte Verzierungsarbeiten zu verwenden. Geschickten Mädchen ist Gelegenheit zur Ausbildung besonderer Kunstfertigkeiten zu geben. Die Verbindung mit dem Zeichnen ist allenthalben zu suchen.

Handfertigungsunterricht kann sich hier auf sechs Schuljahre erstrecken. Dann sind im 5. und 6. Schuljahre Bastelarbeiten, leichtere und schwierigere Holzarbeiten mit einfachen Werkzeugen anzufertigen. Papp-, Holz- (Hobelbank), Metall- und Glasarbeiten sind in die Schuljahre 7 bis 10 zu verlegen.

Auch in der höheren Abteilung kann für den Handfertigungsunterricht Schülergartenarbeit eingesetzt oder bodenständige Heimarbeit berücksichtigt werden.

Haushaltunterricht für Mädchen ist mit der dem Alter und der Einsicht der Schülerinnen entsprechenden Erweiterung und Vertiefung aufs 10. Schuljahr zu verlegen.

Alle Leibesübungen einschließlich der Jugendspiele sind im 9. und 10. Schuljahre weiter zu betreiben und in ihren Anforderungen an Alter, Kraft, Mut und Gewandtheit der Schüler zu steigern. Neben dem Klaffen- turnen muß dem Riegenturnen ein breiterer Raum gewährt und Anleitung zu zweckmäßiger sportlicher Betätigung auch außerhalb der Schule gegeben werden.

---

#### IV. Bearbeitung der Einzellehrpläne nach den Bestimmungen des Landeslehrplanes.

Auf Grund der vorstehenden allgemeinen und besonderen Vorschriften unter I und II, nötigenfalls der Sondervorschriften unter III, haben die Lehrerversammlungen der Schulen Lehrpläne mit Stoff- und Zielangabe für die einzelnen Klassenstufen aufzustellen, die nur mit Genehmigung des Bezirksschulrates unter Zustimmung des Bezirkslehrerrates Geltung erlangen. Dort, wo die Gewähr gegeben ist, daß Klassen 2 Jahre lang in der Hand derselben Lehrer bleiben, kann gestattet werden, daß Unterrichtsziele für das Durchlaufen zweier Jahrgänge aufgestellt werden. Andere Abweichungen von den Bestimmungen des Landeslehrplanes bedürfen der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Bis Ostern 1929 sind die Einzellehrpläne fertigzustellen, damit am 1. April 1929 die Lehrpläne vom 27. November 1876 (GBl. S. 502) und vom 5. November 1878 (GBl. S. 434) außer Kraft gesetzt werden können.

Über Erfahrungen mit dem neuen Lehrplan und Abänderungsvorschläge haben die Bezirksschulräte nach Gehör der Bezirkslehrerräte bis zum 30. September 1933 dem unterzeichneten Ministerium zu berichten.

Ministerium für Volksbildung.

## Anhang.

Bestimmungen aus Reichsverfassung, Reichs- und Landesgesetzen und ihren Ausführungsverordnungen, aus Ländervereinbarungen, Ministerialverordnungen und Mitteilungen, auf denen der Landeslehrplan fußt.

### Abkürzungen:

RV = Reichsverfassung.	Erl = Erläuterungen.
Art = Artikel.	Vo = Verordnung.
RG = Reichsgesetz.	Mittlg = Mitteilung.
SchG = Schulgesetz.	Abf. = Absatz.
USchG = Übergangsschulgesetz.	S. = Seite.
SchBG = Schulbedarfsgesetz.	z. = zum.
SchMG = Schuländerungsgesetz.	VDBl = Verordnungsblatt.
AV = Ausführungsverordnung.	

**Reichsverfassung RV Art. 148.** In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerveröhnung zu erstreben.

Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei der Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

**RV Art. 149.** Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekennnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

Die Erteilung des religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

**RV Art. 174.** Bis zum Erlaß des in Art. 146 Abs. 2 vorgeschriebenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage.

**Reichsgesetz RG, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. 4. 20.**

**Grundschule § 1.** Die Volksschule ist in den vier untersten Jahrgängen als die für alle gemeinsame Grundschule, auf der sich auch das mittlere und höhere Schulwesen aufbaut, einzurichten. Die Vorschriften der Art. 146 Abs. 2 und 174 der Verfassung des Deutschen Reichs gelten auch für die Grundschule.

Die Grundschulklassen (=stufen) sollen unter voller Wahrung ihrer wesentlichen Aufgabe als Teile der Volksschule zugleich die ausreichende Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt gewährleisten.

**Richtlinien des Reichsministers des Innern für die Durchführung des Grundschulgesetzes (zu III 853 vom 25. 2. 21).** Zu § 1. (Abs. 1 und 2.) Die Länder werden die Lehrpläne ihrer Volksschulen dem § 1 anzupassen haben.

**Bereinigungen der Länder über die Grundschule vom 27. 6. 23.** Die Regierungen der Länder haben auf Grund der Beratungen des Reichschulsausschusses die Vereinbarung getroffen, die folgenden in der Nr. 22 des Reichsministerialblattes vom 4. Mai 1923 abgedruckten Richtlinien und Bestimmungen durchzuführen.

Länderverein-  
barung Grund-  
schule

## I. Richtlinien über Zielbestimmung und innere Gestaltung der Grundschule.

1. Die für alle Kinder gemeinsame Grundschule ist keine besondere Schulgattung. Sie ist vielmehr ein Teil der Volksschule und umfaßt deren vier unterste Jahrgänge, die zugleich die Grundstufe aller mittleren und höheren Schulstufen bilden.

2. Diese ersten vier Schuljahre haben aber ein eigenes Ziel und ein einheitliches Arbeitsgebiet. Ihr Ziel ist die allmähliche Entfaltung der kindlichen Kräfte aus dem Spiel- und Bewegungstrieb zum sittlichen Arbeitswillen, der sich innerhalb der Schulgemeinschaft betätigt. Ihr einheitliches Arbeitsgebiet ist die aufnehmende und gestaltende Erfassung der räumlichen und geistigen Kinderheimat unter besonderer Berücksichtigung der Pflege des kindertümlichen sprachlichen Ausdrucks und der planmäßigen Schulung von Auge und Hand durch eigene werktätige Arbeit sowie durch Beobachtung von Natur, Arbeit und Arbeitsstätten. Daneben ist die körperliche Erziehung besonders durch Spielen, Turnen, Wandern und je nach Jahreszeit und Alter durch Baden, Rodeln und Eislauf und andere körperliche Betätigung zu pflegen.

3. Dieses Ziel der Grundschule erfordert auch das bewußte Einleben in die Muttersprache und ihre kindertümlichen Sprach- und Dichtungsschätze, daher Lesen, Schreiben und Singen; ferner die Erfassung von Raumformen, Rhythmen und Zahlen, die besonders aus der werktätigen Beschäftigung mit den Dingen und bei den Raumformen auch durch Zeichnen, Formen und Ausschneiden zu gewinnen sind.

4. So ergibt sich ein Gesamtunterricht als Unterbau, der sich allmählich gliedert in heimatkundlichen Sachunterricht mit Ausdrucks- und Arbeitsübungen, Sprachunterricht, Rechnen, Gesang, Zeichnen, Turnen und Wertunterricht.

5. Durch diese Zielbestimmung aus der kindlichen Entwicklung mit dem Ausgleich zwischen ihr und den Kulturforderungen schafft die Grundschule aus ihrem Wesen selbst heraus die Grundlage für jede weiterführende Bildung, auch für die höhere Schule, ohne dabei mit der ihr wesensfremden Aufgabe belastet zu werden, eine Vorschule für fremdsprachlichen Unterricht zu sein.

## II. Bestimmungen, die aus den Richtlinien in Verbindung mit dem Grundschulgesetz folgen.

1. Eine Sonderung der Schüler innerhalb der Grundschule zu dem Zwecke, bestimmte Kindergruppen auf den Eintritt in die höhere Schule vorzubereiten, darf nicht erfolgen. Ein Durchlaufen der Grundschule in weniger als vier Jahren würde dem § 1 des Reichsgrundschulgesetzes widersprechen und ist auch aus sachlichen Gründen abzulehnen. Die Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule ist ausnahmslos erst nach Erfüllung der vierjährigen Grundschulpflicht gestattet.

**RG, betreffend den Lehrgang der Grundschule vom 18. 4. 25.** § 1. Der Lehrgang der Grundschule umfaßt vier Jahresklassen (Stufen).

Im Einzelfalle können besonders leistungsfähige Schulkinder nach Anhören des Grundschullehrers unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijähriger Grundschulpflicht zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule zugelassen werden.

**Ausführungsbestimmungen zum RG, betreffend den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925 vom 6. 8. 25.** Wie das Ministerium für Volksbildung schon in den vorläufigen Ausführungsbestimmungen vom 29. April 1925 — C I: 25/27 — (Nr. 99 der Sächs. Staatszeitung vom 29. April 1925) ausgesprochen hat, ändert das Reichsgesetz über den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925 grundsätzlich nichts an dem vierjährigen Lehrgang der Grundschule. Es gibt nur ausnahmsweise aus pädagogischen Gründen für einzelne Fälle besonderer Leistungsfähigkeit die Möglichkeit, daß Schüler nach dreijährigem Grundschulbesuch in eine höhere Schule oder eine höhere Abteilung einer Volksschule aufgenommen werden können. Reinesfalls darf es zu künstlichen Verfrühungen führen, die schließlich den Kindern selbst den größten Schaden bringen. Vor allem muß darauf gesehen werden, daß der Übergang der unter dieses Gesetz fallenden Schüler nicht unvermittelt vor sich geht. Das Ministerium für Volksbildung ordnet deshalb nach dem Vorbehalt unter Nr. 7 der Verordnung vom 29. April 1925 — C I: 25/27 — folgendes an:

1. Unter besonders leistungsfähigen Schülern sind besonders begabte Kinder zu verstehen, deren körperliche und geistige Veranlagung und bisherige Schulleistungen bestimmt erwarten lassen, daß sie mit guten Schülern der nächsthöheren Alters- und Klassenstufe in Aufnahme, Bearbeitung und Ausdruck im Unterrichte ohne Überspannung ihrer Kräfte mit gutem Erfolge Schritt halten. Ein Schüler kann nicht schon deshalb als besonders leistungsfähig gelten, weil er in der Grundschule durchschnittlich gut beurteilt wird, oder weil er durch häusliche oder sonstige private Vorbereitung oder Nachhilfe so weit gefördert worden ist, daß er die von der nächsthöheren Alters- und Klassenstufe verlangten Kenntnisse besitzt.

2. Den hiernach besonders veranlagten und leistungsfähigen Kindern muß die Möglichkeit gegeben werden, im ersten, zweiten oder dritten Schuljahr das Pensum zweier Klassen zu durchlaufen, so daß sie im Sommerhalbjahr der einen, im Winterhalbjahr der anderen Klasse angehören.

3. Anträge der Erziehungsberechtigten auf das Durchlaufen zweier Klassen in einem Jahr innerhalb der Grundschule sind spätestens bis zum 31. August jedes Jahres bei der Leitung der Schule zu stellen. Zu dem Antrage hat sich der Klassenlehrer gutachtlich auszusprechen. Außerdem ist ein Zeugnis des Schularztes oder eines beamteten Arztes darüber beizufügen, ob das Kind seiner körperlichen Beschaffenheit nach den Anforderungen der höheren Abteilung der Volksschule oder der höheren Schule gewachsen ist. Der Antrag ist bis zum 10. September an den Bezirksschulrat weiterzuleiten. Dieser entscheidet bis zum 30. September über das Auf- rücken der Kinder, das mit dem Beginn des Winterhalbjahres erfolgt. Der Ablehnungsbescheid des Bezirksschulrates ist zu begründen. Einsprüche dagegen sind bis zum 10. Oktober bei dem Bezirksschulrat einzureichen, der sie, mit seinem Gutachten versehen, an das Ministerium für Volksbildung weiterleitet.

4. Kinder, die auf diese Weise in drei Jahren vier Klassen der Grundschule mit gutem Erfolge (Hauptzensur mindestens II) durchlaufen haben, sind unter denselben Bedingungen zur Aufnahme in die höhere Abteilung der Volksschule oder in die höhere Schule zuzulassen wie diejenigen, die vier Jahre lang die Grundschule besucht haben.

5. Dieses Verfahren schließt nicht aus, daß Kinder, bei denen die Voraussetzungen unter 1. vorliegen, ausnahmsweise auch aus der dritten Grundschulklasse schon zur höheren Abteilung der Volksschule oder zur höheren Schule übergehen. Diese Anträge sind bis zum 1. Dezember bei der Leitung der Grundschule zu stellen. Zu dem Antrage sind Klassenlehrer und Schularzt oder beamteter Arzt in gleicher Weise wie bei der Aufrückung innerhalb der Grundschule zu hören. Die Anträge sind bis zum 10. Dezember an den Bezirksschulrat zu leiten, der sie mit seinem Gutachten

dem Ministerium für Volksbildung vorlegt. Dieses trifft die Entscheidung darüber, ob das Kind zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden soll.

6. Wird das Kind zur Aufnahmeprüfung zugelassen, so hat die Leitung der Schule, bei der das Kind die Aufnahmeprüfung ablegt, über das Ergebnis eingehend zu berichten und dabei insbesondere darzulegen, welchen Gesamteindruck der Prüfungsausschuß von Begabung und Leistungsfähigkeit des Kindes erlangt hat.

7. Das Ministerium wird alsdann die Entscheidung über die endgültige Aufnahme des Kindes treffen. Wird dem Gesuch stattgegeben, so hat der Erziehungsberechtigte nötigenfalls die Abmeldung seines Kindes bei der Grundschule zu bewirken.

8. Allen in Betracht kommenden Stellen wird größte Sorgfalt und Beschleunigung der Sachbehandlung zur Pflicht gemacht.

9. Es bleibt der Grundschule überlassen, in geeigneten Fällen den Erziehungsberechtigten von sich aus Anregung zum rascheren Aufrücken oder zum vorzeitigen Übergang eines Schülers in die höhere Abteilung der Volksschule oder in die höhere Schule zu geben.

10. Die Bezirkschulräte haben in den Jahresberichten und die Direktionen der höheren Schulen alljährlich in Sonderberichten bis zum 15. Mai die Zahl der Kinder anzugeben, die in drei Jahren die Grundschule durchlaufen haben oder aus der 3. Grundschulklasse in die höhere Abteilung der Volksschule oder in die höhere Schule eingetreten sind. Dabei ist eingehend über die Erfahrungen zu berichten, die mit diesen Kindern in den höheren Abteilungen der Volksschule und in den höheren Schulen gemacht worden sind.

11. Die Ausführungsbestimmungen vom 29. April 1925 — C I: 25/27 — (Nr. 99 der Sächs. Staatszeitung vom 29. April 1925) werden außer Kraft gesetzt (WOB. 25, 61).

**RG über die religiöse Kindererziehung vom 15. 7. 21.** § 1. Über die religiöse **Reichsgesetz** Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Einigung der Eltern, soweit ihnen das **Religiöse** Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einigung ist **Erziehung** jederzeit widerruflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 2. Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des andern bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch im Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Jahr vollendet hat.

§ 3. Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters oder der Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches entzogen ist.

Steht die Sorge für die Person des Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verschwägerter und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

§ 4. Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

§ 5. Nach Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

§ 7. Für Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorliegen.

§ 8. Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze sowie Art. 134 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

§ 9. Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteils wird ein bestehender Vertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts aufgehoben.

§ 10. Wenn beide Eltern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, daß sein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Er bedarf zu dieser Bestimmung der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 11. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft. Der Reichspräsident ist jedoch ermächtigt, das Gesetz für ein Land im Einvernehmen mit der Landesregierung zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

**Ländervereinbarung über Arbeitsunterricht**

**So über die Einführung des Arbeitsunterrichts in den Schulen vom 29. 6. 23.**  
Die Regierungen der Länder haben auf Grund der in der Sitzung des Reichsschul-  
ausschusses am 29. Oktober 1920 stattgefundenen Beratungen die Vereinbarung ge-  
troffen, folgende Richtlinien nach Möglichkeit durchzuführen:

1. Zur Durchführung des Art. 148 Abs. 3 der Reichsverfassung ist es notwendig, das ganze Leben in der Schule in den Dienst des Arbeitsgedankens zu stellen.

2. Als Mittel zur Durchführung dieses Gedankens kommen in Betracht:

- a) die Unterstellung des gesamten Unterrichts unter den Arbeitsgedanken und die Verwendung der Arbeit am sinnlichen Stoffe als allgemeines Unterrichts- und Erziehungsmittel,
- b) die Schaffung von Gelegenheiten zu planmäßiger Werttätigkeit für Schüler und Schülerinnen,
- c) die Beteiligung aller Schüler und Schülerinnen an Arbeiten, die sich aus den Bedürfnissen der Schule ergeben.

3. Die Durchführung des Arbeitsgedankens als Lehrgrundsatz setzt voraus:

- a) Veranstaltungen zur Einführung der Lehrer und Lehrerinnen in die dafür in Betracht kommenden Arbeitsweisen,
- b) die Einrichtung von Beratungsstellen,
- c) die Aus- und Umgestaltung des Lern- und Lehrmittelwesens im Sinne des Arbeitsgedankens, besonders in dem Sinne, daß Lehr- und Lernmittel soweit als möglich von Lehrern und Schülern in gemeinschaftlicher Arbeit hergestellt werden.

4. Die Schaffung von Gelegenheiten zu planmäßiger Werkthätigkeit für Schüler und Schülerinnen erfordert:

- a) die Bereitstellung von Arbeitsräumen mit den notwendigen Einrichtungsgegenständen und Arbeitsmitteln unter Berücksichtigung ausgiebiger Verwendung der an Schulen schon vorhandenen Arbeitsräume und Werkstätten sowie die Überweisung von Land zur Einrichtung von Schulgärten,
- b) die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen für Werkthätigkeit.

5. Die Beteiligung der Schüler und Schülerinnen an Arbeiten, die sich aus den Bedürfnissen der Schule ergeben, setzt voraus, daß das Gefühl der Verantwortlichkeit für die Pflege der Schule und ihrer Einrichtungen auch bei Schülern und Eltern lebendig wird, und daß sich auf diese Weise aus Lehrern, Schülern und Eltern eine Gemeinschaft zum Wohle der Schule bildet.

6. Soweit die Mittel zur Durchführung des Arbeitsunterrichts nicht durch die Gemeinschaftsarbeit von Schülern und Lehrern geschaffen werden können, sind neben den Trägern der Schullasten nach Möglichkeit auch private Kreise heranzuziehen.

Die Lehrer aller Schulen werden aufgefordert, mit der Durchführung des Arbeitsgedankens nicht zu warten, bis die in Punkt 3 genannten Voraussetzungen alle erfüllt sind, sondern, soweit es noch nicht geschehen ist, unverzüglich damit zu beginnen und sich insbesondere die Anwendung der in Punkt 2 unter a und c erwähnten Mittel anlegen sein zu lassen.

Das Ministerium will auf Wünsche hin, die ihm vorgetragen worden sind, ferner gestatten, daß an den höheren Schulen künftig am Werkunterricht Schüler aller Klassen teilnehmen dürfen, soweit die vorhandenen Einrichtungen dies zulassen.

**§ 1 Abs. 1.** Die Volksschule hat die Aufgabe, die Entwicklung der Kinder **Landesbestimmungen Aufgabe** durch planmäßige Übung der körperlichen und geistigen Kräfte im Sinne sittlicher Lebensentfaltung zu fördern und sie zu hingebender Pflächterfüllung im Dienste der Gemeinschaft zu erziehen.

**§ 2 Abs. 1.** Verbindliche Lehr- und Übungsgebiete der allgemeinen Volksschule sind: Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Heimatkunde, Geschichte, Erd- und Naturkunde, Rechnen, Raumlehre, Gesang, Zeichnen, Leibesübungen einschließlich Jugendspiele und für Mädchen Nadelarbeiten. **Lehr- u. Übungsgebiete**

**§ 2 Abs. 3.** Durch die Ortschulordnung kann wahrfreier oder verbindlicher Haushaltungs- und Kochunterricht für die Mädchen, Handfertigkeitsunterricht für die Knaben, fremdsprachlicher Unterricht sowie Unterricht in Kurzschrift eingeführt werden.

**§ 2 Abs. 8.** Wo es die Verhältnisse gestatten, sind Schulgärten anzulegen und für die Zwecke des Unterrichts, namentlich für die Einführung der Schüler in den Obst- und Gemüsebau, einzurichten.

**§ 2 Abs. 1. § 1.** Die Volksschule hat die Bildungsgüter zu vermitteln, **Bildungsgüter** die allen Gliedern der Volksgemeinschaft zugänglich gemacht werden sollen. Ihr Unterricht muß seiner ganzen Art nach heimat- und volkstümlich sein.

**Abf. 2.** Zum Zwecke einer einheitlichen Gestaltung des Unterrichts sind die Lehr- und Übungsgebiete nach unterrichtswissenschaftlichen Grundsätzen zusammenzuordnen. Auf den untersten Klassenstufen können sie in der Weise zusammengeschlossen werden, daß ein Gebiet eine beherrschende Stellung im gesamten Unterricht der Klasse einnimmt.

**Abf. 3.** Übungen zur Entwicklung des Gestaltungstriebes und zur Bildung des Geschmacks treten auf allen Klassenstufen auf. Die erworbenen Fertigkeiten und Rünfte sind auch außerhalb der für die Übungen angelegten Stunden anzuwenden.

**Abf. 4.** Die staatsbürgerliche Erziehung ist Aufgabe des gesamten Schullebens. Eine grundlegende staatsbürgerliche Bildung ist innerhalb geeigneter Unterrichtsgebiete anzustreben.

**Abf. 5.** Die Leibesübungen können sich außer auf Turnen und Jugendspiele auch auf Wandern, Schwimmen und Eislauf erstrecken.

**Differenzierung** **HSchG § 4 Abf. 5.** Innerhalb der allgemeinen Volksschule können Abteilungen mit verschiedenen Bildungszielen eingerichtet werden. Die Verteilung der Schüler auf die Abteilungen geschieht lediglich mit Rücksicht auf Begabung und Leistungen.

**HSchG AB z. § 4 Abf. 5, 6, 7. § 9.** Inwieweit den Unterschieden in der Leistungsfähigkeit und in der Art der Begabung durch Bildung einer weiteren Abteilung oder durch Bildung von Sonderklassen auf der Oberstufe Rechnung zu tragen ist, bleibt der örtlichen Regelung überlassen.

**Klassenbildung** **HSchG § 4 Abf. 7.** Die Klassen der allgemeinen Volksschule sind nach Altersstufen zu ordnen. Für die Versetzung in eine höhere Klasse entscheidet nur die Reife. Die schulpflichtigen Kinder sind bei der ersten Aufnahme in die Schule in Anfängerklassen einzureihen.

**Aufnahme** **SchG vom 26. 4. 73. § 4. Abf. 3.** Beim Beginne eines neuen Schuljahres — zu Ostern — sind der Schule jedesmal diejenigen Kinder zuzuführen, welche bis dahin das sechste Lebensjahr erfüllt haben; auch dürfen, auf Wunsch der Eltern oder Erzieher, solche Kinder aufgenommen werden, welche bis zum 30. Juni desselben Jahres das sechste Lebensjahr vollenden.

**Ne Aufnahme von Neulingen in die Volksschule vom 11. 5. 25.** Es wiederholen sich die Fälle, daß Schulleiter und Lehrer bei der Aufnahme von Neulingen in die Schule den klaren Bestimmungen in § 4 Abf. 3 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 und § 4 Abf. 7 letzter Satz des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 zuwiderhandeln. Die Schulleitungen und Lehrerschaften werden erneut auf peinlichste Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

**Unterbrechung** **SchG vom 26. 4. 73. § 4 Abf. 4.** Gebrechlichen, kränklichen oder geistig unreifen Kindern kann der Eintritt in einem späteren Lebensalter sowie die zeitweilige Unterbrechung des bereits begonnenen Schulbesuchs gestattet werden.

**Ausschluß aus der** **SchG vom 26. 4. 73. § 4 Abf. 5.** Verwahrloste, nicht vollsinnige, schwach- und blödsinnige Kinder sind in hierzu bestimmten öffentlichen oder Privatanstalten unterzubringen, sofern nicht durch die dazu Verpflichteten anderweit für ihre Erziehung hinreichend gesorgt ist.

**HSchG § 3 Abf. 9.** Sittlich verwahrloste Kinder sind vom Schulbesuch auszuschließen, wenn durch ihr Verbleiben in der Schule die sittliche oder die leibliche Wohlfahrt ihrer Mitschüler gefährdet wird. Wird keine Fürsorgeerziehung angeordnet, so ist für entsprechenden Unterricht anderweit zu sorgen.

**Abf. 10.** Für Kinder, die wegen schwacher Begabung nicht mit Erfolg am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilnehmen können, sollen Hilfsschulen oder Hilfs-**überweisung in die Hilfschule** schulklassen eingerichtet werden. Soweit dies nicht möglich ist, soll durch die Schulgemeinde Nachhilfeunterricht gewährt werden.

**SchG AB z. § 31, § 40 Abf. 5.** Vor Überweisung von Schülern an Hilfsschulklassen ist durch besondere Prüfung festzustellen, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

**Wo Überweisung von Schülern an die Hilfschule vom 21. 3. 24.** Für die Überweisung von Schülern an die Hilfschule wird folgendes Verfahren empfohlen, das sich in großen Schulbezirken bewährt hat:

Der Antrag auf Überweisung eines Schülers wird beim Schulausschuß gestellt. Dem Antrag wird ein Anmeldebogen beigelegt (Muster A). Der Schulausschuß veranlaßt eine Prüfung der Schüler. Die Prüfung geschieht an der Hand eines Prüfungsbogens (Muster B) durch Hilfschullehrer. Zur Prüfung werden die Eltern eingeladen. Auf Grund des Anmelde- und des Prüfungsbogens faßt der Schulausschuß seine Entscheidung. Beide Bogen werden im Falle der Aufnahme dem Schülerbogen beigelegt.

**üSchG AB z. § 3 Abf. 10. § 6.** Die Maßnahmen zur Förderung schwachbegabter Schüler müssen rechtzeitig einsetzen.

Wo keine Hilfsschul- und Förderklassen bestehen, haben die Schulleiter in den jährlichen Berichten an den Bezirksschulrat die Schüler, die wegen schwacher Begabung nicht mit Erfolg am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilnehmen können, zu benennen und dabei anzugeben, was zu deren Förderung geschehen ist oder geschehen soll.

**üSchG § 2 Abf. 4.** In Hilfsschulklassen ist auf die körperliche Ausbildung, auf Handgeschicklichkeit und Sprachpflege besonderer Wert zu legen.

**üSchG § 3 Abf. 11.** Schüler, die das Ziel der Schulen mit der seitherigen Mindest-**Schülerentlassung** zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den verbindlichen Unterrichtsfächern, besonders in deutscher Sprache, Schreiben, Lesen und Rechnen, nach achtjährigem Schulbesuch nicht erreichen, aber die zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Begabung besitzen, haben die Schule ein Jahr lang weiter zu besuchen. Minderbegabte Schüler sind trotz mangelnder Reife nach achtjährigem Schulbesuch zu entlassen, wenn ein neuntes Schuljahr nach dem Urteile des Klassenlehrers und des leitenden Lehrers keinen wesentlichen Erfolg verspricht. Auf den Einspruch der Erziehungspflichtigen gegen die Anordnung verlängerten Schulbesuchs entscheidet zunächst der Bezirksschulrat.

**Wo Schülerentlassungen vom 8. 12. 24.** Schüler, die nach Erfüllung ihrer Schulpflicht am 1. April in das Erwerbs- oder Berufsleben übertreten wollen, sind — gleichgültig, ob der Übertritt aus der Volksschule oder einer höheren Lehranstalt erfolgt — alljährlich spätestens am 21. März aus der Schule zu entlassen.

**üSchG AB z. § 4 Abf. 5, 6, 7. § 9 Abf. 1.** Die Grundstufe, auf der sich die höheren **Grundschule** Abteilungen der allgemeinen Volksschule aufbauen, soll mindestens vier Jahrgänge umfassen.

**Art z. üSchG Ziff. 6 Abf. 3.** Die Grundstufe einer Schule gilt gegenüber Grundstufen anderer Schulen niemals als höhere Abteilung. Demgemäß muß jedes Kind — abgesehen von Ausnahmen gemäß § 3 Abf. 12 Satz 3 des Gesetzes — die Klassen der Grundstufe der Ortschule besuchen.

**Übergang zur Vo über Aufnahme von Schülern und Schülerinnen in die untersten Klassen der höheren Schule höheren Anabenlehranstalten vom 24. 11. 20.** Das Inkrafttreten des Reichsgesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, vom 28. April 1920, hat zur Folge, daß in Zukunft bei Beginn des Schuljahres zur Aufnahme in die untersten Klassen der höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen) nur noch Kinder zugelassen werden können, die bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Aufnahme stattfinden soll, das zehnte Lebensjahr vollenden und das Endziel der Grundschule erreicht haben.

Darüber, ob in einzelnen Fällen bei hervorragend begabten und körperlich kräftig entwickelten Kindern für die Zeit, in der sich die Grundschule selbst noch ausbaut, Ausnahmen zugelassen werden können, behält sich das Ministerium die Entschließung vor.

**Vo Richtlinien für den Übergang von der Volksschule zur höheren Schule vom 13. 1. 23.** Zur Ausführung von § 1 Abs. 2 des Reichsgrundschulgesetzes vom 28. April 1920 (RGBl. S. 851) wird nach Gehör des Sächsischen Lehrerbundes folgendes bestimmt:

1. Die Aufnahme von Schülern in die unterste Klasse höherer Lehranstalten setzt die Erfüllung der vierjährigen Grundschulpflicht voraus.

2. Für den Sprach- und den Rechenunterricht in der Grundschule gelten folgende Zielbestimmungen:

a) der Schüler soll imstande sein,

einen engbegrenzten, leicht übersehbaren Ausschnitt aus seinem Erfahrungskreis in einer seiner Entwicklungsstufe entsprechenden Ausdrucksweise sprachlich und geordnet mündlich und schriftlich darzustellen, einen leichtverständlichen, in kindgemäher Sprache abgefaßten Lesestoff lautrein, geläufig und sinngemäß zu lesen und über den Inhalt des Gelesenen einen einfachen Bericht zu geben, eine mündlich vorgetragene einfache Erzählung nachzuerzählen, eine zusammenhängende Reihe einfacher, seinem Verständnis entsprechender Sätze ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung nachzuschreiben, die deutschen und die lateinischen Schriftzeichen sowie die Ziffern sauber und deutlich zu schreiben;

b) er soll Zahlen und Raumvorstellungen durch Beschäftigung mit den Dingen und durch vorstellende Tätigkeiten mancherlei Art sicher erfaßt haben, im Zahlraum 1 bis 10 000 mit unbenannten und mit benannten Zahlen sicher rechnen können, die schriftlichen Darstellungsformen wenigstens so weit beherrschen, daß er Multiplikationen und Divisionen mit einstelligem Multiplikator und Divisor auszuführen versteht, und in der selbständigen Lösung einfacher angewandter Aufgaben aus seinem Erfahrungskreis geübt sein.

3. Die Grundschule liefert neben der Zensur entweder einen Schülerbogen oder, solange ein solcher noch nicht geführt wird, ein schriftliches Urteil über den Schüler. Außerdem ist auf die häuslichen Verhältnisse und auf die Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus hinzuweisen und ein zusammenfassendes Urteil über die Eignung für die höhere Schule nach Gradabstufungen (besonders empfohlen, empfohlen, nicht empfohlen, abgeraten) abzugeben. Ferner ist der Gesundheitschein beizufügen, wenn nicht der Schülerbogen die nötigen Angaben über die Gesundheit des Schülers enthält.

4. Die Grundschule hat unbemittelte Eltern solcher Schüler, die für die höhere Schule besonders geeignet erscheinen, darauf hinzuweisen, daß die Schüler nach gutbestandener Aufnahmeprüfung den Schulverwaltungsbehörden zur Unterstützung

(Gewährung von Schulgeldfreiheit, Schulgeldermäßigung, Verleihung von Beihilfen) empfohlen werden.

5. Die höhere Schule stellt die Eignung des Schülers durch eine Fähigkeitsprüfung fest, die so zu gestalten ist, daß ein Urteil über die Art und über den Grad der geistigen Anlagen des Schülers gewonnen werden kann. Im übrigen hat sich die Prüfung an die unter 2. genannten Zielbestimmungen der Grundschule zu halten.

6. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Lehrkörper der aufnehmenden Schule. Dabei sind alle gewonnenen Unterlagen zu berücksichtigen. In zweifelhaften Fällen kann entschieden werden, daß der Schüler nur versuchsweise aufzunehmen ist. Gehen die Urteile der Grundschule und der höheren Schule auseinander, so ist der Klassenlehrer des Schülers mit zu Rate zu ziehen. Kommt es zu keiner Einigung, so ist der Schüler versuchsweise aufzunehmen.

**Vo Aufnahmeprüfungen für die Sexta der höheren Lehranstalten vom 26. 11. 25.**  
Das Ministerium ordnet in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Arbeitsgemeinschaft Sächsischer Lehrerverbände folgendes an:

1. Die Gutachten der Grundschule über die geistige und sittliche Eignung der für die höheren Schulen angemeldeten Kinder sind den höheren Schulen künftig unaufgefordert bis zum 31. Dezember zuzustellen. Sie sind an sämtlichen Grundschulen des Landes auf gleicher Grundlage und nach einheitlichen Gesichtspunkten abzufassen. Die Vordrucke hierfür sowie die Richtlinien für die Abfassung der Gutachten sind nachstehend ersichtlich. In dem zusammenfassenden Urteil über die Eignung des Schülers (der Schülerin) für die höhere Schule hat sich der Klassenlehrer streng an die in Punkt 3 der Verordnung vom 13. Januar 1923 genannten Gradabstufungen (besonders empfohlen usw.) zu halten. Ungenügend ausgefertigte Gutachten sind der Grundschule zur Ergänzung oder Richtigstellung zurückzugeben.

2. Die vom Ministerium in Abs. 5 Punkt 1 und 2 seiner Verordnung vom 17. Januar 1925 (B 73a A 24) anempfohlenen Versuche mit der Beteiligung von Grundschullehrern an der Aufnahmeprüfung sind nur von 44 % der höheren Schulen durchgeführt worden. Das reicht für eine endgültige Lösung der Beteiligungsfrage nicht aus. Das Ministerium ordnet deshalb an, daß bei der nächstjährigen Aufnahmeprüfung von allen höheren Schulen Grundschullehrer als Gäste oder Mitprüfende zugezogen werden. Wegen Benennung der Grundschullehrer hat sich der Leiter der höheren Schule mit dem zuständigen Bezirksschulrat rechtzeitig ins Benehmen zu setzen. Dabei sind aus Gründen der Sparsamkeit tunlichst Grundschullehrer am Orte der höheren Schule zu berücksichtigen.

Es wird empfohlen, an möglichst vielen Stellen dauernde Arbeitsgemeinschaften von Lehrern der Grund- und der höheren Schule einzurichten, die allgemeine Richtlinien für die Aufnahmeprüfung aufstellen und diese alljährlich auf Grund des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung nachprüfen. Auch das vorherige Hospitieren der Prüfenden in den Grundschulklassen, aus denen Kinder zur Aufnahmeprüfung kommen, erscheint als geeignete Maßnahme, die Prüflinge besser kennenzulernen. Vor solchen Schulbesuchen haben die beteiligten Lehrkräfte sich gegenseitig ins Einvernehmen zu setzen.

Die Nachbesprechung zweifelhafter Fälle mit den Klassenlehrern hat sich bewährt und ist beizubehalten. Die Reisekosten, soweit solche erforderlich werden, sind aus der Kasse der aufnehmenden höheren Schule zu bestreiten.

3. Aber wesentliche Abweichungen von den Osterzensuren hat die Grundschule den Kindern, die zur höheren Schule angemeldet werden, ein Zeugnis auszustellen.

4. Hinsichtlich der Ausgestaltung der Prüfung soll es auch für das nächste Jahr noch bei den Bestimmungen in Punkt 2 und 5 der Verordnung Nr. 27 vom 13. Januar 1923 verbleiben.

7. Die Aufnahmeprüfungen haben in der Zeit vom 7. Januar bis 15. Februar stattzufinden.

#### **Wo Aufnahmeprüfungen für die Sexta der höheren Lehranstalten vom 17. 12. 26.**

1. Die Aufnahmeprüfungen sind in der Zeit vom 7. Januar bis 15. Februar abzuhalten. An Orten mit mehreren höheren Schulen sollen die Aufnahmeprüfungen zur gleichen Zeit stattfinden.

2. Hinsichtlich der von der Grundschule einzureichenden Gutachten verbleibt es zunächst noch bei den Bestimmungen der Wo vom 26. 11. 25.

3. Desgleichen gelten weiterhin die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Nachbesprechung zweifelhafter Fälle mit den Klassenlehrern und über die Ausstellung eines Zeugnisses über wesentliche Abweichungen von der Ostersensur.

4. Für jede höhere Schule ist eine dauernde Arbeitsgemeinschaft von gleich vielen Lehrern der Grund- und der höheren Schule einzurichten, die allgemeine Richtlinien für die Aufnahmeprüfung aufstellt und diese alljährlich auf Grund des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung nachprüft. An Orten mit mehreren höheren Schulen ist nur eine solche Arbeitsgemeinschaft für alle höheren Schulen einzurichten. In ihr müssen Lehrkräfte aller höheren Schulen des Ortes vertreten sein.

Die Auswahl der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wird für die höheren Schulen den Lehrerversammlungen und für die Volksschulen den Bezirksschulräten überlassen. Die Verhandlungen über die Bildung der Arbeitsgemeinschaft hat der Oberstudiendirektor, in Orten mit mehreren höheren Schulen der dienstälteste Oberstudiendirektor des Ortes im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat zu übernehmen.

Für Dresden, Leipzig und Chemnitz wird die Bildung dieser Arbeitsgemeinschaften der besonderen Regelung durch die Stadträte, als Kommissionen für die städtischen höheren Schulen, überlassen. Die staatlichen höheren Schulen sind in diese Arbeitsgemeinschaften mit einzubeziehen.

5. Das Ministerium empfiehlt, mit dem gegenseitigen Hospitieren weitere Versuche anzustellen.

6. Die in Ziff. 5 der Verordnung vom 13. 1. 23 angeordnete Fähigkeitsprüfung soll nicht mehr allgemein gefordert, sondern als Ergänzung der gesamten Prüfung zu weiteren Versuchen zugelassen werden. Wo auf sie verzichtet wird, hat an ihre Stelle ein freies Unterrichtsgespräch mit den Prüflingen zu treten.

7. Ziff. 4 bis 6 der obengenannten Verordnung vom 26. 11. 25 bleiben auch weiterhin in Geltung.

8. Das Ministerium will versuchsweise geschehen lassen, daß zunächst solche Schüler und Schülerinnen, die ihre gute Beurteilung seitens der Grundschule durch eine gute schriftliche Prüfung rechtfertigen, vom mündlichen Teil der Aufnahmeprüfung befreit werden. Über die Erfahrungen mit diesen Kindern ist bis Ende des Jahres 1927 zu berichten.

9. Die Aufnahme in die Sexta der höheren Schule erfolgt künftighin nur probeweise. Schüler, die nach einstimmigem Urteil der in der Klasse unterrichtenden Lehrer sich nach halb- oder ganzjähriger Bewährungsfrist als ungeeignet für den Besuch einer höheren Schule erweisen, sind aus der höheren Schule zu entlassen und in die Volksschule zurückzuverweisen. Die Zurückverweisung darf aber in der Regel nur erfolgen, wenn den Erziehungsberechtigten drei Monate vorher von der beabsichtigten Maßnahme mit Begründung Kenntnis gegeben worden ist.

10. Diese Verordnung gilt auch für die höheren Privatschulen.

11. Etwaige Reisekosten, die durch die Teilnahme von Volksschullehrern an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft (s. Ziff. 4) entstehen, werden auf die Staatskasse übernommen. Die Reisekostenberechnungen sind vom Bezirksschulrat dem Ministerium gesammelt zur Feststellung und Erstattung vorzulegen.

12. Abgesehen von der nach Punkt 7 dieser Verordnung (vgl. hierzu Ziff. 6 der Vo vom 26. 11. 25 und Abs. 9 unter a—c der Vo vom 17. 1. 25 — B: 73a A/24 —) geforderten Berichterstattung, die bis zum 31. März zu erfolgen hat, sieht das Ministerium noch besonderen Berichten darüber entgegen, was zu Punkt 4 dieser Verordnung geschehen ist, welche Erfahrungen mit den Arbeitsgemeinschaften gemacht worden sind und welche Tätigkeit sie entfaltet haben. Diese Berichte sind bis zum 31. Mai von den Direktionen und Kommissionen einzureichen. Die Bezirksschulräte haben ihre Beobachtungen hierüber in ihren Jahresberichten mit niederzulegen.

**§ 4 Abs. 6.** Der Lehrgang höherer Abteilungen kann sich auf ein 9. und 10. Schuljahr erstrecken.

Höhere Ab-  
teilung der V. Sch.

**§ 4 Abs. 8.** Der Plan für höhere Abteilungen kann so gestaltet werden, daß den Schülern der Übergang in die ihrem Alter entsprechenden Klassen höherer Schulen ermöglicht wird.

**§ 6 Abs. 1.** Als höhere Abteilung der allgemeinen Volksschule können nur Abteilungen anerkannt werden, die für besonders begabte Schüler errichtet sind und in ihren Unterrichtszielen über die Ziele der allgemeinen Volksschule hinausgehen. Etwa eingeführter fremdsprachlicher Unterricht muß für alle Schüler verbindlich sein. Der Plan höherer Abteilungen kann gemäß § 9 Abs. 3 der Ausführungsverordnung mit Rücksicht auf den Abtritt von Schülern in höhere Lehranstalten gestaltet werden.

**§ 2.** Eine Stundentafel für höhere Abteilungen soll dem Lehrplan beigelegt werden.

**§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3.** Zur Errichtung von höheren Abteilungen an Volksschulen und von Abteilungen der in Abs. 1 genannten Art an Fortbildungs- (Berufs-)schulen bedarf es der vorherigen Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Nachweis des Bedürfnisses. Ein Bedürfnis zur Errichtung von Klassen in höheren Volksschulabteilungen für ein 9. und 10. Schuljahr kann nicht anerkannt werden, wenn für den Bildungszweck, dem die Klassen dienen sollen, im Schulbezirk oder in dessen Umgebung eine öffentliche Bildungsanstalt besteht. Anträge sind unter Beifügung der zur Prüfung des Bedürfnisses erforderlichen Unterlagen beim Bezirksschulamt einzureichen und von diesem nach Gehör der geordneten Lehrervertretung (vgl. auch § 37 Abs. 1 Satz 2 und 3) dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts mit gutachtlichem Bericht vorzulegen.

**Grundzüge des Min. f. B. für die Genehmigung höherer Abt. an Volksschulen vom 19. 1. 25.** Das Ministerium erteilt die Genehmigung zur Errichtung von Klassen für ein 9. und 10. Schuljahr (höhere Abteilung der Volksschule) mit Wirkung vom 1. April 1925 ab, wenn folgende fünf Bedingungen erfüllt sind:

1. Es muß bereits vom 5. Schuljahr ab eine höhere Abteilung vorhanden sein, in die sich die Klassen für das 9. und 10. Schuljahr einzufügen haben.
2. Der dem Ministerium vor der Genehmigung vorzulegende Lehrplan muß den Charakter eines Volksschullehrplanes tragen und sich von dem Lehrplan der höheren Schule und der Berufsschule unterscheiden; er darf daher nicht mehr als 4 Stunden fremdsprachlichen Unterricht, 2 Stunden Kurzschrift,

- 2 Stunden Nadelarbeitsunterricht in jedem Schuljahre und für beide Schuljahre insgesamt nicht mehr als 4 Stunden Haushaltungsunterricht aufweisen. Die Bildung beruflicher Klassen ist unzulässig.
3. Für die Aufnahme der Schüler in die unterste Klasse der höheren Abteilung und für deren Weiterführung im 9. und 10. Schuljahr müssen wenigstens 25 Schüler gesichert sein.
  4. Die Errichtung von Klassen für das 9. und 10. Schuljahr darf nur erfolgen, wenn dadurch das Bestehen einer höheren Lehranstalt oder die vorhandenen Einrichtungen der Berufsschule in demselben Orte oder seiner Umgebung nicht gefährdet werden.
  5. In den Schulbezirken mit mehr als 100000 Einwohnern ist die Zahl der Klassen für das 9. und 10. Schuljahr den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend auf eine bestimmte Höchstzahl festzusetzen.

Ob die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, ist in jedem Fall von den Referenten aller drei Schulgattungen zu prüfen.

**Mittlere Reife** **Vo Die mittlere Reife vom 4. 1. 27.** I. Das vormalige Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis verlieh seinen Inhabern außer der Berechtigung zum bevorzugten Dienst im Heere auch die Möglichkeit, in mittlere Stellen der öffentlichen Verwaltung und des Wirtschaftslebens einzutreten. Es baute in den meisten Fällen auf Schulberechtigungen auf. Diese wurden ohne weiteres Schülern zuteil, die nach dem Besuch der Grundschule und nach einer auswählenden Aufnahmeprüfung 6 Jahre lang eine höhere Schule besucht und deren Abschlussprüfung oder die Jahresprüfung beim Übergang zur Obersekunda einer neunstufigen Schule bestanden hatten. In der kleineren Zahl der Fälle wurde die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst auch ohne Besuch einer höheren Schule durch eine besondere Prüfung vor eigens dazu eingesetzten Kommissionen von solchen Jugendlichen erworben, die in mindestens gleichem Lebensalter besondere Befähigungen und Leistungen aufzuweisen hatten.

Mit dieser Berechtigung war demnach eine Schicht von Jugendlichen ausgestattet, die von den zuletzt Genannten an, die keine höhere Schulbildung aufzuweisen hatten, bis zu denen reichte, die zur Obersekunda eines humanistischen Gymnasiums überzugehen befähigt waren.

Der Wegfall der Einjährig-Freiwilligen-Berechtigung und die Forderungen des öffentlichen Lebens zwangen Reich und Länder, auch fernerhin ein über die Volksschule hinausgehendes Bildungsziel festzulegen, das eine ausreichende Grundlage für die allgemeinen Anforderungen verschiedener mittlerer Berufe in der öffentlichen Verwaltung und in der Wirtschaft gewährleistete.

Reich und Länder sind deshalb übereingekommen, den Begriff der mittleren Reife einzuführen. Auch diese mittlere Reife wird eine Schicht von Schülern umschließen, die verschiedene Bildungsgänge mit verschiedenen Bildungsmitteln zurückgelegt haben. Aber alle Schulen, die zur mittleren Reife führen sollen, werden — schon infolge einer Auswahl der begabten und leistungsfähigen Schüler — einen gewissen Grad von grundlegender Bildung verbürgen müssen, die die Schüler zu erfolgreicher Tätigkeit in den mittleren Berufen befähigt. In diesem Rahmen kommen sowohl die Schulen in Betracht, die auf der Grundschule aufbauend ihre Schüler in einem mindestens sechsjährigen Lehrgang mit einer Fremdsprache unterrichten, als auch die Schulen, die ihre Schüler frühestens nach dem vollendeten 7. Schuljahr aufnehmen und sie in dreijährigem Vollunterricht, ebenfalls mit einer Fremdsprache, zum Ziele führen. Bei beruflichen Schulen kann eine vertiefte fachliche Ausbildung an Stelle des fremdsprachlichen Unterrichts gewertet werden.

II. 1. Demnach kann im Bereiche des Volksbildungsministeriums die mittlere Reife den Schülern und Schülerinnen an den öffentlichen Schulen zugesprochen werden, die

- a) von Untersekunda nach Obersekunda einer höheren Schule (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule, Deutsche Oberschule, Aufbauschule, sechsstufige Studienanstalt) regelrecht versetzt worden sind;
- b) die Abgangsprüfung einer Realschule oder einer höheren Mädchenschule mit Erfolg abgelegt haben;
- c) die Abgangsprüfung der dreistufigen Abteilungen der Höheren Schule für Frauenberufe in Leipzig mit Erfolg abgelegt haben;
- d) die Abgangsprüfung einer sechsstufigen höheren Abteilung der allgemeinen Volksschule mit Erfolg abgelegt haben.

2. Inwieweit Privatschulen die Berechtigung zugesprochen werden kann, das Zeugnis der mittleren Reife auszustellen, wird noch besonders geregelt. Ebenso ergeht wegen etwaiger Einrichtung und Ausgestaltung von Prüfungen und wegen des Wortlautes der Zeugnisse noch besondere Verordnung.

III. Welche Berechtigungen im praktischen Leben die mittlere Reife verleiht, wird zunächst der weiteren Entwicklung, die sich an die Einführung des Begriffes knüpft, überlassen werden müssen. Ebenso wie dies bei dem Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis der Fall war, werden sich im öffentlichen Verwaltungsdienst wie im Wirtschaftsleben die Grundsätze herausbilden, inwieweit Inhaber des Zeugnisses der mittleren Reife als befähigt angesehen werden, in ihre mittleren Berufe einzutreten. Dies zu regeln, liegt außerhalb der Zuständigkeit der obersten Schulbehörde.

**Ausführungsbestimmungen über die mittlere Reife vom 8. 2. 27.** Zur Ausführung der Verordnung über die mittlere Reife vom 4. Januar 1927 — B 141 R 26 — (VOBl. S. 1) wird folgendes bestimmt:

#### I. Für die höheren Schulen.

1. In den in der Verordnung unter II 1a—c aufgeführten Fällen bedarf es eines besonderen Zeugnisses über die erlangte mittlere Reife nicht, da das Zeugnis der Versetzung nach Obersekunda einer neunstufigen Anstalt oder einer Aufbauschule oder das Reifezeugnis einer Realschule oder höheren Mädchenschule oder einer dieser gleichwertigen Abteilung der höheren Schule für Frauenberufe die mittlere Reife einschließen.

2. Dem Versetzungszeugnis nach Obersekunda oder dem Reifezeugnis der genannten Anstalten ist folgender Zusatz anzufügen:

„Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis der mittleren Reife ein (Punkt I der Verordnung Nr. 19 vom 8. Februar 1927, VOBl. S. 13).“

3. In den Fällen, in denen eine Schülerin der 1. Klasse der höheren Mädchenschule, ohne die Reifeprüfung abgelegt zu haben, mit Erfolg die 1. Klasse durchlaufen hat, ist eine Bemerkung folgenden Wortlauts auf dem Abgangszeugnis anzubringen:

„Die Schülerin N. N. hat die Reifeprüfung an der höheren Mädchenschule nicht abgelegt, aber mit Erfolg den Lehrgang der höheren Mädchenschule beendet und damit die mittlere Reife nachgewiesen.“

4. Soweit Schüler die Untersekunda einer neunstufigen oder die 1. Klasse einer sechsstufigen höheren Lehranstalt nicht mit Erfolg durchlaufen haben, kann ihnen im Falle ihres Abganges auf Beschluß der Lehrerversammlung die mittlere Reife zugesprochen werden, wenn der Durchschnitt ihrer Leistungen in den wissenschaftlichen Fächern mindestens 3 ist. In zweifelhaften Fällen kann die Lehrerversammlung eine Prüfung in den Fächern beschließen, die für die Mittlere-Reife-Prüfung in den

höheren Abteilungen der Volksschule vorgesehen sind. Die Zensur 4 im Deutschen schließt die Erteilung der mittleren Reife aus.

5. Wollen Inhaber des Zeugnisses der mittleren Reife einer höheren Abteilung der Volksschule oder einer anderen Schulart ohne Versetzungszeugnis für die Obersekunda in die Obersekunda einer höheren Schule eintreten, haben sie eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

## II. Für die höheren Abteilungen der Volksschule.

1. Schüler, die in die höheren Abteilungen der Volksschule aufgenommen sein wollen, sind von ihren Erziehungspflichtigen bis spätestens zum 1. Dezember bei der Schulleitung anzumelden. Für Kinder aus anderen Schulen ist dabei der Schülerbogen vorzulegen. Die Grundschule hat vorher Eltern begabter und leistungsfähiger Kinder auf deren Förderungsmöglichkeit in den höheren Abteilungen ebenso wie nach Punkt 4 der Verordnung vom 13. Januar 1923 (WOBl. S. 13/14) auf den Übergang zur höheren Schule hinzuweisen.

2. Angenommen werden begabte und leistungsfähige Schüler und Schülerinnen, die das Ziel der Grundschule nach der eben genannten Verordnung vom 13. Januar 1923 mindestens gut erreicht haben und nach dem Urteil der Grundschullehrer erwarten lassen, daß sie mit gut begabten und leistungsfähigen Schülern auf die Dauer im Unterrichte Schritt halten können.

3. Die angemeldeten Schüler haben eine schriftliche und mündliche Aufnahmeprüfung abzulegen, die nicht öffentlich ist.

4. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf einen Aufsatz und ein Diktat nach 2a Punkt 1 und 4 und auf 5—6 Rechenaufgaben nach 2b der Verordnung vom 13. Januar 1923, die mündliche auf Deutsch im Sinne von 2a Punkt 2 und 3 und Kopfrechnen im Rahmen von 2b der Verordnung.

5. Die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung und die Urteile der Grundschullehrer sind im Zweifelsfalle bei der Entscheidung über die Aufnahme oder Zurückweisung gleichzubewerten.

6. Volksschüler, deren gute Begabungen und Leistungsfähigkeit sich erst nach Erfüllung der Grundschulpflicht zeigt, können für den Fall, daß sie die mittlere Reife erwerben wollen, spätestens mit dem Beginne des 8. Schuljahres in die höheren Abteilungen eintreten. Sie haben Prüfungen in den in Ziff. 4 genannten Lehrgebieten mit den Anforderungen des entsprechenden Schuljahrs abzulegen. Falls die Eintretenden keine oder nicht die erforderlichen fremdsprachlichen Kenntnisse aufweisen, hat die höhere Abteilung für deren Ergänzung zu sorgen. Später können Schüler nur dann in die höheren Abteilungen eintreten, wenn sie vorher eine gleichartige öffentliche oder private Schule oder eine höhere Schule besucht und die ihrem Alter entsprechende Klasse erreicht haben. Auch sie müssen die Gewähr bieten, daß sie fernerhin mit gut veranlagten und leistungsfähigen Schülern Schritt halten können.

7. Die Klassen der höheren Abteilungen haben am Schlusse eines jeden Schuljahres eine schriftliche Prüfung zu veranstalten. Sie erstreckt sich in den Schuljahren 5—7 auf einen deutschen Aufsatz, ein Diktat, eine Übersetzung in die Fremdsprache und eine Rechenarbeit, in den Schuljahren 8 und 9 auf einen deutschen Aufsatz, eine Übersetzung in die Fremdsprache, eine Arbeit aus den Gebieten des Rechnens, der Algebra und der Geometrie und eine Arbeit aus den Realfächern. Abgesehen vom Diktat sind für die Arbeiten im 5.—7. Schuljahre 2—3 Stunden, für die Arbeiten im 8. und 9. Schuljahre 2—4 Stunden Zeit zu geben. Das Ergebnis der Arbeiten ist bei der Schülerbeurteilung den im Schuljahre mit dem Schüler gemachten Erfahrungen gleichzuwerten.

8. Die Prüfung am Ende des 10. Schuljahres, das ist die Prüfung für die mittlere Reife, hat den Zweck, festzustellen, ob ein Schüler die Lehrziele der obersten Klasse erreicht hat.

9. Zur Abnahme dieser Prüfung wird ein besonderer Prüfungsausschuß gebildet, der aus dem Bezirksschulrat als staatlichen Prüfungsleiter, dem Leiter der Volksschule, unter dem die höhere Abteilung zum Abschluß kommt, und den Lehrkräften der Abschlußklasse besteht.

10. Der Prüfungsleiter hat in die schriftlichen Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen und die Ordnung der Prüfung festzustellen. Er hat die Prüfungen und die sich anschließenden Beratungen zu leiten. Er hat für den Fall, daß ein Lehrer an der Prüfung plötzlich verhindert wird, einen Stellvertreter zu ernennen. Er unterzeichnet an erster Stelle die Prüfungszeugnisse und die Prüfungsniederschrift. Letztere hat er mit einem Bericht über die bei der Prüfung gesammelten Erfahrungen bis nach Schluß der Prüfung dem Ministerium zu übersenden. Bei den Prüfungsberatungen entscheidet seine Stimme im Falle der Stimmengleichheit. Er ist auch berechtigt, einen Beschluß des Prüfungsausschusses so lange zu beanstanden, bis auf seinen Bericht hin das Ministerium für Volksbildung endgültig entscheidet.

11. Zur Prüfung für die mittlere Reife werden Schüler zugelassen, die eine höhere Abtheilung der Volksschule vom 5.—10. Schuljahr oder nach Punkt 6 mindestens vom 8. Schuljahr oder vor dem Eintritt in die Volksschule die ihrem Alter entsprechende Klasse einer Schulart besucht haben, die ebenfalls berechtigt ist, die mittlere Reife zu verleihen.

12. Die an der Prüfung teilnehmenden Schüler sind dem Prüfungsleiter in einer Uebersicht, aus der der Bildungsgang und das vorläufige Urteil des Prüfungsausschusses über die Reife der Prüflinge hervorgeht, zu melden. Darin ungenügend beurteilte Schüler sind nur bei einstimmigem Beschlusse des Prüfungsausschusses vom Prüfungsleiter von der Prüfung zurückzuweisen.

13. Bei Beginn der Prüfung sind die Schüler darauf hinzuweisen, daß Täuschungen bei der Prüfung den Ausschluß und die Wiederzulassung erst nach Jahresfrist zur Folge haben.

14. Die Prüfung ist ebenfalls nicht öffentlich. In ihrem schriftlichen Teil sind anzufertigen:

- a) ein deutscher Aufsatz,
- b) eine Uebersetzung in die Fremdsprache,
- c) eine Arbeit aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechnens,
- d) eine Arbeit aus der Algebra und Geometrie,
- e) eine Arbeit aus den Realfächern.

15. Die Aufgaben sind vom Prüfungsausschuß unter dem Vorsitz des Schulleiters auf Vorschlag des Lehrers, der in diesem Fache unterrichtet, zu vereinbaren. Sie sind unter Aufsicht und nur unter Benützung der aus der Art der Arbeit sich ergebenden Hilfsmittel anzufertigen, und zwar die unter a) in 5 Stunden, die unter b) und e) in 3 Stunden und die unter c) und d) in 2 Stunden.

16. Die Durchsicht und Beurteilung der Arbeiten erfolgt durch den Lehrer, der die Aufgaben stellt. Der Prüfungsausschuß beschließt mit Genehmigung des Prüfungsleiters den Ausschluß von der mündlichen Prüfung für den Fall, daß zwei schriftliche Arbeiten ungenügend (4) befunden wurden.

17. Die mündliche Prüfung erfolgt in Abteilungen mit nicht mehr als 15 Schülern und übersteigt mit Einschluß der üblichen Pausen nicht 5 Stunden. Sie erstreckt sich auf Deutsch, die Fremdsprache, Geschichte oder Erdkunde, ein mathematisches und ein naturkundliches Fach.

18. Während der mündlichen Prüfung sind die bei der Prüfung und im Laufe des Schuljahres gefertigten Arbeiten auszulegen.

19. Bei der Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern sind auch die Leistungen im Schuljahre mit zu berücksichtigen und die verordneten Zensurgrade anzuwenden. Das Gesamtergebnis der Prüfung ist in einer Hauptzensur zusammenzufassen. Bestanden ist die Prüfung nur dann, wenn mindestens die Zensur 3 erteilt werden kann. Bei ungenügender Leistung (4) im Deutschen oder zwei ungenügenden Einzelleistungen (3b) gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt nur eine ungenügende Leistung vor, so kann diese mit einer guten (mindestens 2a) ausgeglichen werden.

20. Dem Schüler ist ein Zeugnis von der Schulleitung nach der untenstehenden Anlage auszustellen, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet sein muß.

21. Damit der Unterricht der höheren Abteilungen und die vorbezeichneten Prüfungsbestimmungen einheitlich durchgeführt werden können, sind in den Schulbezirken, in denen Klassen der höheren Abteilungen auf verschiedene Schulen verteilt sind, diese Klassen spätestens von Ostern 1928 ab in geschlossenen Klassenzügen an einzelnen Volksschulen unter deren Leitung zusammenzuziehen.

**Anlage.**

Sechstufige höhere Abteilung der Volksschule

zu .....

Zeugnis der mittleren Reife.

Dem  
Der Schüler(in) der sechstufigen höheren Abteilung der Volksschule zu .....

geboren den ..... 19..... zu .....

der  
die von .....

besucht hat, wird auf Grund der Verordnung des Ministeriums für Volksbildung vom 8. Februar 1927 (WVBl. S. 13) das Zeugnis der mittleren Reife mit der Gesamtzensur ..... erteilt.

Er  
Sie hat bei der diesjährigen Abgangsprüfung die auf der Rückseite stehenden Einzelzensuren erhalten.

....., den ..... 19.....

Der staatliche Prüfungsausschuß.

**Klassen-** **Stundenzahl** **SchBG § 30 Abs. 1.** In der allgemeinen Volksschule sind den Kindern im ersten Schuljahr 16, im zweiten Schuljahr 18, im dritten Schuljahr 20, im vierten Schuljahr 22 und vom fünften Schuljahr ab wöchentlich 28 verbindliche Unterrichtsstunden zu erteilen. Die Stundenzahl kann durch Bestimmung der Ortschaftsordnung im ersten Schuljahr auf 18, im zweiten auf 20, im dritten auf 24, im vierten auf 26 und vom fünften Schuljahr ab auf 30 erhöht werden.

**SchBG AB zu § 6, § 8 Abs. 4.** Als verbindlich gilt der Unterricht, soweit die Schüler **Verbindlicher** der Klassen, für die der Unterricht angelegt ist, auf Grund landesgesetzlicher oder ortsgesetzlicher Bestimmungen zur Teilnahme verpflichtet sind. **Unterricht** Aller übriger Unterricht gilt als wahlfrei.

**SchBG AB zu § 30, § 39 Abs. 1.** Über den Umfang des planmäßigen (verbindlichen und wahlfreien) Unterrichts auf jeder Stufe sind Bestimmungen in die Ortsschulordnung aufzunehmen.

**SchBG AB zu § 30, § 39 Abs. 4.** Der verbindliche Unterricht an Volksschulen darf das in § 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes festgesetzte Höchstmaß nicht überschreiten.

**SchBG AB zu § 30, § 39 Abs. 3.** Solange nicht die in § 30 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl der verbindlichen Unterrichtsstunden auf allen Klassenstufen erreicht ist, darf nicht auf einzelnen Klassenstufen darüber hinausgegangen werden. Auch die Einführung wahlfreien Unterrichts ist nur zulässig, wenn die nach § 30 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes erforderlichen Schuleinrichtungen getroffen sind.

**SchBG AB zu § 30, § 39 Abs. 2.** Die Bestimmung in § 30 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes ist auf die Schulen, deren Klassen mehrere Jahrgänge umfassen, entsprechend anzuwenden. Die Zahl der Wochenstunden für Klassen solcher Schulen soll hinter den allgemeinen Anforderungen von § 30 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes nicht zurückstehen.

**SchBG § 36 Abs. 3.** Solange es in einzelnen Schulbezirken nicht möglich ist, die Bestimmung in § 30 Abs. 1 durchzuführen, dürfen, abgesehen vom Turn-, Nadelarbeits-, Koch- und Haushaltungsunterricht, in zweiklassigen Schulen nicht weniger als 32, in vierklassigen Schulen nicht weniger als 64, in sechsklassigen nicht weniger als 96 und in achtklassigen nicht weniger als 128 wöchentliche Unterrichtsstunden erteilt werden.

**SchBG § 30 Abs. 2.** Der wahlfreie Unterricht soll für eine Volksschulklasse nicht **Wahlfreier** mehr als vier Wochenstunden umfassen. **Unterricht**

**Vo Erteilung wahlfreien Unterrichts durch die Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schullehrer innerhalb deren Pflichtstundenzahl vom 28. 7. 26.** In § 8 Abs. 5 der Ausführungsverordnung zum Schulbedarfsgesetz ist bestimmt, daß das Ministerium die Erteilung wahlfreier Unterrichtsstunden durch Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schullehrer innerhalb ihrer Pflichtstundenzahl nur dann genehmigt, wenn die Pflichtstunden der Lehrer durch die planmäßigen Unterrichtsstunden, die auf die verbindlichen Lehr- und Übungsgebiete entfallen, nicht voll in Anspruch genommen werden.

Bis auf weiteres wird das Ministerium auf Ansuchen in besonderen Fällen die Einrechnung wahlfreier Stunden in die Pflichtstundenzahl auch dann genehmigen, wenn es sich nicht bloß um Spitzenstunden handelt. Dabei wird zur Bedingung gemacht werden, daß die ausfallenden Pflichtstunden durch Aushilfslehrer, nicht durch Überstunden anderer Lehrkräfte, erteilt werden, sobald an den Schulen des Schulbezirks oder benachbarter Schulbezirke eine angemessene Zahl genehmigter Stunden ungedeckt ist.

**SchBG § 31 Abs. 1.** Den Volksschulklassen mit nur einem Jahrgang sind in der Regel **Schülerzahl** nicht mehr als 35 Schüler, den Klassen mit zwei und mehr Jahrgängen nicht mehr **der Klassen** als 30 Schüler zuzuweisen.

**SchBG § 31 Abs. 2.** Können die Schüler einer Klasse zu Beginn des Schuljahrs innerhalb des Schulbezirks auf gleichlaufende Klassen verteilt werden, ohne daß die Schülerzahl dieser Klassen über 35 steigt, so ist die Klasse aufzulösen. Für Schüler,

die zwar am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilnehmen, aber wegen geringerer Leistungen nicht in die ihrem Alter entsprechende Klasse versetzt werden können, können Sonderklassen (Nachhilfeklassen) eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler, die hiernach des Sonderunterrichts bedürfen, für eine Klassenstufe wenigstens 20 beträgt. Für Hilfschulklassen ist die Schülerzahl entsprechend abzumindern.

**SchBG § 31 Abs. 3.** In drei- und mehrklassigen Schulen mit nur einem Klassenzug sind Klassen einzuziehen, wenn aufeinanderfolgende Jahrgänge zu einer Klasse vereinigt werden können, ohne daß die Schülerzahl über 30 steigt.

**SchBG AB zu § 31, § 40 Abs. 1.** Die Bezirksschulräte haben die Stundenpläne daraufhin zu prüfen, ob den Bestimmungen in § 31 des Gesetzes über die Stärke der Schulklassen allenthalben nachgegangen wird.

**SchBG AB zu § 31, § 40 Abs. 2.** Die Bestimmung in § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes ist bei der Verteilung der Schulanfänger auf die Klassen entsprechend anzuwenden. Es kann jedoch im Einzelfalle nachgelassen werden, daß bei der Versetzung nach Klasse 7 (2. Schuljahr) und bei der Versetzung nach Klasse 1 (8. Schuljahr) eine Klassenauflösung, die an sich nach Abs. 2 Satz 1 geboten wäre, unterbleibt.

**SchBG AB zu § 31, § 40 Abs. 4.** In den Klassen für Nachzügler (Nachhilfeklassen) und für besonders begabte Schüler (Klassen höherer Abteilungen) können Schüler mehrerer Schulen desselben Schulbezirks vereinigt werden. Die Fürsorge für die Nachzügler kann sich auch auf die Bildung von Abschlußklassen für Schüler des 8. Schuljahrs beschränken.

**SchBG AB zu § 31, § 40 Abs. 3.** Den Hilfschulklassen sind in der Regel nicht mehr als 15 Schüler zuzuweisen.

**So Zur Klassenstärke in den Volksschulen vom 8. 3. 26.** Es ist mehrfach behauptet worden, daß bei der Handhabung der Vorschriften in § 31 Abs. 2 und 3 des Schulbedarfsgesetzes über die Auflösung von Volksschulklassen wegen zu geringer Schülerzahl den pädagogischen Gesichtspunkten nicht genügend Rechnung getragen werde. Das Ministerium weist demgegenüber darauf hin, daß die Schulbezirke es nach der Bestimmung in § 40 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Schulbedarfsgesetz selbst in der Hand haben, diesen Gesichtspunkten Geltung zu verschaffen, wenn es sich um Versetzung nach den Klassen des 2. und des 8. Schuljahres handelt.

Auch in den übrigen Fällen vermeidet es das Ministerium nach wie vor, die angeführte Gesetzesvorschrift rein schematisch zu handhaben, indem es bei Berechnung der Schülerzahl gewisse Spannen zur Berücksichtigung des normalen Ab- und Zuges offen läßt und besonderen Ausnahmeverhältnissen nach Möglichkeit Rechnung trägt. Voraussetzung ist aber, daß die Bezirksschulämter dem Ministerium gegenüber in jedem Einzelfalle eine eingehende Begründung des besonderen Ausnahmefalles geben; denn selbstverständlich ist das Ministerium auch verpflichtet, darüber zu wachen, daß die mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates erlassenen gesetzlichen Vorschriften allgemein durchgeführt werden.

**Abteilungs- SchAB 1925.** § 31 Abs. 4 des Schulbedarfsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1923 (GBl. S. 244) erhält folgenden Wortlaut:

Im Werkstätten- und im Koch- und Haushaltungsunterricht der Volksschule und der Fortbildungs-(Berufs-)schule, im Nadelarbeitsunterricht, der Fortbildungs-(Berufs-)schule sowie im ersten, im zweiten und im letzten Arbeitsjahr des Nadel-

arbeitsunterrichts an der Volksschule soll die Zahl der gleichzeitig in einer Abteilung zu unterrichtenden Schüler möglichst nicht über 20 hinaus und nicht unter 13 hinunter gehen. Der Staat trägt auch die hierdurch entstehenden persönlichen Aufwendungen.

**SchAG 1925 AB.** 1. § 4 Abs. 2 Satz 2 Ausführungsverordnung zum Schulbedarfsgesetz erhält folgende Fassung:

Hierbei gilt es nicht als eine Vermehrung der Wochenstundenzahl, wenn Klassen in dem zugelassenen Umfang in Abteilungen unterrichtet werden (§ 40 Abs. 6).

2. § 40 Abs. 6 Ausführungsverordnung zum Schulbedarfsgesetz erhält folgende Fassung:

(6) Abteilungen in den in § 31 Abs. 4 des Gesetzes genannten Fächern dürfen nur nach Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung gebildet werden. Bei Bildung solcher Abteilungen sollen bestehende Klassenverbände nicht unnötig zerrissen werden. Läßt sich dies nicht vermeiden, so ist bei der Verteilung der Schüler auf die Abteilungen so zu verfahren, daß die niedrigste Zahl von Abteilungen entsteht, die innerhalb der in § 31 Abs. 4 des Gesetzes gezogenen Grenzen möglich ist. Soweit zur Deckung des durch die Abteilungsbildung eintretenden Stundenmehrbedarfs nicht Lehrerstellen vorhanden sind oder errichtet werden können, soll die Abteilungsbildung nicht zu unnötiger Belastung der Lehrer mit Überstunden führen (§ 3 Abs. 9). Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auf Klassen mit mehreren Jahrgängen anzuwenden. Soweit nicht bereits die Abteilungsbildung im Sinne des Gesetzes vom 25. Juli 1923 (GBl. S. 244) beim Inkrafttreten des Schulbedarfsgesetzes vorhanden war oder vom 1. April 1925 ab vom Ministerium für Volksbildung genehmigt worden ist, haben gegebenenfalls die Schulbezirke auf dem Dienstweg beim Ministerium für Volksbildung um Genehmigung des durch die Abteilungsbildung eintretenden Stundenmehrbedarfs nachzusuchen; hierbei ist anzuzeigen, in welcher Weise der Mehrbedarf gedeckt werden soll, insbesondere ob und bei welchen Lehrern die Zahl der wöchentlichen Überstunden über 4 hinausgehen würde.

**SchAG § 2 Abs. 5.** In rein wendischen und gemischtsprachigen Schulen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Schüler die deutsche Sprache schriftlich und mündlich richtig gebrauchen lernen. Den Kindern des wendischen Volkstammes ist innerhalb des planmäßigen Unterrichts das wendische Lesen zu lehren und zur Übung im schriftlichen Gebrauche der wendischen Sprache sowie zur Aneignung wendischer Kinder- und Volkslieder Gelegenheit zu geben. Die Lehrer an rein wendischen und gemischtsprachigen Volksschulen haben auf allen Klassenstufen auch die wendische Sprache anzuwenden. Bei der Anmeldung von Kindern in rein wendische und gemischtsprachige Schulen ist die Stammeszugehörigkeit anzugeben. Eine Befreiung vom wendischen Sprachunterricht ist auf Antrag des Erziehungsberechtigten vom Schulleiter zu gestatten.

**Wendischer und  
gemischtsprachiger  
Unterricht**

**SchAG AB zu § 2 Abs. 5, § 2.** In gemischtsprachigen Schulen ist durch zweckmäßig eingerichteten Abteilungsunterricht dafür Sorge zu tragen, daß die deutschen Kinder durch den Sonderunterricht für wendische Kinder nicht benachteiligt werden.

**SchAG § 36 Abs. 4.** In rein wendischen und in gemischtsprachigen Schulen ist die Mindestzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf jeder Stufe um 3 Stunden zu erhöhen.

**SchAG AB zu § 36 Abs. 4, § 44 Abs. 1.** In gemischtsprachigen Schulen darf die Ausbildung der deutschen Schüler durch die Sonderveranstaltungen für Schüler wendischen Sprachstammes in keiner Weise vernachlässigt werden.

**Abf. 2.** Als Mindestzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden im Sinne von § 36 Abf. 4 des Gesetzes gilt für jede Klassenstufe die Zahl, die sich aus der Bestimmung in § 36 Abf. 3 des Gesetzes ergibt.

**Schulzucht** **SchBG § 28 Abf. 1.** Bei Handhabung der Schulzucht ist jedes Mittel zu vermeiden, das den Zwecken der Erziehung zuwiderläuft. Körperliche Züchtigung der Schüler ist unzulässig.

**SchBG AB zu § 28 Abf. 1, § 33 Abf. 1.** Als Strafen sind in der Volksschule zulässig:

- a) Erinnerung und Ermahnung,
- b) Verweis durch den Klassenlehrer oder auf Antrag des Klassenlehrers durch den Schulleiter vor der Klasse oder vor dem Lehrerrat,
- c) Schriftliche Mitteilung an die Eltern durch den Klassenlehrer oder auf Antrag des Klassenlehrers im Namen des Lehrerrats durch den Schulleiter oder auf Antrag der Lehrerversammlung durch den Schulausschuß,
- d) Beschäftigung mit Schulaufgaben unter Aufsicht außerhalb der Unterrichtszeit der Klasse bis zur Dauer von 2 Stunden.

**Abf. 3.** Züchtmittel, die den Schüler dem Spott oder der Verachtung seiner Mitschüler aussetzen oder die seine Gesundheit gefährden, sind unzulässig.

**Abf. 4.** Die Schulzucht erstreckt sich, unbeschadet des Rechts der Erziehungsberechtigten, auch auf das Verhalten außerhalb der Schule. Das Nähere hierüber wird durch besondere Verordnung geregelt.

**SchAG 1925 zu § 28 Abf. 1 des SchBG.** Als 3. Satz wird folgendes angefügt:

Nach näherer Vorschrift der Ortsschulordnung sind bei jeder Volksschule und bei jeder Fortbildungs-(Berufs-)schule außerhalb des Klassenunterrichts besondere Arbeitsstunden einzurichten, die Schülern strafweise auferlegt werden können.

**SchAG 1925.** § 26 Abf. 3 des Schulbedarfsgesetzes erhält folgende Fassung:

Gegen Gewährung einer Vergütung haben die Lehrer noch über die Pflichtstundenzahl hinaus bis zu 4 Stunden wöchentlich planmäßigen Unterricht in der Volks- oder Fortbildungs-(Berufs-)schule zu erteilen. Die Vergütung für Überstunden sowie die Stundenvergütung, die den im Nebenberuf beschäftigten (nicht-hauptamtlichen) Lehrkräften zu gewähren ist, wird von der obersten Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern festgesetzt. Die Lehrer haben auch die Aufsichtsführung in den nach § 28 Abf. 1 Satz 3 eingerichteten besonderen Arbeitsstunden zu übernehmen, und zwar gegen Gewährung einer Vergütung in Höhe der Vergütung für eine Überstunde für je zwei Arbeitsstunden, wenn sie bereits mit der vollen Pflichtstundenzahl in Anspruch genommen sind. Lehrern, die ständig mit der Aufsichtsführung in den Arbeitsstunden beauftragt sind, können mit Genehmigung des Bezirksschulamts diese Stunden auf die Pflichtstunden angerechnet werden, soweit sie die nach § 3 Abf. 2 Satz 2 festgesetzten Höchstzahlen nicht überschreiten, dabei sind jedoch je zwei Arbeitsstunden gleich einer Pflichtstunde zu rechnen.

**SchAG 1925 AB.** Als § 35a der Ausführungsverordnung des Schulbedarfsgesetzes ist neu einzufügen:

§ 35a: zu § 28 Abf. 1 Satz 3 des Gesetzes:

(1) In der Ortsschulordnung sind Bestimmungen über die Verteilung der Arbeitsstunden auf das ganze Schuljahr zu treffen; soweit hierbei die Grenzen überschritten werden, innerhalb deren nach § 4 Abf. 4 der Staat die persönlichen Aufwendungen trägt, hat die Ortsschulordnung ausdrücklich festzulegen, daß der Schulbezirk die über

diese Grenzen hinausgehenden, gemäß § 26 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zu berechnenden persönlichen Aufwendungen selbst trägt.

(2) Die Ortschulordnung kann insbesondere Bestimmungen darüber treffen, zu welchen bestimmten Zeiten außerhalb der Unterrichtszeiten die Arbeitsstunden stattzufinden haben; hierbei ist für die Fortbildungs-(Berufs-)schule die Vorschrift in § 7 Abs. 4 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (GBl. S. 171) zu beachten.

**SchAG 1925 zu § 27 d. SchBG.** Als Absätze 7 und 8 wird folgendes angefügt:

(7) In den Fällen, in denen die Pflichtstunden eines oder mehrerer Lehrer durch die auf die verbindlichen Lehr- und Übungsgebiete entfallenden planmäßigen Unterrichtsstunden nicht voll in Anspruch genommen werden, sind die überschießenden Pflichtstunden zur Aufsichtsführung in den besonderen Arbeitsstunden zu verwenden, noch bevor ihre Verwendung zu Erteilung von wahlfreiem Unterricht (§ 8 Abs. 5) oder für andere Zwecke beim Ministerium für Volksbildung nachgefragt wird. Die Bezirksschulämter haben in diesen Fällen zu veranlassen, daß Lehrer ständig mit der Aufsichtsführung in den Arbeitsstunden beauftragt werden, und innerhalb der Grenzen des § 4 Abs. 4 die Einrechnung dieser Stunden in die Pflichtstunden zu genehmigen, soweit sich nicht dadurch Bruchteile von Pflichtstunden ergeben.

(8) Die Bestimmung der Lehrer, denen die Aufsichtsführung in den Arbeitsstunden zu übertragen ist, steht der Lehrerversammlung zu.

**Vo zu Straf-, Förderungs- oder Nachhilfestunden, die der Lehrer verhängt, vom 10. 5. 28.** Das Ministerium nimmt zu der im Bericht vom 29. Februar 1928 dargestellten Angelegenheit folgende Stellung ein:

Durch § 28 Abs. 1 Satz 3 des Schulbedarfsgesetzes in der Fassung des Schuländerungsgesetzes vom 23. März 1925 ist § 33 Abs. 1d der Ausführungsverordnung zum Schulbedarfsgesetz nicht aufgehoben. Der Lehrer ist also berechtigt, seine Schüler strafweise außerhalb der Unterrichtszeit bis zur Dauer von 2 Stunden unter seiner Aufsicht mit Schulaufgaben zu beschäftigen. Die Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten hat nach der Verordnung vom 20. Mai 1927 — BDBI. S. 53 — auch in diesem Falle zu erfolgen. Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder in diese Strafstunden zu schicken.

Soweit es sich nicht um strafweise Beschäftigung, sondern lediglich um Förderung der Kinder oder Nachhilfe handelt, kann mangels gesetzlicher Grundlage ein Zwang zum Besuche der Stunden nicht ausgeübt werden.

**SchBG § 28 Abs. 2.** Für den Unterrichtsbetrieb ist den Lehrern die zu erfolgreicher **Methodische Freiheit** Lehr- und Erziehtätigkeit nötige Freiheit zu gewähren. Die Lehrpläne, die mit **Heit der Lehrer** Genehmigung des Bezirksschulrats für einzelne Schulen oder für Schulaufsichtsbezirke eingeführt werden, müssen den Vorschriften entsprechen, die für das ganze Land zu erlassen sind. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

**SchBG AB 3. § 28 Abs. 2, § 35.** Von den Lehrplänen, die mit Genehmigung des **Lehrpläne und** Bezirksschulrats für Schulaufsichtsbezirke eingeführt werden, ist ein Stück dem **Stundenpläne** Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen.

**ASchG § 10 Abs. 3.** Die Lehrerversammlung berät und beschließt über

2. den Lehrplan,

3. die Grundsätze für die Aufstellung des Stundenplans, für Stellvertretungen, für die Zensurerteilung und die Veretzung der Schüler,

6. Vorschläge für den Ankauf von Lehrmitteln und von Büchern für die Schüler- und Lehrerbücherei,
7. Wünsche und Anträge, die den inneren Schulbetrieb oder andere Angelegenheiten der Schule betreffen.

**§ 10, § 16 Abs. 3.** Die Grundsätze für die Aufstellung des Stundenplans umfassen auch die Grundsätze für die Verteilung der Klassen auf die Lehrer.

**Art. 3. § 17.** Zu § 10 Abs. 3 des Gesetzes.

Den Stundenplan hat der Schulleiter nach den Beschlüssen der Lehrerverammlung über die Grundsätze für die Aufstellung des Stundenplanes zu entwerfen.

**Vo Aufstellung und Genehmigung der Stundenpläne in den Volksschulen vom 7. 1. 27.** In einer Verordnung an ein Bezirksschulamt ist folgendes ausgeführt worden:

Die Aufstellung und Genehmigung der Stundenpläne ist zunächst lediglich eine Sache der Schulleitung und des Bezirksschulrats. Sie sind gebunden an die Grundsätze, die nach § 10 Abs. 3 Ziff. 3 des Übergangsschulgesetzes die Lehrerversammlung aufzustellen hat. Damit kann aber ein berechtigtes Interesse, welches Elternschaft und Schulausschuß an der Gestaltung des Stundenplans haben, nicht ausgeschaltet werden. Der Schulausschuß und die in ihm vertretene Elternschaft werden ihre grundsätzlichen Forderungen an den Stundenplan zweckmäßig in der Ortschaftsordnung festlegen (Beginn im Sommer und im Winter, Vor- und Nachmittagsunterricht oder durchgehender Unterricht, Pausen, frühester Beginn für einzelne Klassenstufen). Mit der Aufnahme in die Ortschaftsordnung werden diese Grundsätze verbindlich für die Lehrerversammlung bei der Aufstellung ihrer Grundsätze nach § 10 Abs. 3 Ziff. 3 Übergangsschulgesetz, für die Schulleitung bei der Aufstellung, den Bezirksschulrat bei der Genehmigung des Stundenplanes. Infolgedessen erübrigt sich ein Vorlegen des Stundenplanes durch die Schulleitung beim Schulausschuß vor der Genehmigung durch den Bezirksschulrat auch deshalb, weil die Möglichkeit besteht, daß damit die gesetzlich oder ordnungsmäßig der Lehrerversammlung, der Schulleitung und der Schulaufsicht zustehenden Rechte berührt werden und die Aufstellung des Planes sehr erschwert wird.

Die Forderung des Schulausschusses, den genehmigten Stundenplan zu den Akten der Schulbezirksvertretung zu geben, wird dadurch nicht berührt.

**Pausen Vo über Unterrichtspausen vom 22. 11. 19.** Das Landesgesundheitsamt hat in einem unterm 29. Oktober 1919 erstatteten Gutachten für die Volksschulen folgende Erholungspausen empfohlen:

zwischen der 1. und 2. Vormittagsstunde	10 Minuten
= = 2. = 3.	20 =
= = 3. = 4.	10 =
= = 4. = 5.	15 =
= = 1. = 2. Nachmittagsstunde	10 =
= = 2. = 3.	15 =

Dabei ist vorausgesetzt, daß bei den Pausen, in denen der Spielplatz aufgesucht wird, die Zeit für den Rückgang vom Spielplatz ins Klassenzimmer nicht mit zur Pause gerechnet wird.

**Hitzefreiheit Unterrichtsausfall wegen Hitze vom 4. 4. 22.** § 44 Abs. 3 der für die Volksschulen geltenden Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf die Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873 (GWB. S. 258) in der Fassung der Revisionsverordnung vom 24. März 1879 (GWB. S. 100), der

nach Punkt 12 der Ausführungsverordnung vom 29. Januar 1877 zum Gesetze vom 22. August 1876 über die Gymnasien usw. (GWB. S. 43) auch auf die höheren Lehranstalten sinngemäße Anwendung findet, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Beträgt die Außentemperatur im Schatten 10 Uhr vormittags mindestens 25° C, so darf der Unterricht an Schulen mit ganztägigem Unterricht nicht über 12 Uhr mittags ausgedehnt werden. Unter der gleichen Voraussetzung ist an Schulen mit Halbtagsunterricht der Vormittagsunterricht nicht über 11 Uhr vormittags auszudehnen.\*)

Die Verordnung gilt auch für die Fortbildungs-(Berufs-)Schulen.

**Vo Neue Ordnung des Listenwesens in den Volksschulen vom 10. 3. 23.** An Stelle Listenwesen des Hauptbuchs, der Verfallnis- und der Zensurliste und des Tagebuchs (Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz vom 26. 4. 1873 § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 4, § 12 Abs. 1, Verordnung vom 1. 4. 1875 über die einheitliche Leitung kleinerer Schulanstalten) tritt künftig die Schülerkarte, der Schülerbogen und der Arbeitsbericht. Mit der Einführung ist spätestens Ostern 1924 zu beginnen. Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Schülerkarten für sämtliche Schüler der Schule sind nach Art einer Karte zu ordnen und vom Schulleiter zu verwahren. Karten verstorbenen, in andere Schulen übergetretener und entlassener Schüler werden gesondert aufbewahrt.

2. Die Schülerbogen jeder Klasse verwahrt der Klassenlehrer. Die Erziehungspflichtigen können die Bogen ihrer Kinder bei gebotener Gelegenheit in der Schule einsehen. Ebenso ist dem Schularzt und der Schulschwester auf Ansuchen Einblick in die Bogen zu gewähren, wenn sie bei Erfüllung ihrer dienstlichen Verpflichtungen genötigt sind, sich über die näheren Verhältnisse von Schülern zu unterrichten. Beim Abtritt der Schüler in andere Klassen oder in andere Schulen ist gemäß Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 80 (GWB. S. 53) zu verfahren.

Die Einträge auf Seite 2 und 3 des Schülerbogens bewirkt der Klassenlehrer. Unterrichten mehrere Lehrer in der Klasse, so darf der einzelne Lehrer Bemerkungen nur im Einvernehmen mit den anderen Lehrern der Klasse eintragen. Die Einträge setzen gewissenhafte Prüfung aller in Betracht kommenden Umstände und Verhältnisse voraus. Sie sollen sich durchaus auf Tatsachen und Vorkommnisse beschränken, die für die Beurteilung der geistig-sittlichen Eigenart des Schülers von besonderer Bedeutung sind.

Für das Jahreszeugnis über die Leistungen des Schülers auf den einzelnen Arbeitsgebieten gelten bis auf weiteres noch die durch Verordnung vom 7. 10. 1891 vorgeschriebenen Abstufungen. Eine Abschrift des Jahreszeugnisses ist den Erziehungspflichtigen am Schlusse des Schuljahres mitzuteilen. Den Schulen ist unbenommen, daneben den Erziehungspflichtigen in Worte gefaßte Urteile über Besonderheiten der Schüler einzuhändigen. Es bedarf aber hierzu einer einheitlichen Regelung für den Schulbezirk.

3. Die Arbeitsberichte sind spätestens bei Abschluß von Arbeitsabschnitten einzutragen und so zu geben, daß das bearbeitete Teilgebiet und der Gang der Arbeit mit hinreichender Deutlichkeit gekennzeichnet werden. Unter jedem Teilbericht ist die Zeit, auf die sich die Arbeit erstreckt hat, zu vermerken. Der Jahresbericht ist mit einer nach den Unterrichts- und Übungsgebieten geordneten Übersicht abzuschließen.

\*) Der Unterrichtsausfall erstreckt sich nicht auf Klassen, die nur Nachmittagsunterricht haben. In Klassen mit Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie in Schulen und Klassen mit durchgehendem Unterricht ist der Unterricht, falls er nicht planmäßig früher endet, um 12 Uhr zu schließen.

Die Berichte werden mit den aufrückenden Klassen weitergegeben, so daß ein Überblick über die achtjährige Arbeit gewonnen werden kann.

**Vo Einführung eines einheitlichen Gesundheits Scheines in den Schulen vom 10. 3. 23.** Für jeden Schüler der öffentlichen und der privaten Volksschulen ist nach der ersten Aufnahme in die Grundschule ein Gesundheitschein anzulegen (§ 41 Abs. 3 und 10 der W 3. SchBG). Der Schein ist zugleich mit dem Schülerbogen bei Versetzung des Schülers in eine andere Klasse dem neuen Klassenlehrer zu übergeben und beim Übertritt in eine andere Schule (Volkss-, Fortbildungs- [Berufs-] oder höhere Schule) dem Leiter dieser Schule zuzustellen.

Die Klassenlehrer haben die Gesundheitscheine im Klassenraum aufzubewahren. Den Eltern ist Einsicht in die Scheine ihrer Kinder in Gegenwart des Lehrers oder des Schularztes zu gestatten.

Für die Erhebungen zur Vorgeschichte des Schülers ist der Elternfragebogen zu verwenden. Die wesentlichen Angaben der Eltern zur Vorgeschichte werden vom Schularzt in den Gesundheitschein auf S. 1 unter „Vorgeschichte“ eingetragen.

Eine Anleitung für die Ausfüllung und den Gebrauch des Gesundheitscheines wird das Landesgesundheitsamt noch bekanntgeben. Die einheitliche Regelung der körperlichen Leistungsprüfung bleibt vorbehalten. Ein vom Reichsministerium des Innern überfanbter Entwurf für einen einheitlichen Gesundheitschein sieht folgende Prüfungen vor:

1. 100 m-Lauf in Sekunden,
  2. Hochsprung
  3. Weitsprung
  4. Kugelstoßen (5 kg) in Zentimetern,
  5. Ballweitwurf (70—80 g) in Metern,
  6. 2 km-Lauf (freiwillig) in Minuten und Sekunden,
- } ohne Sprungbrett in Zentimetern,

**Vo Angaben über den Bekenntnisstand der Schüler vom 24. 8. 23.** Unter Bezugnahme auf die Verordnungen vom 8. Mai 1922 — VOBl. S. 75 — und vom 24. Mai 1922. — VOBl. S. 84 — wird hiermit bestimmt, daß in den Listen und Zeugnissen aller Schulen und aller Prüfungsausschüsse, die der Aufsicht des Ministeriums unterstellt sind, Angaben über den Bekenntnisstand der Schüler nicht aufgenommen werden dürfen.

**Vo Erteilung von Zensuren vom 16. 1. 25.** Das Ministerium hat Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß der Lehrer verpflichtet ist, seinen Schülern Jahreszensuren in allen durch Gesetz, die Ortschulordnung oder den Lehrplan vorgeschriebenen Lehr- und Übungsgebieten zu erteilen.

**Vo Beilage 3. Schülerbogen für Hilfschüler vom 10. 12. 25.** Das Ministerium ordnet an, daß in allen Hilfsschulklassen neben dem durch Verordnung vom 10. 3. 23 — VOBl. S. 48 — für die Normalschulen vorgeschriebenen Schülerbogen noch Beilagebogen geführt werden.

**Vo Erteilung von Auskünften aus Schülerbogen vom 17. 3. 26.** Durch Verordnung des Ministeriums für Volksbildung vom 10. März 1923 — VOBl. S. 48 — sind an den Volksschulen an Stelle der Hauptbücher, der Versäumnis- und Zensurlisten Schülerbogen eingeführt worden, in die Beobachtungen und Erfahrungen im Schulleben und außerhalb der Schule eingetragen werden, die für die Beurteilung der geistig-sittlichen Eigenart der Schüler von besonderer Bedeutung sind.

Diese Eintragungen sind selbstverständlich nur für die Zwecke der Schule bestimmt und dürfen daher nur den Erziehungspflichtigen, dem Schularzt und der Schulschwester mitgeteilt werden.

Das Ministerium für Volksbildung und das Wirtschaftsministerium haben Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß diese Bestimmung auch für die Berufsschulen und gewerblichen Lehranstalten gilt, denen die Schülerbogen bei Entlassung aus der Volksschule zugestellt werden.

**So Lesestoff für Volksschulen vom 24. 5. 22.** Die Beratungen der diesjährigen Ver- Deutsch  
sammlung der Bezirksschulräte haben sich auch auf den Lesestoff für Volksschulen erstreckt. Der Vorschlag, an Stelle des Lesebuchs wertvolle Kinder- und volkstümliche Jugendschriften zu verwenden, fand bei den meisten Rednern, insbesondere auch bei den anwesenden Vertretern der Lehrerschaft Zustimmung, blieb aber anderseits nicht ohne Widerspruch. Das Ministerium hält seinerseits die Frage noch nicht für spruchreif, trägt aber kein Bedenken, zu genehmigen, daß mit Zustimmung der zuständigen Stellen versuchsweise Jugendschriften an Stelle des Lesebuchs oder neben ihm eingeführt werden. Die Vereinigung der sächsischen Jugendschriftenausschüsse wird demnächst in den Fachzeitschriften ein Verzeichnis von Jugendschriften, die sich für die Klassenlektüre eignen, beauftragen.

**So Jugendschriftenverzeichnisse vom 10. 10. 21.** Die Vereinigung der sächsischen Jugendschriftenausschüsse hat unter der Aufschrift „Gute Bücher für die Jugend“ ihr Verzeichnis empfehlenswerter Jugendschriften für das Jahr 1922 neu herausgegeben. Es wird hiermit empfehlend darauf aufmerksam gemacht.

Der Vertrieb dieses Verzeichnisses in den Schulen zum Selbstkostenpreise ist genehmigt. Der Preis stellt sich bei Massenbezug (über 1000 Stück) auf 20 Pf., bei Abnahme geringerer Mengen bis auf 30 Pf. Versandkosten werden besonders gerechnet. Bestellungen sind sofort an die Buchdruckerei C. Heinrich, Dresden-N., Kleine Meißner Gasse 4, zu richten.

**Mitgl. über Klassenlesestoffe, Schund- und Kitschreihen 1921.** Die Vereinigung der sächsischen Jugendschriftenausschüsse hat im Selbstverlage der Hauptstelle Dresden folgende Sonderabdrücke der Sächsischen Schulzeitung vom 17. Mai 1921 herausgegeben:

1. Klassenlesestoff für die Volksschule und Fortbildungsschule, nach Schuljahren geordnet, zur Ergänzung der Lesebücher und Schulbüchereien.
2. Schund- und Kitschreihen, die zurzeit im Freistaate Sachsen feilgeboten werden. Das Ministerium macht hierauf aufmerksam.

**So Musikinstrumente vom 12. 11. 26.** In allen Schulorten zeigt sich stärker als bis- Gesang  
her das Streben, die musikalische Ausbildung der Schüler durch begleitende Musikinstrumente im Gesangsunterricht und durch die begrüßenswerte Bildung von Schülerorchestern außerhalb des Unterrichts zu erweitern und zu vertiefen. Das Ministerium für Volksbildung will nicht unterlassen, zu empfehlen, daß bei der Beschaffung des dadurch erhöhten Bedarfs an Musikinstrumenten die Erzeugnisse der heimischen Industrie nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

**So über Religionsfreiheit der Schüler vom 25. 2. 21, Abs. 2.** Die Bestimmung Religions-  
in Art. 148 Abs. 2 der Reichsverfassung macht es den Lehrern auch zur Pflicht, dar- unterricht  
auf zu halten, daß die Schüler nicht die Empfindung Andersdenkender verletzen. Etwaigen Äußerungen der Unduldsamkeit gegenüber Mitschülern ist entschieden entgegenzutreten.

**So an die Bezirksschulinspektoren über den Unterricht in Bibl. Geschichte und den Katechismusunterricht in den Volksschulen vom 2. 12. 18.** Von Neujahr 1919 ab ist der Unterricht in biblischer Geschichte auf der Unterstufe in allen Volksschulen auf 2 Stunden einzuschränken und der Katechismusunterricht ganz einzustellen.

Die dadurch freiwerdenden Unterrichtsstunden sind für Unterrichtsgebiete zu verwenden, die unter den Verhältnissen der letzten Jahre in besonderem Maße beeinträchtigt worden sind und vor anderen erhöhter Pflege bedürfen.

**Vo über Erteilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen vom 20. 3. 19.** Die Verordnung über Einschränkung des Religionsunterrichts in den Volksschulen vom 2. Dezember 1918 — 1753 C — (VBl. S. 16) behält bis zur endgültigen Regelung der Frage des Religionsunterrichts im Wege der Gesetzgebung auch nach Einführung der allgemeinen Volksschule Geltung.

Von Ostern 1919 ab ist der Religionsunterricht in den Orten, in denen bis dahin noch Schulgemeinden des Bekenntnisses der Minderheit bestehen, den Schülern verschiedenen Bekenntnisses bis auf weiteres getrennt zu erteilen.

**Vo vom 15. 5. 20 zur Ausführung von § 18, 2 Satz 4 und 5 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. 7. 19.** Ein Unterricht ethischen und religionsgeschichtlichen Inhalts kann nicht als Religionsunterricht im Sinne von Art. 149, Abs. 1 der Reichsverfassung anerkannt werden.

Lehnen Lehrer die Erteilung von Religionsunterricht ab und fehlt es infolgedessen an Lehrkräften zur Erteilung des vorgeschriebenen Religionsunterrichts, so hat der Schulleiter wegen Einstellung von Hilfskräften, die auf Grund abgelegter Prüfungen zur Erteilung von Religionsunterricht befähigt sind, Entschliebung zu fassen.

Kann wegen Mangel an Lehrkräften, die sich zur Übernahme von Religionsunterricht bereitfinden, in einzelnen Schulen oder Schulklassen kein Religionsunterricht erteilt werden, so ist an Stelle dieses Unterrichts bis zu weiterer gesetzlicher Regelung anderer Unterricht zu erteilen. In erster Linie kommt hierfür die Betrachtung von Schriftwerken gesinnungsbildenden Inhalts in Betracht. Das gleiche gilt für den Unterricht, der den Kindern, die nach dem Willen der Erziehungsberechtigten nicht am Religionsunterricht der Schule teilnehmen, zur Erfüllung der für die einzelnen Klassen vorgeschriebenen wöchentlichen Stundenzahl zu erteilen ist.

Können diese Kinder nicht in den für den Religionsunterricht ihrer Klasse angelegten Stunden besonders unterrichtet werden, so haben sie während dieser Zeit am Unterricht einer anderen Klasse teilzunehmen, wenn dies nach den Verhältnissen der Schule möglich ist.

**Vo über den Religionsunterricht in der Volksschule vom 30. 9. 20.** Bei Einstellung von Hilfskräften zur Erteilung von Religionsunterricht ist zunächst zu prüfen, ob den Lehrern, die den Religionsunterricht abgegeben haben, zur Erfüllung ihrer Pflichtstundenzahl Unterricht an der Volks- oder Fortbildungsschule, der bis dahin in Überstunden erteilt worden ist, übertragen werden kann oder ob eine an der Schule beschäftigte nichtständige Lehrkraft entbehrlich wird. Die Einrichtung von Überstunden für einzelne Klassen wird nur insofern nötig sein, als die planmäßigen Stunden, die außer dem von Hilfskräften übernommenen Religionsunterricht zu erteilen sind, zur vollen Beschäftigung der an den Schulen angestellten Lehrern nicht ausreichen.

Den Lehrern, die aushilfsweise Religionsunterricht erteilen, ist für die einzelne Wochenstunde dieselbe Vergütung zu gewähren, die für Überstunden an der Volksschule festgesetzt ist. Für die Bestreitung des Aufwandes, der durch die Einrichtung von Überstunden entsteht, gilt Abs. 5 der Verordnung vom 14. August 1920 (VBl. S. 113).

Schüler, die am Religionsunterricht teilnehmen, sind von der Teilnahme an einem Unterricht, der an Stelle des Religionsunterrichts für die anderen Schüler eingerichtet ist, befreit.

**Vo über die einstweilige Forterteilung des Religionsunterrichts an den Volksschulen vom 8. 12. 20.** I. Auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des dazu ergangenen Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (RGBl. S. 510) hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, am 4. November 1920 beschloffen (RGBl. 1920 S. 2016):

§ 2 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Sächsischen Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (GWB. S. 171) stehen mit Art. 146, 149, 174 der Verfassung des Deutschen Reichs im Widerspruch.

II. Da die Entscheidung des Reichsgerichts nach § 3 des Reichsgesetzes vom 8. April 1920 (RGBl. S. 510) Gesetzeskraft hat, so steht fest, daß § 2 Abs. 2 und § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (GWB. S. 171) aufgehoben sind (Art. 13 Abs. 1 der Reichsverfassung).

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ordnet deshalb folgendes an:

1. Bis zum Inkrafttreten der in Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung vorgesehenen Bestimmung der Landesgesetzgebung wird Religionsunterricht nach den im Berordnungswege getroffenen Bestimmungen erteilt.

2. Die Verordnungen vom 15. Mai und 30. September 1920 über den Religionsunterricht in der Volksschule (GWB. Nr. 103 und 186, S. 67 und 133) bleiben bis zu demselben Zeitpunkte in Geltung.

**Vo über Erteilung von Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts vom 25. 2. 21.** Soweit der Unterricht auf der Unterstufe der Volksschule als Gesamtunterricht erteilt wird, kann auch der Religionsunterricht innerhalb dieses Unterrichts erteilt und demgemäß von der Einstellung besonderer Religionsstunden in den Stundenplan abgesehen werden. Es bedarf solchenfalls für die Klassen dieser Stufe nicht der Einstellung von Hilfskräften zur Erteilung von Religionsunterricht.

**Vo über die Bindung des Lehrers an den in der Schule geltenden Religionsplan vom 15. 7. 24.** Mit der Verordnung vom 25. Februar 1921 (GWB. S. 29) hat das Ministerium Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts als Religionsunterricht im Sinne von Art. 149 Abs. 1 der Reichsverfassung anerkannt. Zur weiteren Ausführung hat es dem Bezirksschulamt die Verordnungen vom 17. Dezember 1921 II 710, 16a CI und vom 28. März 1922 II 465 CI zugehen lassen, die auch heute noch Gültigkeit haben.

Damit ist jedoch nicht ausgesprochen, daß die Lehrer „nach ihrem Ermessen biblische Geschichte behandeln“ dürfen. Die Art der Eingliederung der biblischen Geschichte in den Gesamtunterricht bleibt ihnen überlassen, im übrigen aber haben sie sich bei der Auswahl an die für die einzelne Schule geltenden Religionspläne zu halten. Der Landesverband der christlichen Elternvereine Sachsens in Dresden ist demgemäß zu beschreiben.

**Vo über Erteilung von Religionsunterricht vom 5. 3. 25.** Das Ministerium hat zwar in einer an den Bezirksschulrat für Dresden II ergangenen Verordnung vom 5. Juli 1923 ausgesprochen, daß ein Lehrer es aus pädagogischen Gründen ablehnen könne, Religionsunterricht in besonderen Stunden zu erteilen, gleichwohl aber sich bereit erklären könne, religiöse Unterweisungen im Gesamtunterricht zu bieten. Daraus folgt jedoch nicht, daß ein Lehrer, der bekenntnismäßigen Religionsunterricht zu erteilen abgelehnt hat, den Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts zu erteilen berechtigt sei. Auch innerhalb des Gesamtunterrichts können Lehrer den Religionsunterricht nur dann erteilen, wenn sie sich an den geltenden Lehrplan für Biblische Geschichte halten.

**Wo Erteilung von Religionsunterricht vom 13. 6. 25.** Wie das Ministerium für Volksbildung in zahlreichen Einzelverordnungen und auch im Landtage ausgesprochen hat, dürfen Lehrer, die aus der Kirche ausgetreten sind, auf keiner Klassenstufe — auch nicht im Gesamtunterricht — Religionsunterricht erteilen.

**Ministerium für Volksbildung an das Reichsministerium des Innern über den ev.-luth. Religionsunterricht vom 27. 10. 25.** Der ev.-luth. Religionsunterricht umfaßt nach dem zurzeit noch nicht aufgehobenen Landeslehrplan vom 27. November 1876 Biblische Geschichte bzw. Bibelklärung (Biblische Geschichte auf der Unterstufe, Bibelklärung auf der Oberstufe) und Katechismus. Letzterer wurde durch eine Verordnung vom 2. Dezember 1918 (WVBl. d. Min. f. Volksb. vom Jahre 1919 S. 16) von Neujahr 1919 ab eingestellt, ersterer auf wöchentlich 2 Stunden in jeder Klasse beschränkt. Nach einer Verordnung vom 30. Dezember 1918 (daselbst S. 17) wurde die dadurch angeordnete Kürzung des Religionsunterrichts als eine vorläufige notwendige Maßnahme bezeichnet. Endgültig sollte die Frage des Religionsunterrichts in der Volksschule erst nach dem Zusammentritt der Nationalversammlung im Wege der Gesetzgebung geregelt werden.

Die Nationalversammlung brachte 1919 in Art. 149 der Reichsverfassung Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach der Schule mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schule. Weder das Schulgesetz, das seine Erteilung regeln sollte, noch die Grundsätze der Religionsgemeinschaft, mit denen er in Übereinstimmung gebracht werden soll, liegen am heutigen Tage vor. Das Ministerium für Volksbildung mußte vielmehr auf Grund von Art. 174 der Reichsverfassung an dem bei ihrem Erscheinen bestehenden Zustande festhalten, nach dem Religionsunterricht in der Volksschule in 2 Stunden Biblischer Geschichte auf der Unterstufe und 2 Stunden Bibelklärung auf der Oberstufe besteht. Das Ministerium für Volksbildung verweist hierzu auf Abs. 2 seines Schreibens an den Herrn Reichsminister des Innern vom 14. April 1920 — II 766 C I zu III 2189 — und ist sonach auch jetzt nicht in der Lage, die erste Forderung des Landesverbands zu erfüllen und die Beschränkung des Religionsunterrichts auf Biblische Geschichte bzw. Bibelklärung aufzuheben.

Mit der Genehmigung, Biblische Geschichte wie alle anderen Lehr- und Abungsgebiete auch im Gesamtunterrichte zu geben, der nach der Verordnung vom 25. Februar 1921 (WVBl. S. 29) auf der Unterstufe erteilt werden kann, wird nach der Verordnung vom 15. Juli 1924 — C 19 R II — nicht ausgesprochen, daß die Lehrer nach ihrem Ermessen Biblische Geschichte behandeln dürfen. Die Art der Eingliederung der Biblischen Geschichte bleibt ihnen überlassen, im übrigen aber haben sie sich bei der Auswahl an die für die einzelnen Schulen geltenden Religionspläne zu halten. Diese sind nach § 16 Abs. 8 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 — Sächs. Ges.- und Verordnungsblatt S. 171 flg. — vom Bezirksschulrat nach Beratung und Beschlußfassung mit dem Bezirkslehrerrat zu genehmigen, die ihrerseits nach § 28 Abs. 2 des Schulbedarfsgesetzes vom 31. Juli 1922 — S. GBl. S. 405 flg. — an die Vorschriften gebunden sind, die für das ganze Land aufgestellt worden sind, in diesem Falle also an den Plan für Religionsunterricht vom Jahre 1876, soweit er sich auf Biblische Geschichte bzw. Bibelklärung bezieht. Wenn es gerechtfertigt ist, Dissidenten von der Erteilung der Biblischen Geschichte innerhalb des Gesamtunterrichts oder in besonderen Stunden auszuschließen, wo so viel von der persönlichen Einstellung und Einwirkung des Lehrers abhängt, so ist es nicht genügend begründet, Dissidenten im Aufsichtsamt oder im Bezirkslehrerrat auszuschließen, wo lediglich nachzuprüfen ist, ob der Lehrplan der einzelnen Schule den landesgesetzlichen Vorschriften entspricht.

Das Ministerium für Volksbildung kann infolgedessen auch seine Entscheidungen

über die Aufstellung von Lehrplänen für den Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts zurzeit nicht ausheben. Auf das Schreiben des unterzeichneten Ministeriums an den Herrn Reichsminister des Innern vom 10. März 1922 — II 336 C I, zu III 474 — und auf Abs. 2 des Schreibens an den Herrn Reichsminister des Innern vom 25. Oktober 1923 — II 2207 C I, zu III 8680 — wird hingewiesen.

Für die Schaffung eines neuen Religionsplanes muß die Reichsschulgesetzgebung abgewartet werden.

**Vo über die Stundenzahl des Religionsunterrichts und der Lebenskunde auf der Unterstufe vom 8. 6. 27.** Der Bezirksschulrat hat darüber zu wachen, daß die nicht vom Religionsunterricht abgemeldeten Kinder nach der Verordnung vom 2. Dezember 1918 — *VOBl.* 1919 S. 16 — auch auf der Unterstufe 2 Stunden Biblische Geschichte und die vom Religionsunterricht abgemeldeten Kinder zur Erfüllung ihrer wöchentlichen Stundenzahl nach der Verordnung vom 15. Mai 1920 — *VOBl.* S. 67 — und 23. September 1921 — *VOBl.* S. 137 — 2 Stunden gesinnungsbildenden Unterricht erhalten.

**Vo über Erteilung des Religionsunterrichts und Lebenskunde innerhalb des Gesamtunterrichts vom 18. 1. 28.** Dem Bezirksschulamt wird die Entschließung auf den Bericht vom 21. Dezember 1927 — VI D 10 — selbst überlassen.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß das Ministerium auf den Bericht eines Bezirksschulamtes hin verordnet hat, daß Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts nur erteilt werden darf, wenn in der Klasse keine Kinder vorhanden sind, die vom Religionsunterricht abgemeldet worden sind. Auch hat das Ministerium einen Bezirksschulrat auf seine Anfrage hin beschieden, er habe darüber zu wachen, daß die nicht vom Religionsunterricht abgemeldeten Kinder nach der Verordnung vom 2. Dezember 1918 — *VOBl.* 1919 S. 16 — auch auf der Unterstufe 2 Stunden Biblische Geschichte und die vom Religionsunterricht abgemeldeten Kinder zur Erfüllung ihrer wöchentlichen Stundenzahl nach der Verordnung vom 15. Mai 1920 — *VOBl.* S. 67 — und 23. September 1921 — *VOBl.* S. 137 — 2 Stunden gesinnungsbildenden Unterricht erhalten.

**Vo Übernahme von Religionsstunden durch den Lehrer vom 5. 3. 28.** Zu der Anfrage vom 8. Februar dieses Jahres muß das Ministerium für Volksbildung darauf hinweisen, daß die Grundsätze über Aufstellung des Stundenplans nach § 10 Abs. 3 Ziff. 3 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 — *GVBl.* S. 171 — von der Lehrerversammlung zu beraten und zu beschließen sind. Die Grundsätze müssen selbstverständlich mit den bestehenden Vorschriften in Einklang stehen und auch den Anforderungen der Billigkeit und der Zweckmäßigkeit entsprechen. Der Schulleiter ist bei Aufstellung des Stundenplans an diese Grundsätze gebunden. Eine Ausnahmestellung nimmt der Religionsunterricht bei Verteilung der Stunden insofern ein, als der Lehrer nach Art. 149 Reichsverfassung das Recht hat, seine Erteilung abzulehnen, und es liegt im Interesse des Religionsunterrichts selbst, hier keinerlei einengende Bestimmungen zu treffen. Vielmehr werden bei Beantwortung der vom Landesverband gestellten Frage 1 die besonderen Verhältnisse im einzelnen Falle berücksichtigt werden müssen. Die gleichen Erwägungen machen es unmöglich, eine allgemeine Anordnung im Sinne der Fragen 2 und 3 zu treffen. Fachlehrer für Religionsunterricht — und zwar auch solche im Sinne der Verordnung vom 15. Mai 1920 — *VOBl.* S. 67 — können nicht nach den vorstehenden Grundsätzen behandelt werden.

**So über die Befreiung der Dissidentenkinder vom Religionsunterricht vom 6. 12. 18.** Kinder von Dissidenten sind nicht mehr verpflichtet, an dem Religionsunterrichte einer anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft teilzunehmen; sie sind auf schriftlichen, an die Schulleitung gerichteten Antrag der Erziehungsberechtigten hin vom Religionsunterrichte in den Schulen zu befreien.

**Dazu Mittlg 3 1919 S. 13.** Zur Beseitigung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß die Verordnung über die Befreiung der Dissidentenkinder vom Religionsunterrichte vom 6. Dezember 1918 (MWB. 1919 S. 15) auf Schüler aller Schulen, die Kinder von Dissidenten sind, anzuwenden ist.

**So über Anmeldung von Kindern zum Religionsunterricht der Volksschule vom 8. 1. 21.** Bei der Anmeldung von Kindern zum Besuche der Volksschule haben die Erziehungspflichtigen dem Schulleiter eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Kinder am Religionsunterricht teilnehmen sollen oder nicht.

**So Beteiligung am Religionsunterricht vom 9. 4. 27.** Nach wie vor ist es dringend erwünscht, daß Erklärungen über die Erteilung religiösen Unterrichts und über die Teilnahme am Religionsunterricht nur zu Beginn eines Schulhalbjahres abgegeben werden. Lehrer, Erziehungspflichtige und über 14 Jahre alte Schüler sind in diesem Sinne zu verständigend.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 13. März 1925 — VDBL. S. 18 —, wodurch sich auch die Verordnung vom 21. Januar 1927 über Abmeldung vom Religionsunterricht — VDBL. S. 10 — erledigt, wird folgendes bestimmt:

1. Jedem Lehrer steht es frei, die Erteilung des Religionsunterrichts abzulehnen. Im Interesse der geordneten Unterrichtsverteilung wird jedoch erwartet, daß die Ablehnung möglichst wie bisher vor Aufstellung des Stundenplans der Schulleitung mitgeteilt wird.

2. Abmeldungen der Schüler vom Religionsunterrichte sind schriftlich durch die Erziehungspflichtigen für Schüler unter 14 Jahren, schriftlich oder mündlich durch die älteren Schüler selbst an die Schulleitung zu richten und sollen in der Regel spätestens am ersten Unterrichtstage angebracht werden.

Diese im Interesse eines geordneten Unterrichtsbetriebes liegende Vorschrift hindert jedoch nicht, daß auch später bewirkte Abmeldungen aus Gründen der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit noch zu berücksichtigen sind.

3. Ziff. 1 und 2 gelten entsprechend für Zulassungsanträge der Lehrer, die bisher die Erteilung des Religionsunterrichts abgelehnt haben, und der Schüler, die bisher am Religionsunterricht nicht teilgenommen haben.

Schüler, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und bisher in einem anderen Bekenntnis erzogen worden sind, dürfen nicht gegen ihren Willen zur Teilnahme am Religionsunterricht angehalten werden (Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 — RGBl. S. 939 § 5 S. 2 —).

4. Die Erklärungen (Ziff. 1—3) behalten ihre Wirkung über die Dauer des Schulhalbjahres hinaus bis zur Abgabe einer etwaigen gegenteiligen Erklärung.

5. Die Verordnung vom 8. Januar 1921 — VDBL. S. 6 —, wonach die Erziehungspflichtigen bei der Anmeldung der Kinder zum Besuche der Volksschule dem Schulleiter eine Erklärung darüber abzugeben haben, ob die Kinder am Religionsunterrichte teilnehmen sollen oder nicht, ist bisweilen in dem Sinn ausgedeutet worden, daß die Nichtabgabe einer Erklärung als Ablehnung des Religionsunterrichts gelte. Diese Auffassung ist irrig. Nur der bestimmten Erklärung, daß das Kind am Religionsunterrichte nicht teilnehmen soll, kommt

diese Bedeutung zu. Die Schulleiter haben daher bei der Anmeldung auf die Abgabe einer bestimmten Erklärung über die Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterrichte hinzuwirken, nicht aber aus dem Unterlassen einer Erklärung die Ablehnung des Religionsunterrichts zu folgern. Unterlassen der geforderten bestimmten Erklärung gilt vielmehr als Einverständnis mit der Teilnahme am Religionsunterrichte.

6. Hinsichtlich aller nach Vorstehendem zu fassenden Entschliefungen hat sich die Schule jeder unmittelbaren oder mittelbaren Beeinflussung zu enthalten.

**Vo Erläuterung zur vorstehenden Verordnung über Beteiligung am Religionsunterricht vom 29. 11. 27.** Die in der Eingabe der Elternratszentrale vom 7. d. M. wörtlich wiedergegebene Stelle aus der Druckschrift „Die christliche Schule“ gibt eine unzutreffende Auslegung der Verordnung des Ministeriums für Volksbildung vom 9. April 1927 — C I: 1d/64 — über die Beteiligung am Religionsunterricht, BDBL. S. 36. Durch diese Verordnung ist nichts daran geändert worden, daß die Erziehungsberechtigten gemäß der Verordnung vom 8. Januar 1921 über Anmeldung von Kindern zum Religionsunterricht der Volksschule, BDBL. S. 6, verpflichtet sind, bei der Anmeldung von Kindern zum Besuche der Volksschule dem Schulleiter eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Kinder am Religionsunterricht teilnehmen sollen oder nicht. Die Verordnung vom 9. April 1927 macht dem Schulleiter unter Ziff. 5 demgemäß ausdrücklich zur Pflicht, bei der Anmeldung auf die Abgabe einer solchen Erklärung hinzuwirken, und regelt im letzten Satze dieser Ziffer lediglich das Verhalten der Schulleiter für den Fall, daß trotzdem die Erklärung nicht abgegeben wird.

**Vo Auskunfterteilung über Teilnahme von Volksschulkindern am Religionsunterricht vom 2. 10. 26.** Lehrer und Schulleiter haben lediglich den Erziehungspflichtigen Auskunft über Angelegenheiten hinsichtlich der Teilnahme oder Nichtteilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu geben. Sonstige Gesuche um Auskunft über diese Fragen sind an die Bezirkschulämter zu verweisen. Diese haben die erbetene Auskunft zu erteilen, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse daran nachweist. Als berechtigte Interessen in diesem Sinne sind geschäftliche Interessen oder schulpolitische Bestrebungen von Privatpersonen oder Vereinigungen nicht anzusehen.

**Vo Auskunfterteilung über Teilnahme von Volksschulkindern am Religionsunterricht vom 21. 5. 27.** Nach der Verordnung vom 2. Oktober 1926 — BDBL. S. 71 — sind Auskünfte über Angelegenheiten hinsichtlich der Teilnahme oder Nichtteilnahme von Volksschülern am Religionsunterricht durch Schulleiter und Lehrer lediglich den Erziehungspflichtigen, anderen Personen durch die Bezirkschulämter dann zu erteilen, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse daran nachweist. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Beschließt der Elternrat, eine solche Auskunft zu erbitten, so kann diese nicht ohne weiteres als Auskunft an die Erziehungspflichtigen angesehen werden. Die Schulleitung kann aber die Auskunft erteilen, wenn der Elternrat ihrer zur Behandlung einer Angelegenheit bedarf, die nach § 2 der Verordnung vom 23. Februar 1921 — BDBL. S. 30 — in den Wirkungskreis des Elternrats fällt. Bestehen hierüber Zweifel, so ist die Entschliefung dem Bezirkschulamte zu überlassen.

**Vo über Erteilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen vom 20. 3. 19** **Religionsunterricht der Minderheit**  
**2. Abf.** Von Ostern 1919 ab ist der Religionsunterricht in den Orten, in denen bis dahin noch Schulgemeinden des Bekenntnisses der Minderheit bestehen, den Schülern verschiedenen Bekenntnisses bis auf weiteres getrennt zu erteilen.

**Mittg über den Religionsunterricht für katholische Kinder, die nicht Schulen ihres Bekenntnisses besuchen (1919 S. 138).** Die Bestimmung in § 6 Abs. 3 des Volksschulgesetzes ist durch § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Dezember 1918 (GVBl. S. 392, MWBl. 1919 S. 13) nicht außer Kraft gesetzt worden. Schulpflichtige Kinder, die im katholischen Glaubensbekenntnis zu erziehen sind, dürfen deshalb nicht zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht gezwungen werden.

**SchG vom 26. 4. 73 § 6 Abs. 3.** Für den Religionsunterricht im eigenen Bekenntnisse dieser Kinder ist in einer von der Vertretung der betreffenden Religionsgesellschaft für ausreichend erachteten Weise zu sorgen und darüber, daß es geschehen, Zeugnis beizubringen. Ist jedoch dazu keine Gelegenheit vorhanden, so können, auf Antrag der Eltern, Kinder bis zum 12. Lebensjahre auch am Religionsunterrichte einer anderen Konfession, als derjenigen, in welcher sie zu erziehen sind, teilnehmen.

**So Religionsunterricht für Minderheiten vom 11. 12. 25.** Auf Grund von § 6 Abs. 3 Volksschulgesetz ist katholischen Schulkindern in solchen Schulbezirken, in denen keine katholische Volksschule bestand, vielfach Gelegenheit zum Religionsunterricht ihres Bekenntnisses geboten und dieser Zustand nach Inkrafttreten des Übergangsschulgesetzes beibehalten worden. Dem Ministerium sind Klagen darüber vorgebracht worden, daß häufig die freien Nachmittage, die früher für die Erteilung dieses Religionsunterrichtes in Betracht kamen, durch anderweitige Veranstaltungen der Schulleiter und Lehrer besetzt seien, so daß für die katholischen Kinder dieser Schulen der Religionsunterricht überhaupt nicht oder nur sehr unregelmäßig erteilt werden könne. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß den Kindern der Angehörigen des Bekenntnisses der Minderheit die zum Besuche des erwähnten Religionsunterrichtes erforderliche Zeit gewährt werden muß (zu vgl. VD. vom 7. 3. 1902, v. Seydewitz-Häßler, Volksschulgesetz, 7. Aufl. Anm. 8 zu § 6). Wird die Zeit für den Religionsunterricht auf Anregung der Veranstalter im Einvernehmen mit der Schulleitung bestimmt, so ist sie für die betreffenden Klassen von anderen Veranstaltungen der Schule freizuhalten.

**So über Verzeichnisse von Kindern, die einer Minderheit angehören vom 10. 2. 27.** Schulen, für deren Schüler außer dem planmäßigen Religionsunterricht der Schule noch besonderer Religionsunterricht auf Grund von § 6 Abs. 3 Volksschulgesetz besteht, haben durch Befragung der Erziehungspflichtigen beim Eintritt der Kinder in die Schule festzustellen, an welchem Religionsunterricht die nicht vom Religionsunterricht abgemeldeten Schüler sich zu beteiligen haben. Wenn die Schulleitung hierüber besondere Verzeichnisse führt, so sind das keine Verzeichnisse über den Bekenntnisstand der Schüler im Sinne der Verordnung vom 13. August 1920 (VDBl. S. 122), ebensowenig aber wird damit den Verordnungen vom 8. Mai 1922 (VDBl. S. 75) und vom 24. August 1923 (VDBl. S. 159) zuwider gehandelt, nach denen der Bekenntnisstand der Schüler auf den Entlassungszeugnissen und auf den über alle Schüler zu führenden Listen nicht anzugeben ist.

Das Ministerium für Volksbildung entscheidet daher die Meinungsverschiedenheit der Mitglieder des Bezirksschulamts . . . über die Auslegung der Verordnung vom 2. Oktober 1926 (VDBl. S. 71) dahin, daß das Bezirksschulamt das besondere Verzeichnis der Kinder, die an dem nach § 6 Abs. 3 Volksschulgesetz eingerichteten Religionsunterricht teilzunehmen haben, der Vertretung derjenigen Religionsgesellschaft mitzuteilen hat, die diesen Religionsunterricht veranstaltet. Ob die in dem Verzeichnis aufgeführten Kinder dem in Frage kommenden Religionsbekenntnis angehören, hat die Schule nicht zu prüfen.

**So über die Stellung des Religionsunterrichts, der nicht von den an der Schule angestellten Lehrern erteilt wird, zum übrigen Unterricht vom 26. 1. 28.** Bereits für die Zeit der Geltung des alten Volksschulgesetzes war in einer Verordnung des Kultusministeriums vom 26. April 1884 (v. Seydewitz-Häbler, VSchG. 7. Aufl. S. 26) ausgesprochen worden, daß der Religionsunterricht dadurch, daß er von anderer Seite als von den an der Schule angestellten Lehrern erteilt wird, den Charakter eines obligatorischen Unterrichtsgegenstandes nicht verliert. Bei der gegenwärtigen Rechtslage gilt dies in dem Sinne, daß der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach gemäß Art. 149 Reichsverfassung ist und einen Teil des Schulunterrichts bildet, und zwar sowohl dann, wenn die Religionsgesellschaft des Bekenntnisses der Minderheit auf Grund von § 6 Abs. 3 Satz 1 Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 für Religionsunterricht gesorgt hat, als auch dann, wenn an den durch Verordnung vom 3. März 1920 — II 434 C I — bis auf weiteres bestehen gebliebenen katholischen Volksschulen der Religionsunterricht auf Grund eines Herkommens von Vertretern der Religionsgesellschaft erteilt wurde, in beiden Fällen vorausgesetzt, daß dieser Zustand nach Inkrafttreten des Übergangsgesetzes vom 19. Juli 1919 nicht geändert worden ist.

Daraus, daß der von Vertretern der Religionsgesellschaft erteilte Religionsunterricht ein Teil des Schulunterrichts ist, folgt, daß die für den übrigen Unterricht bestehenden Vorschriften auch für ihn gelten. Insbesondere sind Einträge über den Religionsunterricht in Klassentagebücher oder Arbeitsberichte ebenso zu machen wie für alle anderen Lehr- und Übungsgebiete. Die Lehrerverammlung hat zu beschließen, ob den Eintrag jeder Lehrer vornimmt oder ob die Lehrer der einzelnen Lehr- und Übungsgebiete dem eintragenden Klassenlehrer die Unterlagen bieten. Nebenamtlich tätige Lehrkräfte sind zur Einhaltung der inneren wie äußeren Schulordnung ebenso verpflichtet wie die hauptamtlichen.

Die Aufsicht der Staatsregierung über das Volksschulwesen hat der Bezirkschulrat gemäß § 32 Volksschulgesetz in bezug auf den gesamten Unterricht auszuüben. Für den von Vertretern der Religionsgesellschaft erteilten Religionsunterricht bestehen in dieser Beziehung keine Einschränkungen. Ob das Reichsschulgesetz künftig solche schaffen wird, bleibt abzuwarten.

**So über die Befreiung der Kinder von Angehörigen der „Adventisten vom siebenten Tage“ vom Schulbesuch an Sonnabenden vom 25. 9. 20.** Kinder von Angehörigen der „Adventisten vom siebenten Tage“ sind auf Antrag des Erziehungspflichtigen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs Sonnabends während der zur Teilnahme am Gottesdienste erforderlichen Zeit vom Besuche der höheren Lehranstalten und der Volks- und Fortbildungsschulen zu befreien.

Die Anträge sind bei der Schulleitung anzubringen, die sie der Aufsichtsbehörde zur Entschliehung vorzulegen hat.

Voraussetzung für die Befreiung ist jedoch:

- a) daß sich die Zugehörigkeit zur Sekte der Adventisten in jedem einzelnen Falle einwandfrei feststellen läßt, sowie daß die Kinder am Gottesdienste tatsächlich teilnehmen;
- b) daß die Erziehungspflichtigen durch Privatunterricht oder in anderer Weise für einen Ersatzunterricht sorgen, welcher der Genehmigung und Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde unterliegt;
- c) daß die Erziehungspflichtigen darauf hingewiesen werden, daß die Schule keinerlei Verantwortung für die aus dieser Schulveräumnis bei den Kindern etwa entstehenden Folgen übernimmt.

Wenn die Erziehungspflichtigen den Bedingungen a—c nicht oder in nicht genügender Weise nachkommen, ist die Befreiung zurückzuziehen.

**Desgl. vom 31. 12. 20.** Da die Erziehungspflichtigen der Kinder, die auf Grund der Verordnung vom 25. September 1920 — II 324a Allg. — (VOBl. S. 131) vom Schulbesuch am Sonnabend befreit werden, für einen Ersatzunterricht zu sorgen haben, welcher der Genehmigung und Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde unterliegt, so ist es zunächst Sache des Beschwerdeführers, einen Antrag über die Art des Ersatzunterrichts zu stellen, den er seinen beiden volksschulpflichtigen Söhnen zutommen lassen will. Dem Bezirksschulamt ist darin beizutreten, daß eine Unterweisung durch den Beschwerdeführer selbst nicht ausreicht, da er die hierzu erforderliche Befähigung nicht nachgewiesen hat. Das Ministerium kann aber auch dem nicht entgegenreten, wenn das Bezirksschulamt gefordert hat, daß den Söhnen des Beschwerdeführers Privatunterricht durch eine geprüfte Lehrkraft erteilt werden müsse. Denn ein Ersatzunterricht, der auf andere Weise als durch Privatunterricht erteilt werden könnte — also ein etwa außerplanmäßiger Schulunterricht —, kommt offenbar nicht in Frage. Muß aber ein Privatunterricht Platz greifen, so hat § 15 Abs. 1 Satz 1 des Volksschulgesetzes Anwendung zu finden, wonach Privatunterricht, welcher den Unterricht der Volksschule vertreten soll, nur von Lehrern oder Lehrerinnen erteilt werden kann, die wenigstens eine der gesetzlichen Prüfungen bestanden haben sollen. Daß ein solcher Ersatzunterricht die Verordnung vom 25. September 1920 — II 324a Allg. — gegenstandslos machen würde, weil niemand ihn bezahlen könnte, ist nicht zutreffend, denn der Unterricht kann, da es sich nicht um Unterricht im Sinne von § 6 Abs. 3 des Übergangsschulgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 handelt, an die Kinder mehrerer Familien gemeinsam erteilt werden und vermag bei Teilnahme nur weniger Kinder in einer entsprechend geringeren Stundenzahl das Ziel zu erreichen.

**Desgl. vom 19. 4. 24.** Für die Befreiung der Kinder von Angehörigen der „Adventstisten vom siebenten Tage“ vom Schulbesuch an Sonnabenden haben in vollem Umfange die Verordnungen vom 25. September 1920 — VOBl. S. 131 — und vom 31. Dezember 1920 — VOBl. 1921 S. 18 — wieder zu gelten.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 12. August 1922 — VOBl. S. 126 — werden hierdurch aufgehoben. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Rechtsanspruch auf Befreiung nicht besteht.

**Vo Schulbesuch an staatlich nicht anerkannten Feiertagen und Berücksichtigung der Empfindungen Andersdenkender in den öffentlichen Schulen vom 9. 3. 23.** Über die Auslegung der Art. 135, 136 Abs. 1 und 148 Abs. 2 der Reichsverfassung hat der Reichsminister des Innern mit den Unterrichtsministern von Sachsen, Thüringen und Braunschweig Verhandlungen gepflogen. Nach deren Ergebnis werden hiermit die in den Verordnungen vom 12. und vom 24. August 1922 (VOBl. S. 126 Nr. 155 und 156) und vom 11. November 1922 (VOBl. S. 169 Nr. 204) gegebenen Vorschriften aufgehoben und durch folgende ersetzt:

#### I.

Kein Lehrer oder Schüler hat einen Rechtsanspruch auf Unterrichtsbefreiung an staatlich nicht anerkannten Feiertagen zum Zwecke der Teilnahme an religiösen Feiertagshandlungen. Es steht vielmehr durchaus im freien Ermessen der Unterrichtsverwaltungen der Länder, ob sie auf Antrag zu diesem Zwecke Urlaub erteilen wollen oder nicht.

Entsprechend den oben erwähnten Verhandlungen und Vereinbarungen will das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in gewissem Umfange auf Antrag die Gewährung von Urlaub nachlassen. Eine Unterrichtsbefreiung kommt jedoch nur in Frage für diejenigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesell-

schaften, deren höchste Feiertage nicht zugleich staatlich anerkannt sind, sofern es sich um alt überkommene Volksauffassungen, Gebräuche und Sitten handelt.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage kommt hierbei Unterrichtsbefreiung nur in Betracht

1. für die römisch-katholische Kirche am Fronleichnamsfest, am Donnerstag nach Trinitatis, am Feste Peter und Paul am 29. Juni, am Feste Mariä Himmelfahrt am 15. August, am Feste Allerheiligen am 1. November und am Feste Mariä Empfängnis am 8. Dezember;
2. für die israelitische Religionsgesellschaft an den beiden Neujahrsfesttagen im September oder Oktober und am Versöhnungsfeste 8 Tage nach dem Neujahrsfeste.

Die Unterrichtsbe freiung ist für diese Tage den Schülern — jedoch nur, soweit es zur Verrichtung ihrer religiösen Pflichten erforderlich ist — auf schriftlichen Antrag ihrer Erziehungspflichtigen vom Klassenlehrer, den Lehrern von der für sie zuständigen Stelle, zu erteilen. Auch Lehrer und Schüler der katholischen Minderheitsgemeinden sowie der Schulen in den Ortschaften mit überwiegend römisch-katholischer Bevölkerung im Bezirke der Kreishauptmannschaft Bauzen können nur auf Antrag, der in diesen Fällen jedoch zu Beginn des Schuljahres für die sämtlichen bezeichneten Feiertage gemeinsam gestellt werden kann, vom Unterrichte befreit werden.

Die israelitischen Lehrer und Schüler sind außerdem auf Antrag, der für die Schüler von ihren Erziehungspflichtigen schriftlich zu stellen ist, an den Sonnabenden (Sabbathen) und den hohen israelitischen Festtagen vom Schreiben, Zeichnen und Handarbeiten in der Schule zu befreien.

## II.

In den öffentlichen Schulen hat jede Art religiöser Beeinflussung im Sinne eines bestimmten Bekenntnisses außerhalb des Religionsunterrichts zu unterbleiben. Andachten, Gebete und Kirchenlieder sind nur in den Religionsstunden zulässig. Dementsprechend sind die allgemeinen Veranstaltungen der Schule, wie Schulfeiern, Aufnahme und Entlassung von Schülern, Einweisung und Verabschiedung von Lehrkräften u. dgl., so zu gestalten, daß es jedem Lehrer und jedem Schüler möglich ist, ohne Gewissensbedenken daran teilzunehmen.

Dasselbe gilt auch für die Ausgestaltung amtlicher Lehrerversammlungen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die Schulen katholischer Minderheitsgemeinden, denen bei der Vereinigung mit der Mehrheitsgemeinde die einseitige Erhaltung ihres konfessionellen Charakters ausdrücklich zugesichert worden ist.

Sonst können Ausnahmen in besonderen Fällen unter Vorbehalt des Widerrufs lediglich für solche Internatsanstalten bewilligt werden, die bestimmungsgemäß nur den Angehörigen einer bestimmten Religionsgesellschaft geöffnet sind. Für den Unterrichtsbetrieb jedoch werden Ausnahmen nicht bewilligt.]

### Wo Befreiung vom Schulbesuch am Frühjahrsbußtag und Schulgebet vom 14. 1. 24.

Die Verordnung über den Schulbesuch an staatlich nicht anerkannten Feiertagen und Berücksichtigung der Empfindungen Andersdenkender in den öffentlichen Schulen vom 9. März 1923 — V.D.B. S. 42 — wird wie folgt abgeändert:

1. Die Bestimmung unter Abschnitt I Abs. 4 Satz 1 findet Anwendung auf den Frühjahrsbußtag.
2. Abschnitt II wird aufgehoben.

Art. 148 Abs. 2 der Reichsverfassung ist zu beachten.

**Vo Unterrichtsbefreiung am Frühjahrsbuhtag vom 28. 2. 25.** Anträgen auf Unterrichtsbefreiung im Frühjahrsbuhtag im Sinne der Verordnung vom 9. März 1923 (VOBl. S. 42) verbunden mit der Verordnung vom 14. Januar 1924 (VOBl. S. 14) ist in der Weise zu entsprechen, daß Lehrer und Schüler die Tageshälfte, in der sie den Gottesdienst besuchen wollen, vom Unterricht befreit werden.

**Lebenskunde Vo an das Bezirkschulamt . . . zu Abs. 4 der Verordnung vom 15. Mai 1920 II 843<sup>5</sup> CI — vom 23. 9. 21.** Das Ministerium ist zurzeit nicht in der Lage, außer den in § 2 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 ausgeführten verbindlichen Lehr-Übungsgebieten noch andere Gebiete als verbindlich in den Plan der Volksschule einzuführen. Demgemäß muß es auch bis auf weiteres bei den Bestimmungen in Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 der Verordnung vom 15. Mai 1920 — VOBl. S. 67 — verbleiben, denn es ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß den Kindern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Unterricht in demselben Umfange gewährt wird, wie den übrigen Schülern. Bei Handhabung der Bestimmung in Abs. 4 ist aber zu beachten, daß diese Kinder während der Religionsstunden am Unterricht einer anderen Klasse nur dann teilzunehmen haben, wenn ihnen Unterricht geistungsbildenden Inhalts in einer Klasse derselben Altersstufe geboten werden kann usw.

**Vo über Stunden für Lebenskunde vom 6. 7. 26.** Der Antrag des Landesverbandes Sachsen des Bundes der freien Schulgesellschaften Deutschlands, das Ministerium wolle durch Bereitstellung von Mitteln für mehr Überstunden und entsprechende Verordnung bewirken, daß die vom Religionsunterricht abgemeldeten Kinder in bezug auf ihre Geistung und Gemütsbildung den am Religionsunterricht teilnehmenden Kindern gleichgestellt werden, erledigt sich durch die Verordnung vom 15. Mai 1920 (VOBl. S. 67) und vom 23. September 1921 (VOBl. S. 137).

Für den Fall, daß der Lehrer den Religionsunterricht ablehnt und keine Ersatzkraft auf Staatskosten ausfindig zu machen ist, die den Religionsunterricht übernimmt, ist mit diesen Kindern in den beiden für sie fehlenden verbindlichen Wochenstunden, die selbstverständlich ebenfalls von der Staatskasse zu tragen sind, die Betrachtung von Schriften geistungsbildenden Inhalts zu betreiben. Das gleiche gilt für Kinder, die von ihren Eltern vom Religionsunterricht abgemeldet sind und nicht an dem an seine Stelle tretenden geistungsbildenden Unterricht einer anderen Klasse ihrer Altersstufe teilnehmen können. Bei einer geringen Anzahl sind — ebenso wie im Religionsunterrichte — Kinder verschiedener Altersstufen — etwa die Kinder der Unter-, Mittel- oder Oberstufe, auch einzelner Jahrgänge — in besonderen Abteilungen zur Betrachtung von Schriften geistungsbildenden Inhalts zu sammeln, die in Anlehnung an die Bestimmungen über die Klassenbildung einzurichten sind. Soweit dadurch ein Mehrbedarf an Lehrerstunden entsteht, ist er vom Schulbezirk rechtzeitig, spätestens am Beginn des Schuljahres, beim Ministerium für Volksbildung zu beantragen.

So verfuhr das Ministerium für Volksbildung bisher schon auf entsprechende Anträge der Schulbezirke hin. Es ist insolgedessen zurückzuweisen, wenn behauptet wird, die vom Religionsunterricht abgemeldeten Kinder seien als solche minderen Rechts behandelt worden, für die „Anspruch auf eine gerechte Behandlung“ erhoben werden müßte.

Wenn in einzelnen Fällen nicht dem Sinne erlassener Verordnungen entsprechend verfahren worden sein sollte, so haben sich die Eltern der betroffenen Kinder an ihren Schulbezirk, nötigenfalls beschwerdeführend an das zuständige Bezirkschulamt zu wenden.

Daß diese zur Erfüllung der verbindlichen Wochenstunden angelegten und genehmigten Stunden im Stundenplan nicht als „Lebensstunde“, sondern mit der Bezeichnung eines Lehr- und Abungsgebietes von § 2 des Gesetzes vom 22. Juli 1919 auftreten können, ist auch in der Verordnung vom 23. September 1921 — VOB. S. 137 — schon entschieden worden.

**So Spalierobstpflanzungen auf Schulgrundstücken und Berücksichtigung des Naturkunde Kleingartenbaues im naturkundlichen Schulunterricht vom 27. 4. 22.** Die Zentralstelle für Kleingartenwesen in Dresden-N., Kanzleigäßchen 1, II, hat die Bepflanzung kahler Schulhauswände mit Spalierobst angeregt und sich zugleich zur unentgeltlichen Beratung bei der Ausführung von Bepflanzung bereit erklärt, wie auch der Landobst- und Weinbauverein — worauf besonders hingewiesen wird — seinen Obstbauwanderlehrer nach wie vor zur unentgeltlichen Beratung in diesen Fragen zur Verfügung stellt. Das Ministerium hält diese Anregung für beachtlich und veranlaßt die zuständigen Stellen, darauf hinzuwirken, daß ihr entsprochen werde. Anlagen der empfohlenen Art haben nicht nur volkswirtschaftliche Bedeutung, sondern sind zugleich wertvolle Mittel zur Fruchtbarmachung des naturkundlichen Unterrichts, wobei allerdings vorausgesetzt werden muß, daß für sachgemäße Pflege der Spalierobst gepflegt wird.

Ferner wird einer weiteren Anregung der genannten Zentralstelle entsprechend unter Bezugnahme auf die Verordnung über Berücksichtigung der Obstbaumkunde im naturwissenschaftlichen Unterricht der höheren Schulen vom 19. Juli 1920 (VOB. S. 95) auf die Bedeutung auch des Kleingartenbaues für den naturkundlichen Unterricht hingewiesen und dabei auf die Zeitschrift der mitteldeutschen Schrebergärtner „Garten und Kind“ aufmerksam gemacht.

**Mitgl. 1926.** Die Fachkammer für Gartenbau hat zur Förderung des Gemüseverbrauchs ein Aushängeschild herausgegeben, das zum Preise von 50 Pf. je Stück, bei Abnahme von mehr als 25 Stück für 40 Pf. außer Porto und Verpackung, bei der Geschäftsstelle der Fachkammer für Gartenbau, Dresden-N., Sidonienstraße 14, zu bestellen ist. Der Bezug des Aushängeschildes wird allen Stellen, die sich die Pflege der Volksgesundheit und die Förderung des Gartenbaus angelegen sein lassen, empfohlen.

**So über Förderung der Pilzkunde vom 21. 5. 20.** Die Kenntnis der Pilze und ihres Nährwertes ist noch nicht in wünschenswerter Weise verbreitet, obwohl gerade in Sachsen von der Lehrerschaft, von Vereinen und von anderen Stellen durch Veranstaltung von Pilzausstellungen in Verbindung mit belehrenden Vorträgen recht Erfreuliches geleistet worden ist. Zur weiteren Förderung der Pilzkunde können die neuerdings eingerichteten Pilzberatungs- und Pilzbestimmungsstellen ganz wesentlich beitragen. Sie bedürfen aber zur Entfaltung einer wirksamen Tätigkeit der Unterstützung durch Überlassung von Büchern und Mikroskopen für ihre Arbeit. Das Ministerium vertraut deshalb, daß den Leitern der Pilzbestimmungsstellen und den Pilzberatern, die mit der Bitte um Überlassung solcher Hilfsmittel an die Schulleitungen herantreten, möglichst entgegengekommen wird. Zugleich spricht das Ministerium die Erwartung aus, daß bei der Erweiterung der Schul- und der Volksbüchereien auch auf die Anschaffung guter Schriften zur Pilzkunde Bedacht genommen wird. Im Verlag von Oskar Laube in Dresden ist ein „Führer in die Pilzliteratur“ erschienen, der von Oberlehrer Hermann bearbeitet und vom Ausschuß zur Verbreitung volkstümlicher Pilzkenntnisse beim Landesverein Sächsischer Heimatschutz herausgegeben ist. Er enthält eine Übersicht über die brauchbaren volkstümlichen und wissenschaftlichen Werke zur Pilzkunde. Preis 1,25 M.

**Vo Förderung der Pilzkunde vom 22. 5. 26.** Die herannahende Zeit der Pilzernie veranlaßt das Ministerium, die Verordnung über Förderung der Pilzkunde vom 21. Mai 1920 (VOBl. S. 66) in Erinnerung zu bringen. Es wird noch darauf hingewiesen, daß ein im Reichsgesundheitsamt bearbeitetes Pilzmerkblatt im Verlage von Julius Springer, Berlin W 9, Linkestraße 23/24, erschienen ist und von dort oder im Wege des Buchhandels bezogen werden kann. Der Preis für 1 Stück beträgt 30 Pf. (einschl. Porto 33 Pf.), für 100 Stück 27 M., für 1000 Stück 220 M. zuzüglich Porto.

**Vo Bekämpfung des Baumfrevels vom 19. 4. 24.** Der Landesverband Sachsen für Obst- und Weinbau hat mitgeteilt, daß die Fälle frevelhafter Beschädigung oder Vernichtung von Obstbäumen in letzter Zeit zugenommen haben, und zugleich um die Unterstützung der Schule bei der Bekämpfung solcher Rohheiten gebeten. Das Ministerium erwartet, daß dieser Bitte entsprochen wird. Die Schüler sind bei gebotener Gelegenheit auf die Strafbestimmungen hinzuweisen, die sich gegen den Baumfrevel richten, über die große wirtschaftliche Bedeutung des Obstbaues aufzuklären und zu schonender, pfleglicher Behandlung der Bäume anzuhalten.

**Vo Merkblatt über Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 4. 3. 24.** Das vom Landesverband für Obst- und Weinbau herausgegebene Merkblatt „Schädlingsbekämpfung im Obstbau“, das demnächst den Schulen des Landes zugeht, wird zur Verwendung im Unterricht an geeigneter Stelle empfohlen.

**Vo Hochbilder über Getreide-, Obst- und Rübenkrankheiten vom 25. 4. 27.** Die Deutsche Hochbildgesellschaft m. b. H. in München, Rheinberger Straße 5, hat neun weitere Hochbilder, die nach dem Menschowschen Verfahren hergestellt sind, herausgegeben, und zwar über Getreide-, Rüben- und Obstkrankheiten. Die Hochbilder sind von der Biologischen Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft in Berlin-Dahlem geprüft und günstig beurteilt worden. Nach den bisherigen Erfahrungen bilden die Reliefsdarstellungen vor allem vorzügliche Hilfsmittel für den Schulunterricht. Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat für die genannten, in seinem Auftrage erschienenen Serien eine Verbilligungsaktion vorgenommen, so daß die Reliefs für die Hälfte des Preises (für 9 Stück 38,25 M.) geliefert werden können.

Der Bezug der Lehrsammlung wird auch im Interesse der Schädlingsbekämpfung empfohlen. Bestellungen sind unmittelbar an die Firma zu richten.

**Vo über den Schutz der Weidenkästchen vom 25. 3. 19.** Die Schüler und Schülerinnen der höheren Schulen sowie der Volks- und Fortbildungsschulen sind alljährlich im zeitigen Frühjahr über die große Bedeutung der Weidenblüten (Weidenkästchen, Maikästchen) sowie der Blüten der Kornelkirsche und anderer Insektenblütler für die erste Nahrung der Bienen und damit für die gesamte Volksernährung eingehend zu belehren und unter Hinweis auf die Bestimmungen des Forst- und Feldstrafgesetzes vom 26. Februar 1909 — GBl. S. 277, § 6 ff. — vor Entwendungen und Beschädigungen der genannten Insektenblütler zu warnen. Nach diesem Gesetz kann mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haftstrafe bestraft werden, wer aus dem Walde, vom Felde oder aus Gärten Weidenkästchen entwendet. Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten tritt ein, wenn die Tat zum Zwecke der entgeltlichen Veräußerung des Entwendeten begangen worden ist. Mit Verordnung vom 15. März 1919 — Staatszeitung Nr. 61 vom 14. März 1919 — hat das Ministerium des Innern außerdem das gewerbmäßige Feilbieten, Versenden, Verkaufen sowie das sonstige Veräußern von Weidenkästchen oder von Kästchen tragenden Zweigen der Weide unter Androhung von Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen verboten.

**Vo Förderung des Pflanzenschutzes durch die Schulen vom 1. 6. 23.** Durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1923 (Sächsische Staatszeitung Nr. 119 vom 25. Mai) sind eine Anzahl wildwachsender Pflanzen unter Schutz gestellt worden. Das Ministerium erwartet, daß die Schulen die Durchführung dieser Verordnung in jeder Weise unterstützen. Die Schüler sind nicht nur auf das erlassene Verbot und auf die Strafen hinzuweisen, mit denen Übertretungen geahndet werden, sondern auch anzuhalten, sich selbst in den Dienst des Pflanzenschutzes zu stellen.

Die Verordnung vom 26. Juni 1922 — VDBL. S. 100 — über Schulwanderungen im Dienste des Naturschutzes wird in Erinnerung gebracht.

**Vo über die Förderung des Naturschutzes durch die Schulen vom 9. 7. 21.** Die Schülerwanderungen und Unterrichtsgänge müssen mehr und mehr auch in den Dienst des Naturschutzes gestellt werden. Sie sind das wirksamste Mittel, den Sinn für Reize der Heimatwelt zu erschließen und zu schonendem Umgange mit der Natur anzuleiten. Zu den Stätten des Heimatbezirktes, die in besonderer Weise die Schönheiten des Heimatlandes offenbaren oder zu denkender Naturbetrachtung anregen, sollen alle Schüler geführt werden. Sie haben sich aber bei diesen Gängen auf erlaubten Wegen zu halten und das Betreten angrenzender Felder und Wiesen streng zu vermeiden. Früh schon soll sich das Bewußtsein bilden, daß es Ehrenpflicht jedes Bewohners der Heimat ist, die Heimatsfluren zu schonen und zu schützen und mitzuhelfen, daß die Naturdenkmäler der Heimat unversehrte erhalten bleiben.

Zu den Aufgaben der Erziehung zum rechten Umgange mit der Natur gehört es auch, daß die Schüler gewöhnt werden, bei Waldausflügen die Lagerstätten in guter Ordnung zu halten. Die Ansitze, Zeitungspapier, Eierschalen, Obstreste, leere Flaschen u. a. m. dort achtlos wegzwerfen und liegenzulassen, muß verschwinden. Die Schüler müssen lernen, im Geiste rechter Selbstverwaltung unter sich auf Ordnung zu halten und darauf zu achten, daß das Waldbild nicht gestört werde. Der Lagerplatz darf nicht verlassen werden, ohne daß sich vorher bestellte Ordner davon überzeugt haben, daß die Spuren etwaiger Ordnungswidrigkeiten getilgt sind.

**Vo Schulwanderungen im Dienste des Naturschutzes vom 26. 6. 22.** Die Naturschuhbestrebungen haben in weiten Kreisen des Volkes noch nicht volles Verständnis gefunden. Zahllose Ausflügler freveln Sonntag für Sonntag an der Natur durch massenhaftes Abpflücken von Blumen und Herausreißen von Pflanzen. Sie plündern die Fluren, berauben sie ihres schönsten Schmuckes und gefährden manche schönblühenden Gewächse in ihrem Bestande.

Das Ministerium nimmt deshalb unter Bezug auf die Verordnung vom 9. Juli 1921 — VDBL. S. 85 — erneut Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es eine wichtige Aufgabe der Erziehung ist, die Jugend zum schonenden, pfleglichen Umgange mit der Natur zu erziehen, und daß besonders die Schulwanderungen in den Dienst dieser Aufgabe zu stellen sind. Jedenfalls ist bei diesen Wanderungen aufs peinlichste darüber zu wachen, daß jeder zerstörende Eingriff in die Natur vermieden werde. Das Abpflücken von Blumen und das Herausreißen von Pflanzen ist streng zu untersagen. Nur so können durch die Wanderungen gute Wandergewohnheiten ausgebildet werden.

**Vo Verhütung von Bränden in Räumen mit Ernteerzeugnissen vom 17. 3. 23.** Nach Mitteilung des Ministeriums des Innern häufen sich in den landwirtschaftlichen Betrieben die Brände, die durch Rauchen oder unvorsichtiges Gebaren mit Licht in den mit Ernteerzeugnissen gefüllten Räumen oder in deren Nähe verursacht worden sind.

Zur Verhütung solcher Brände, die neben Geldwerten auch Gegenstände vernichten, die zur Volksernährung dienen und auf deren Erhaltung heutzutage ganz

besonderer Wert zu legen ist, erscheint außer behördlichen Rauchverboten für landwirtschaftliche Betriebe erwünscht, daß auch die Schulen aufklärend mithelfen. Das Ministerium gibt deshalb der Lehrerschaft anheim, die Schüler im Unterricht und sonst bei geeigneter Gelegenheit auf die in der Nähe von landwirtschaftlichen Gehöften, Scheunen, Getreideniederlagen, Feldscheunen, Schobern (Feimen, Diemen) usw. bestehende große Feuergefährdung hinzuweisen und vor Spielen mit Feuer in der Nähe solcher Anlagen nachdrücklichst zu warnen.

**So Biologische Unterrichtstafeln vom 26. 10. 27.** Dem Ministerium sind von der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Landesverband Sachsen, 44 Tafelserien über sexualpädagogische Aufklärung zur Verfügung gestellt worden, die in erster Linie im Unterricht an den höheren Lehranstalten und an den Fortbildungs-(Berufs-)Schulen Verwendung finden sollen. Sie sind aber auf Wunsch auch den Volksschulen und den Volkshochschulen zur Verfügung zu stellen. Die Serien werden den nachstehend aufgeführten 44 Lehranstalten mit der Weisung übergeben, sie gut zu verwahren und den umliegenden nächsten Schulen für Unterrichtszwecke zur Verfügung zu halten. Alle anderen Schulen haben sich die Serien bei der nächstliegenden der unten aufgeführten Anstalten zu entleihen. Sie haben bei der Entleihung die Zeit genau anzugeben, für welche die Tafeln benötigt werden und müssen die Kosten für die Entleihung übernehmen. Die Tafeln sind pfleglich zu behandeln, und es ist besonders darauf zu achten, daß die jeder Serie beiliegende Erläuterung nicht verlorengeht.

Zur Ersparung von Portounkosten und zur Beschleunigung des Entleihungsverfahrens empfiehlt es sich, daß die Schulen mit der entleihenden Anstalt eine bestimmte Reihenfolge vereinbaren, nach der die Tafeln verschickt werden.

1. Staatsrealgymnasium Annaberg,
2. Oberrealschule Aue,
3. Deutsche Oberschule mit Aufbauklassen Auerbach,
4. Gymnasium Bautzen,
5. Deutsche Oberschule Bischofswerda,
6. Staatsrealgymnasium mit Deutscher Oberschule Borna,
7. Staatsgymnasium Chemnitz,
8. Oberrealschule Chemnitz,
9. Realgymnasium mit Realschule Crimmitschau,
10. Realgymnasium mit höherer Landwirtschaftsschule Döbeln,
11. Staatsgymnasium Dresden-Neustadt,
12. Kreuzschule Dresden,
13. Annenschule Dresden,
14. Oberrealschule Dresden-Seeworstadt,
15. Staatliche höhere Mädchenbildungsschule Dresden-Johannstadt,
16. Deutsche Oberschule mit Realschulzug Frankenberg,
17. Gymnasium mit höherer Mädchenschule Freiberg,
18. Realgymnasium mit Realschule Glauchau,
19. Fürsten- und Landeschule Grimma,
20. Lessingschule Ramenz (ORSch.),
21. König-Albert-Gymnasium Leipzig,
22. Nikolaischule Leipzig,
23. Petrischule Leipzig,
24. Oberrealschule im Süden Leipzig,
25. Erste Höhere Mädchenschule mit Studienanstalt Leipzig,
26. Fürstlich Schönburgische Deutsche Oberschule Vichtenstein-Callberg,

27. Deutsche Oberschule mit Realschulzug Löbau,
28. Oberrealschule Meerane,
29. Fürsten- und Landeschule Meißen,
30. Deutsche Oberschule Rössen,
31. Deutsche Oberschule mit Realschulzug Dschäß,
32. Deutsche Oberschule mit Aufbauklassen Pirna,
33. Staatsgymnasium Plauen i. B.
34. Realgymnasium mit Realschule Radeberg,
35. Realgymnasium mit Realschule Reichenbach i. B.,
36. Oberrealschule Riesa,
37. Deutsche Oberschule mit Realschulzug Rochlitz,
38. Staatsrealgymnasium Schneeberg,
39. Deutsche Oberschule mit Realschulzug Stollberg,
40. Fürstlich Schönburgische Deutsche Oberschule mit Aufbauschule Waldenburg,
41. Staatsgymnasium Wurzen,
42. Gymnasium Zittau,
43. Deutsche Oberschule mit Realschulzug Zschopau,
44. Gymnasium Zwickau.

**Mitlg zur Volkstunde 1922 S. 66.** Die Zentralkommission für wissenschaftliche Volkstunde Landeskunde von Deutschland gibt im Verlag von J. Engelhorn's Nachfolger in Stuttgart seit 37 Jahren die Forschungen zur Deutschen Landes- und Volkstunde heraus, die dazu helfen sollen, die wissenschaftliche Kenntnis des heimischen Landes und Volkes zu fördern, und zu diesem Zwecke besonders wichtige, in ihrer Tragweite über eine bloß örtliche Bedeutung hinausgehende Gegenstände aus allen Gebieten herausgreifen und darüber wissenschaftliche Abhandlungen hervorragender Fachmänner bringen. Zur Sicherung der Fortsetzung dieses wertvollen Unternehmens ist es nötig, daß der Abnehmerkreis sich erweitert. Auf Veröffentlichungen, die in zwangloser Reihenfolge erscheinen und heute 22 Bände mit insgesamt 118 Heften umfassen, wird deshalb auf Ansuchen empfehlend aufmerksam gemacht. Neu eintretenden Bezieher, die alle bisher erschienenen Bände nachbeziehen wollen, werden die Bände 1—20 zum halben Ladenpreis geliefert. Bestellungen können durch die ortsanfässigen Buchhandlungen erfolgen.

**Desgl. 1925.** Die Landesbildstelle hat den 1. Band der „Sächsischen Bilder“: Die Stadt Bauhen, herausgegeben. Das Ministerium macht auf das Erscheinen des Buches und seine Bedeutung für den heimatkundlichen Unterricht aufmerksam. Das Buch ist im Buchhandel erhältlich. Die darin zum Abdruck gebrachten Bilder können sowohl einzeln als auch als geschlossene Lichtbildreihe „Bauhen“ von der Landesbildstelle Dresden-A., Zirkusstraße 40, entliehen sowie von deren Vertriebsabteilung käuflich erworben werden.

**Desgl. 1925 S. 71.** Im Verlage E. A. Seemann, Lichtbildanstalt Leipzig, ist der von Universitätsprofessor Dr. Roehschke und von Studienrat K. Leonhardt in Leipzig bearbeitete Band 4 der Bibliotheca Cosmographica erschienen, der sich auf die Geschichte Sachsens und des Thüringischen Osterlandes bezieht. Die Absicht der Bearbeiter war dabei, eine Sammlung kulturgeschichtlicher Lichtbilder zu schaffen, die im geschichtlichen Unterricht der Schule, aber auch für andere Zwecke Verwendung finden könnte. Die Ausführungen im Text enthalten Material auf Grund wissenschaftlicher Forschung, dessen Auswertung im Unterricht selbst oder auch für Vortragszwecke ganz in das pädagogische Ermessen des Lehrers und Vortragenden gestellt ist; der Text dient also zur Orientierung über das Stoffliche. Auf die erschienene Lichtbildreihe wird empfehlend hingewiesen.

**Verkehrskunde** **So über das Verhalten der Jugend gegenüber elektrischen Hochspannungsfreileitungen vom 18. 2. 20.** Die Bezirkschulämter werden darauf aufmerksam gemacht, daß Schulkinder mehrfach durch Steinwürfe u. dgl. die elektrischen Hochspannungsfreileitungen gestört haben. Besonders ist das Drachensteigen in der Nähe solcher Leitungen mit Gefahren nicht nur für die elektrische Anlage, sondern auch für die Jugend verknüpft, wenn die Drachenschnur mit der Leitung in Berührung kommt.

Den Schulleitern in denjenigen Gemeindebezirken, in denen Hochspannungsfreileitungen bestehen, ist bekanntzugeben, daß der Verband Deutscher Elektrotechniker ein Merkblatt für Verhaltensmaßregeln gegenüber elektrischen Freileitungen aufgestellt hat, das einen Abschnitt mit der Überschrift: „Wie sollen sich Kinder gegenüber elektrischen Freileitungen verhalten?“ enthält. Dieser Abschnitt ist nach Form und Inhalt für die Bekanntgabe in den Schulen besonders geeignet.

Das Merkblatt kann von der Verlagsbuchhandlung Julius Springer in Berlin W 9, Linienstraße 23/24, bezogen werden.

**Desgl. Mittlg 1922 S. 78.** Im Anschluß an die Verordnung über das Verhalten der Jugend gegenüber elektrischen Hochspannungsfreileitungen vom 18. Februar 1920 (VDBl. S. 32) wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Finanzministerium das „Merkblatt für Verhaltensmaßregeln gegenüber elektrischen Freileitungen“ jetzt erneut in seinem Verordnungsblatt (S. 52ff.) bekanntgegeben hat.

**So Hochspannungsleitungen vom 2. 12. 27.** Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 18. Februar 1920 — II 332 C I — sowie auf die Verordnung vom 12. Oktober 1925 — VDBl. 1925 S. 75 — Allg. 48/60 — wird erneut auf das vom Verband der Elektrotechniker herausgegebene Merkblatt für Verhaltensmaßregeln gegenüber elektrischen Freileitungen hingewiesen, das mit der Überschrift: „Wie sollen sich Kinder gegenüber elektrischen Freileitungen verhalten?“ einen Abschnitt enthält, der nach Form und Inhalt zur Bekanntgabe in den Schulen besonders geeignet ist. Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit wiederholt eingetretenen Unglücksfälle (Steigenlassen von Drachen) macht sich eine entsprechende Belehrung der Schulkinder mehrfach erforderlich. Das Merkblatt ist bei der Verlagsbuchhandlung Springer in Berlin W 9, Linienstraße 23/24, zu folgenden Preisen zu beziehen: bei Abnahme von 10 Exemplaren 10 Pf. pro Stück, bei Abnahme von 100 Exemplaren 8 Pf. pro Stück, bei Abnahme von 500 Exemplaren 5 Pf. pro Stück zuzüglich Porto.

**Mittlg Schädigung des Verkehrs 1922 S. 96.** Der Deutsche Verkehrsbund, Gauverwaltung Sachsen, hat dem Ministerium mitgeteilt, daß sich in der letzten Zeit die Unglücksfälle stark gehäuft haben, bei denen Kinder durch Kraftfahrzeuge verletzt oder getötet worden sind. Es wird deshalb allen Schulen empfohlen, in Fürsorge für Gesundheit und Leben der Jugend die jüngeren Schüler öfter auf die Gefahren des modernen Straßenverkehrs hinzuweisen und sie besonders vor Sorglosigkeit gegenüber den von den Kraftfahrzeugen drohenden Gefahren zu warnen.

**Desgl. Mittlg 1925 S. 71.** Es mehren sich die Fälle, daß schulpflichtige Kinder mit Steinen nach fahrenden Eisenbahnzügen werfen. Hierdurch ist nicht allein schon wiederholt beträchtlicher Materialschaden entstanden, sondern es sind auch Reisende durch Glassplitter mitunter erheblich verletzt worden.

Die Schulleitungen werden veranlaßt, die schulpflichtige Jugend auf die Gefahren dieses Unfugs hinzuweisen und dabei bekanntzugeben, daß die Täter bestraft und überdies gegebenenfalls die Eltern für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden können.

**Desgl. Mittg 1927.** In den letzten Wochen, insbesondere seit dem Eisenbahnunglück von Leiferde, mehren sich auch in Sachsen die Fälle, in denen Anschläge auf Eisenbahnzüge und Eisenbahnanlagen vorgenommen werden. Nach der Art, wie diese Handlungen vorgenommen werden (Werfen mit Steinen nach fahrenden Zügen, Heranrollen von leichteren Gegenständen auf die Geleise), ist anzunehmen, daß zu einem nicht unerheblichen Teile jugendliche Personen, insbesondere Schulkinder, die Täter sein können. Es sind auch zum Teil Kinder oder jugendliche Personen bei solchen Handlungen oder in der Nähe des Tatortes vom Zuge aus beobachtet worden. Die vielen Zeitungsnachrichten und die zahlreichen Gespräche, die sich mit solchen Angriffen auf die Sicherheit der Eisenbahn beschäftigen, üben augenscheinlich eine gewisse, zur Nachahmung reizende, suggestive Wirkung auf jugendliche unreife Gemüter aus, die oft vielleicht gar nicht bedenken, welche schweren Folgen solche Unfughandlungen herbeiführen können.

Andererseits sind die Fälle nicht selten, in denen gerade die scharfe Beobachtungsgabe und die Aufmerksamkeit von Kindern und jugendlichen Personen, die im Kreise ihrer Mitschüler und — besonders auf dem Lande — auf ihrem Wege von und zur Schule vieles sehen und hören, wesentlich zur Ermittlung unbekannter Täter beigetragen haben.

Da keine Mittel unversucht gelassen werden dürfen, um den gefährlichen Angriffen auf die Eisenbahnanlagen und -züge zu begegnen, ist es notwendig, daß in allen Schulen die Schüler in geeigneter Weise aufgeklärt, gewarnt und angehalten werden, alle Kenntnisse und Beobachtungen sofort dem Lehrer oder der nächsten Polizeiwache mitzuteilen.

**Mittg über Wetterberichte und Wetterkarten 1919 S. 137.** Von der Landeswetter-**Wetterkunde** warte werden wieder täglich Wetterberichte und Wetterkarten herausgegeben, die für den Unterricht in der Wetterkunde und Klimatologie ein sehr gutes Anschauungsmittel bilden. Der Bezugspreis beträgt für die Wetterberichte vierteljährlich 12,25 M. und für die Wetterkarten monatlich 1 M. — Die Bestellungen sind bei den Postanstalten aufzugeben. Der Bezug der Berichte und Karten, soweit er nicht schon erfolgt, wird den Schulen empfohlen.

**Bo über die Bekämpfung der Tuberkulose in den Schulen vom 7. 2. 21.** Das Landes-**Menschenkunde** gesundheitsamt hat erneut darum nachgesucht, mit allem Nachdruck auf die Notwendigkeit hinzuweisen, Lehrer und Kinder mit offener Lungentuberkulose stets und solche mit Tuberkulose der Haut, Knochen, Drüsen und anderer Organe je nach Anordnung des Schul- oder Bezirksarztes vom Schulbesuche fernzuhalten.

Weiter hat das Landesgesundheitsamt dringend empfohlen, beim Vorliegen von Tuberkulose bei einem Lehrer auf das Gehör eines Facharztes (Heilstättenarztes, Tuberkulosearztes, Facharztes für innere Krankheiten) möglichst oft hinzuwirken. Besonders erforderlich sei dies unter anderem für die Beurteilung der Fragen, ob Tuberkulose vorliege und welcher Art sie sei, ob sie vor allem eine sogenannte offene sei und wann die Wiederzulassung eines tuberkulösen Lehrers zum Unterrichte nach Heilbehandlung oder anderen Vorgängen in Frage stehe.

Die Bezirksschulämter werden unter Hinweis auf die Generalverordnung vom 17. September 1913 — C 1404 — und insbesondere auf IV und VI der dort wiedergegebenen Leitsätze angewiesen, entsprechend zu verfahren. Den Schulärzten ist Kenntnis von dieser Verordnung zu geben.

Das Ministerium des Innern wird ersucht werden, auch die Bezirksärzte mit entsprechender Weisung zu versehen.

Die Direktionen der staatlichen höheren Lehranstalten und die Schulkommissionen haben in gleicher Weise zu verfahren.

**Desgl. vom 19. 4. 21.** Der Bezug der vom Landesauschuß zur Bekämpfung der Tuberkulose herausgegebenen „Leitfäden zur Bekämpfung der Tuberkulose im Kindesalter“ kann den Schulleitungen, Schulärzten und Lehrern nicht genug empfohlen werden.

Sie enthalten insbesondere sehr beachtliche Vorschläge über die Bekämpfung der Tuberkulose im Schulalter und im Fortbildungsschulalter und sind von der Gärtnerschen Buchdruckerei, Dresden, Georgplatz 15, zum Preise bei Abnahme von

10 Stück	zu je	1,50 M.
50	= = =	1,40 =
100	= = =	1,30 =
500	= = =	1,25 =

ausschließlich Porto zu beziehen.

Den Bezirkschulämtern für die Landbezirke wird die Vermittlung des gemeinschaftlichen Bezugs für die Schulverwaltung anheimgegeben.

**Mittig desgl. 1921 S. 204.** Die Schulen werden auf folgende vom Verein zur Bekämpfung der Schwindsucht in Chemnitz und Umgegend (e. V.) in Chemnitz, Helenenstraße 26, I, herausgegebenen Veröffentlichungen aufmerksam gemacht:

1. Kunstblatt „Guter Rat für Schulkinder“, 4. Auflage.
2. Merkblatt „Wie schützen lungenkranke (tuberkulöse) Eltern ihre Kinder vor Ansteckung?“.
3. „Anleitung für die Benutzung von Luft- und Sonnenbädern.“

Preis: zu 1. 1,50 M., zu 2. und 3. je 10 Pf. das Stück.

**So desgl. vom 26. 4. 23.** Auf folgende vom Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose nachdrücklich empfohlene Hilfsmittel für die Aufklärung in den Schulen wird besonders aufmerksam gemacht:

I. Tuberkulose-Wandtafel, 1910 erstmalig von Professor Dr. Nietner und Rektor Lorenz, Berlin, herausgegeben, neubearbeitet von dem genannten Zentralkomitee im Verein mit dem Deutschen Hygiene-Museum in Dresden. Größe 90 × 120 cm. Im Hinblick auf den gemeinnützigen Zweck hat es sich unter Zuhilfenahme von Reichsmitteln ermöglichen lassen, daß die Tafel bei Bestellung durch die Geschäftsstelle des Zentralkomitees (Berlin SW 9, Königin-Augusta-Straße 7) an Schulen, Fürsorgestellen und sonstige gemeinnützige Stellen zum Vorzugspreis (zuzüglich Porto und Verpackung) abgegeben werden kann.

II. Die vom Deutschen Hygiene-Museum hergestellte, sehr anschauliche und eindrucksvolle, namentlich für höhere Schulen wertvolle Unterrichtsammlung über Tuberkulose, bestehend aus 15 Tafeln in Größe 70 × 90 cm und 6 Wachsmoulag. Gesamtpreis gegenwärtig 200 000 M., ohne Moulagen 120 000 M. Die 15 Tafeln sind unaufgezogen für 90 000 M. lieferbar. Für gemeinnützige Einrichtungen nach Befinden Preisermäßigung. Bestellungen sind an das Deutsche Hygiene-Museum in Dresden-N. 6 zu richten.

III. Das Buch von Nietner-Lorenz, „Das Wesen der Tuberkulose und ihre Bekämpfung durch die Schule“, neubearbeitet von Dr. Braeunig und Rektor Lorenz. Verlag von Julius Springer, Berlin; zu beziehen durch den Buchhandel zum Grundpreis von 2,50 M.

**Mittig desgl. 1922 S. 132.** Die Schulen werden auf folgende, vom Verein zur Bekämpfung der Schwindsucht in Chemnitz und Umgebung (e. V.) in Chemnitz, Helenenstraße 26, I, herausgegebenen Veröffentlichungen aufmerksam gemacht: 1. Guter Rat für Schulkinder; 2. Anweisung zum Gebrauche des Fieberthermometers; 3. Brustkorbpflege und Atemübung nebst dazugehöriger Tafel und Lesegeräthe für Schulkinder.

**Mitlg desgl. 1925 S. 40.** Der Verein zur Bekämpfung der Schwindsucht in Chemnitz und Umgebung (e. V.) in Chemnitz, Helenenstraße 26, hat ein Heft „Brustkorbpflege und Atemübungen“ von Dr. med. Rothfeld, 1. Stadtschularzt in Chemnitz, herausgegeben. Das Heft ist bestimmt zum Gebrauch in Schule und Haus; es enthält auch eine Anzahl solcher Atemübungen. Preis 25 Pf.

**So über den Tabakmißbrauch vom 4. 2. 21.** Das Landesgesundheitsamt hat erneut darauf hingewiesen, daß der Tabakmißbrauch überhaupt, insbesondere aber im jugendlichen Alter, eine ernste Gefahr für die Volksgesundheit bedeute, und eine möglichst wirksame Bekämpfung des Tabakrauchens im jugendlichen Alter empfohlen. Dabei hat es darauf hingewiesen, daß die vom Ministerium bereits empfohlene Schrift des Studienrats Hartmann (VDBL 1920 S. 126) sehr wohl geeignet sei, zur Aufklärung zu dienen, und daß ihre Verbreitung in Lehrerkreisen empfehlenswert erscheine.

Die Schulbehörden, Schulleitungen und die Lehrerschaften aller Schulgattungen werden angewiesen, dieser für die Volksgesundheit so überaus wichtigen Frage auch weiterhin ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

**Mitlg desgl.** Zur Unterweisung der Schuljugend in der Gesundheitslehre wird auf die in dem Verlage des Bundes Deutscher Tabakgegner e. V., Sitz Dresden, erschienenen Schriften, Flugblätter usw. aufmerksam gemacht. Die Geschäftsstelle dieses Bundes in Dresden, Obmann Richard Bretschneider, Dresden-A. 19, Laubestraße 41, hat sich bereit erklärt, Proben von Jugendflugblättern und Schriftenverzeichnisse gern unentgeltlich an Lehrer aller Gattungen abzugeben.

**So über die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs vom 17. 7. 20.** Das Ministerium hat schon wiederholt die Lehrerschaften in besonderen Verordnungen auf die Wichtigkeit der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs für die Volkswohlfahrt und auf die überaus ernste Gefahr hingewiesen, die hierbei der Schule zukommt. Obwohl ihm nun bekannt ist, daß die Schulen eifrig bemüht gewesen sind, durch zweckdienliche Maßnahmen, vor allem durch Belehrung im Unterrichte und durch gelegentliche andere Aussprache in Verbindung mit geeigneten Anschauungsmitteln, die Jugend über die schweren Gefahren aufzuklären, die dem körperlichen, geistigen und sittlichen Wohle des Menschen von dem Alkohol drohen, so ist es doch nach Ansicht des Ministeriums gerade jetzt, wo sich nach Jahren großer Entbehrungen Vergnügungs- und Genußsucht in erschrecklicher Weise steigern, an der Zeit, die heranwachsende Jugend mit erneutem Nachdrucke vor der Verführung durch den Alkohol zu warnen und zu diesem Zwecke mit dem nötigen Wissen auszurüsten.

Das Ministerium bringt deshalb die schon seit 1902 zu dieser Frage erlassenen Verordnungen in Erinnerung und weist die Schulen an, den während des Krieges nach der Lage der Dinge von selbst zurückgetretenen Kampf gegen diesen inneren Feind unseres Volkstums mit erneuter Kraft wieder aufzunehmen. Abgesehen von den vielen im Unterrichte, auf Wanderungen usw. sich bietenden Gelegenheiten der Belehrung werden sich neuerdings auch Elternversammlungen, sowohl solche, bei denen nur Eltern und Lehrer anwesend sind, wie auch solche, zu denen Schüler zugezogen werden, als besonders geeignet zu eingehender Belehrung der Jugend wie ihrer Erziehungspflichtigen erweisen. Auch wird den Schulbehörden und Direktionen empfohlen, sachkundigen Lehrern, die sich über die Erfüllung hinaus bereitwillig für diese Erziehungsarbeit zur Verfügung stellen, in ihren dankenswerten Bemühungen jede nur mögliche Erleichterung und Förderung zu gewähren.

**Vo desgl. vom 11. 3. 21.** Der Sächsische Zentralverband gegen den Alkoholismus und der Sächsische Landesverband gegen den Mißbrauch geistiger Getränke beabsichtigen wissenschaftliche Lehrgänge zum Studium der Alkoholfrage mit besonderer Beziehung zur Schule zu veranstalten. Der erste Lehrgang soll kurz vor den Pfingstferien abgehalten werden. Den Lehrern, die an den Lehrgängen teilnehmen wollen, ist der etwa erforderliche Urlaub zu gewähren, wenn die Vertretung geordnet werden kann.

Die Alkoholgefahr, die während des Krieges infolge des Rückgangs der Alkohol-erzeugung abgenommen hat, ist im Wachsen begriffen. Das Ministerium nimmt deshalb unter Bezug auf früher erlassene Verordnungen Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß es eine unabweisbare Pflicht der Schule ist, bei der Bekämpfung dieser Volksgefahr, die die Volksgesundheit ernstlich bedroht, tatkräftig mitzuwirken. Alkoholfragen sind in allen Schulen und in allen Schulklassen im Zusammenhange des Unterrichts unter Verwendung geeigneter Lehr- und Lernmittel zu behandeln. Von besonderer Bedeutung für die Erziehung der Jugend wäre es, wenn alle Schulen dazu kämen, die Schulwanderungen und die festlichen Veranstaltungen stets alkoholfrei zu gestalten.

**Mitgl. desgl. 1921 S. 172.** Auf das vom Deutschen Verein gegen den Alkoholismus e. V. in Berlin-Dahlem herausgegebene Schulbuch über den Alkohol „Für Volksgesundheit und Volkswohl“ von Rektor Georg (Mäßigkeitsverlag, Berlin-Dahlem, Werderstr. 16) wird aufmerksam gemacht. Bei Sammelbestellungen Preisermäßigung, bei 10 Stück statt 3 M. je 2,75 M., bei 100 Stück je 2,50 M.

**Vo Landesmilchhauschuß vom 8. 11. 26.** Der Sächsische Landesauschuß zur Förderung des Milchverbrauchs e. V. (Geschäftsstelle Dresden-N. 6, Große Meißner Straße 15 Eg., Fernsprecher Nr. 23 3 63) hat es sich zur Aufgabe gemacht, auch die Schulen mit guter Milch in hygienisch einwandfreier Füllung zu versorgen. Das Ministerium wünscht, daß die Bestrebungen des Landesmilchhauschusses von allen hierfür in Frage kommenden Stellen tatkräftig gefördert werden. Schüler und Schülerinnen aller Schulgattungen und deren Eltern sind dauernd nachdrücklich auf die Bedeutung der Milch als eines unserer besten und gesündesten und dabei billigsten Nahrungsmittel hinzuweisen. Aus den vom Sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministerium für Schulkinder-speisungen zur Verfügung gestellten Mitteln ist an bedürftige, unterernährte Kinder in erster Linie ein Milchfrühstück zu verabreichen. Die zugestellten Werbeplakate sind an für alle Kinder sichtbaren Stellen anzubringen.

**Mitgl. desgl.** Der Reichsauschuß zur Förderung des Milchverbrauchs (e. V.) hat eine kleine Schrift „Armin Krafts Reise mit dem Raben Muc“ herstellen lassen, die den Schulleitungen vom Sächsischen Landesmilchhauschuß Dresden bereits zugegangen ist. Das Büchlein soll die Schuljugend in kindertümlicher Weise über den Wert und die Bedeutung des Milchtrinkens aufklären und verfolgt damit den Zweck, den Milchverbrauch in den Schulen zu heben. Das Schriftchen verdient weiteste Verbreitung in der Schuljugend. Es kostet 3 Pf. Auf je 10 Stück wird ein Freistück gewährt. — Wo sich die Mittel dafür aufbringen lassen, möchte ärmeren Kindern durch Milchspenden der Genuß einer Frühstücks-milch ermöglicht werden.

**Staatsbürgerkunde** **Vo über Staatsbürgerkunde in den Schulen vom 23. 12. 20.** Art. 148 der Verfassung des Deutschen Reiches fordert, daß in allen Schulen staatsbürgerliche Gesinnung zu erstreben sei und daß Staatsbürgerkunde ein Lehrfach der Schulen werde.

Das Ministerium legt auf die nachhaltige Durchführung dieser Verfassungsbestimmung besonderen Wert. Frühzeitig ist den Schülern das Bewußtsein davon zu wecken, daß sie Angehörige einer Gemeinschaft sind, die ihnen hohe Rechte darbietet und gewährleistet, die aber dafür von ihnen entsprechende Opfer an Gemein Sinn und Pflichttreue verlangt. Unsere Zeit bedarf in besonders hohem Maße einer Stärkung des Verantwortlichkeitsgefühls der Gemeinschaft und dem Staate gegenüber. Von parteipolitischen Auseinandersetzungen ist die Schule freizuhalten.

Für die Gestaltung des staatsbürgerlichen Unterrichts in den einzelnen Schulgattungen sollen Pläne bearbeitet werden.

Das Ministerium wendet sich hiermit an die dazu berufenen Organisationen, ihm hierzu Vorschläge zu unterbreiten.

**Vo Verhältnis der Schulen zum republikanischen Staat vom 6. 7. 22.** Für alle Schulen, die der Oberaufsicht der unterzeichneten Ministerien unterstehen, wird hiermit folgendes bestimmt:

1. Alle Lehrkräfte haben die unbedingte Pflicht, ihre Berufstätigkeit im Geiste und im Interesse der neuen republikanischen Staatseinrichtungen auszuüben und die ihnen anvertrauten Schüler und Schülerinnen in diesem Sinne zu bilden und zu erziehen. Dies gilt insbesondere für den geschichtlichen, volkshundlichen und staatsbürgerlichen Unterricht.

2. Jede diesem Zwecke zuwiderlaufende Beeinflussung der Schüler und Schülerinnen durch Wort und Schrift ist verboten.

3. Jede Herabsetzung und Verächtlichmachung von Angehörigen einzelner Bekenntnisse und Rassen (etwa nach Art des Antisemitismus) muß unterbleiben. Vielmehr soll Sachlichkeit, Duldung, Versöhnlichkeit und Verständigung das Leitmotiv aller Lehrkräfte sein.

4. Lehrer und Lehrerinnen, die diese Aufgaben in ihrem Amt nicht erfüllen wollen, haben die daraus sich ergebenden Folgerungen auf sich zu nehmen. Sie sind zu dem ihnen anvertrauten Amt untauglich.

5. Die Verordnung des Kultusministeriums vom 23. Dezember 1921 (BWB. 1922 S. 2) über das Tragen politischer Abzeichen durch Schüler und die inhaltlich gleiche Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 24. Januar 1922 finden auch auf die Lehrkräfte Anwendung.

6. Die Schülerbibliotheken sind ungefümt von solchen Büchern zu reinigen, die die Republik zu schädigen geeignet sind, insbesondere eine Verherrlichung der Monarchie oder verfassungsfeindlicher Einrichtungen enthalten.

7. Die zunächst verantwortlichen Stellen (Schulleiter, Direktoren, Lehrerversammlungen usw.) sowie die Aufsichtsorgane der Schulen haben für die strenge Durchführung dieser Bestimmungen zu sorgen und sind verpflichtet, nötigenfalls Anzeige bei dem zuständigen Ministerium zu erstatten.

8. Lehrkräfte, die dieser Verordnung zuwiderhandeln oder Vereinigungen angehören, die einen Umsturz der republikanischen Staatsform zum Ziel haben, haben ihre Entlassung aus dem Schuldienste zu gewärtigen und werden bis zum Ablauf des gegen sie eingeleiteten Verfahrens vom Dienste ferngehalten.

**Vo Verfassungsfeier vom 24. 7. 26. \*)** Da der 11. August bei der Mehrheit der Schulen in die Sommerferien fällt, wird für die Abhaltung der Verfassungsfeier in den Schulen, die durch die Sommerferien an der Abhaltung der Feier am 11. August behindert sind, allgemein der Montag der ersten vollen Schulwoche nach den Sommerferien festgesetzt. In Berufsschulen sind nur die Schüler heranzuziehen, die zur Zeit der Feier Unterricht haben.

\*) Hierüber ergeht alljährlich besondere Verordnung.

Wegen der Beflaggung der Schulen an diesem Tage wird auf die Verordnung des Gesamtministeriums vom 10. Juli 1926<sup>1)</sup> (Sächf. Staatszeitung Nr. 158) verwiesen,

1) Zur würdigen Begehung des Verfassungstages, 11. August, ordnet das Gesamtministerium folgendes an:

1. Die staatlichen Dienstgebäude, die staatlichen Schulen und die im wesentlichen aus Staatsmitteln unterhaltenen Stiftungsgebäude haben am 11. August in den Reichs- und Landesfarben zu flaggen.

Die Gemeindebehörden werden angewiesen, ihrerseits auf eine entsprechende Beflaggung der übrigen öffentlichen und privaten Gebäude hinzuwirken.

2. Die staatlichen Schulen haben außerdem am Montag der ersten vollen Schulwoche nach den Sommerferien zu flaggen.

Für die übrigen Schulen haben die Gemeinden und die Schulbezirke die gleiche Anordnung zu treffen.

### **Vo Politische Betätigung der Lehrer und Schüler und Beteiligung von Schülern an Vereinen vom 19. 7. 27.**

#### I.

Die Erfahrungen, die mit den bisherigen Bestimmungen über die Teilnahme von Schülern an Vereinen und über die politische Betätigung der Schüler gemacht worden sind, haben gelehrt, daß es für die Schule unmöglich ist, diese Vorschriften in befriedigender Weise durchzuführen. Ist schon die Unterscheidung zwischen politischen und nichtpolitischen Vereinen mit großen Schwierigkeiten verknüpft, so kommt noch hinzu, daß die Schule mit den ihr zur Verfügung stehenden Erziehungsmitteln außerstande ist, zu verhindern, daß die Schüler außerhalb der Schule an politischen Veranstaltungen ohne ihre Eltern teilnehmen oder daß sie politischen Vereinen angehören. Zwar ist es durchaus bedauerlich und der Erziehungsaufgabe der Schule abträglich, wenn die Jugend in einem Alter, in dem sie die verschiedenen politischen Strömungen in unserer Volksseele erst kennen und verstehen lernen soll, bereits in das parteipolitische Treiben gezogen wird. Aber die Schule kann das mit Zwangsmitteln nicht verhindern; ihre Verbote werden insbesondere gegenüber allen solchen Beeinflussungsversuchen außerhalb der Schule wirkungslos bleiben, die von einem großen Teil der Elternschaft und der Öffentlichkeit gebilligt werden, weil sie nach ihrer Meinung das Ziel verfolgen, die Jugendlichen zu tüchtigen Gliedern des Volkes zu erziehen. Hier kann die Schule nur allen Übertreibungen entgegenwirken, indem sie ihre Aufgabe der staatsbürgerlichen Erziehung stärker betont und vor allem das Bedürfnis der Jugend zur Betätigung im Gemeinschaftsleben durch entsprechende Schuleinrichtungen befriedigt. Andererseits darf die Schule ernsthaftes Schädigungen ihres Erziehungswerkes nicht tatenlos dulden, sondern sie ist verpflichtet, solche mit aller Entschiedenheit abzuwehren, und darf dabei dort, wo es nötig ist, auch vor strengem Zwange nicht zurückschrecken. Deshalb wird hiermit folgendes bestimmt:

#### § 1.

(1) Den Schülern und Schülerinnen aller der Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung unterstehenden Schulen wird verboten, sich an Vereinigungen oder Veranstaltungen zu beteiligen, die das Ziel haben, die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung auf anderem als dem gesetzlichen Wege zu ändern, oder die sich sonst mit den Aufgaben der Schulerziehung (Art. 148 der Reichsverfassung, § 1 des Übergangsgesetzes) in Widerspruch setzen.

(2) Ob ein Verein unter Abs. 1 fällt, ist nach seiner Satzung und nach seiner Betätigung zu beurteilen.

§ 2.

(1) Schülervereine, d. h. Vereine, die ausschließlich aus Schülern (Schülerinnen) einer Schule bestehen, bedürfen der Genehmigung der Lehrerversammlung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Verein das Ziel hat, die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung auf anderem als dem gesetzlichen Wege zu ändern, oder wenn er sonst mit den Aufgaben der Schulerziehung in Widerspruch steht. Ergibt sich nachträglich aus der Satzung oder der Betätigung des Schülervereins, daß ein Versagungsgrund dieser Art vorliegt, so ist die Genehmigung zu widerrufen.

(2) Die Beteiligung an Schülervereinen, denen die Genehmigung fehlt, ist verboten.

§ 3.

Die Beteiligung von Heimschülern an Vereinigungen und sonstigen Veranstaltungen aller Art unterliegt außerdem den in der Schul- und Hausordnung festgesetzten Beschränkungen.

§ 4.

Innerhalb der Schule, auf dem Schulweg und bei Veranstaltungen der Schule ist Schülern und Schülerinnen — ebenso wie den Lehrkräften — verboten

1. jede parteipolitische Betätigung, insbesondere die Ausnutzung von Schulfeiern und sonstigen Veranstaltungen der Schule dazu sowie das Verteilen von Flugblättern politischen (auch schulpolitischen) Inhalts,
2. das Tragen von Abzeichen jeder Art mit Ausnahme der von der Schule für die Schüler eingeführten Abzeichen.

§ 5.

(1) Schüler und Schülerinnen, die den §§ 1—4 zuwiderhandeln, sind mit Schulstrafen zu belegen.

(2) In geeigneten Fällen hat die Schule die Eltern von Zuwiderhandlungen dieser Art in Kenntnis zu setzen, über den Schaden, der ihren Kindern daraus erwächst, zu belehren und sie zur Unterstützung des Verbots der Schule aufzufordern. Dasselbe gilt, wenn die Schule wahrnimmt, daß ein Schüler seine Pflichten infolge seiner Beteiligung an Vereinen oder Veranstaltungen, die nicht unter die Verbote in §§ 1—4 fallen, vernachlässigt.

§ 6.

Aufgehoben werden:

1. die Verordnung vom 28. Februar 1920 (WDVl. S. 36) über die Verteilung von Flugblättern durch Schulkinder,
2. die Verordnung vom 25. März 1920 (WDVl. S. 49) über die politische Betätigung der Schüler höherer Lehranstalten,
3. die Verordnungen vom 2. Juni 1920 (WDVl. S. 84) und vom 13. März 1925 (WDVl. S. 18), die die Verordnung unter 2 auf die Schüler der Berufsschulen und der Volksschulen erstrecken,
4. die Verordnung vom 11. Februar 1922 (WDVl. S. 20) über die Beteiligung der Schüler höherer Lehranstalten an nichtpolitischen Vereinen,
5. die Verordnung vom 19. Februar 1925 (WDVl. S. 13) über das Tragen von Abzeichen.

II.

Die vorstehenden §§ 1—5 beschränken die Schülerschaft in wesentlich geringerem Umfange als die bisherigen in § 6 aufgehobenen Bestimmungen. Dafür muß aber

den Schulbehörden, Lehrkräften und Schülern zur ersten Pflicht gemacht werden, diese Vorschriften mit größter Gewissenhaftigkeit durchzuführen. Im einzelnen wird zur Erläuterung folgendes bemerkt:

1. Auf das in § 1 ausgesprochene Verbot der Beteiligung an staatsfeindlichen Vereinigungen und Veranstaltungen kann nicht verzichtet werden, denn die Schule als Einrichtung des Staates kann nicht zulassen, daß ihre Schüler sich an solchen Vereinen oder Veranstaltungen beteiligen. Das Verbot berührt aber auch nur solche Vereine und Veranstaltungen, die auf ungesetzlichen Wegen die bestehende Staats- oder Gesellschaftsordnung zu ändern streben, oder die sich mit den Aufgaben der Schulerziehung, wie sie in Art. 148 Abs. 1 der Reichsverfassung und für die Volks- und Berufsschulen in § 1 des Übergangsschulgesetzes festgelegt sind, in Widerspruch setzen. Unter das Verbot fallen die „Kindergruppen“ und „Schulzellen“, die der Jungspartafusbund als Jugendorganisation der Kommunistischen Partei Deutschlands in allen Volksschulen zu gründen sucht, sowie alle sonstigen kommunistischen Jugendverbände. Sonstige Vereinigungen, die unter das Verbot in § 1 der Verordnungsordnung fallen, wird das Ministerium den Schulleitungen mitteilen, sobald ihm solche bekannt werden. Die Schulleitungen haben ihrerseits eine entsprechende Anzeige zu erstatten, wenn sich unter der Schülerschaft Vereinigungen dieser Art bemerkbar machen.

2. Wie das Verbot der Beteiligung an staatsfeindlichen Vereinigungen (I § 1) bereits in Punkt 9 der Verordnung vom 6. 7. 22 (VDBL. S. 106) über das Verhältnis der Schulen zum republikanischen Staat und in den Richtlinien der Verordnung vom 19. August 1922 (VDBL. S. 123) über die Mitwirkung der Schulen zum Schutze der Republik ausgesprochen war, so enthielt die in § 6 unter Ziff. 1 genannte Verordnung bereits das Verbot der politischen Betätigung in der Schule (I § 4 unter 1). Auch diese Bestimmung bedarf der strengeren Beachtung als bisher. Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß Feindseligkeiten der Schüler untereinander, wie Angebereien, Verdächtigungen oder gar Terrorisierungen Andersgesinnter sofort geahndet und unterdrückt werden. Das wird um so leichter möglich sein, je mehr die Schule alle ihre Lebensformen mit dem Geiste wahrer Lebens- und Arbeitsgemeinschaft zu durchdringen versteht, je mehr bei Spiel, Wanderung und Klassenarbeit echte Kameradschaft gepflegt wird und je mehr es dem Lehrer gelingt, seinen Schülern innerlich nahezukommen. Auch wird der Lehrer besondere Vorsicht walten lassen müssen, wenn er politische Angelegenheiten vor seinen Schülern behandelt; dies darf niemals in parteiischer Weise geschehen oder den Anschein erwecken, als ob er es an der nötigen Achtung Andersdenkender fehlen lasse. Alle an der Schule beteiligten Kreise müssen es als ihre erste Pflicht ansehen, dafür zu sorgen, daß das Schulleben entpolitisiert wird.

3. Die Schule wird sich ihre Aufgabe, die Verbote unter I, §§ 1—4 durchzuführen, sehr erleichtern, wenn sie die Erziehungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung zu überzeugen und zur verständnisvollen Mitarbeit heranzuziehen versteht. In den Fällen, in denen dies nicht gelingt und der Erziehungsberechtigte eigenmächtig gegen die Ordnung der Schule einschreitet, ist seine Bestrafung zu beantragen (§ 5 Abs. 5 VSchGes.); höhere Lehranstalten können den Erziehungsberechtigten mit Wegweisung des Schülers aus der Anstalt bedrohen.

4. Selbstverständlich ist, daß besondere Bestimmungen, die für den Besuch von Veranstaltungen durch Schüler bestehen, z. B. das Reichslichtspielgesetz und die zur Regelung der Schulzucht bestehenden Vorschriften, unberührt bleiben.

5. Die Schul- und Hausordnungen der höheren Lehranstalten sind einer Nachprüfung im Hinblick auf die vorstehende Verordnung zu unterziehen.

**Mittlg. Deutschtum im Auslande 1925 S. 47.** Im Verlage von R. Oldenbourg, München und Berlin, ist die 4. Auflage des Buches „Was jeder Deutsche vom Grenz- und Auslandsdeutschtum wissen muß“ von Dr. G. Fittbogen erschienen. Das vom Verein für das Deutschtum im Ausland herausgegebene Buch ist zur Verwertung im Unterrichte durch die Lehrer geeignet. Preis 1,20 M., bei größeren Bestellungen Preisermäßigung.

**Mittlg. desgl.** Auf die von dem Verlage Auslandsdeutschtum im Unterricht (Dr. Paul Rohrbach und Herbert Rudolph) in Dresden, Gerichtsstraße 27, herausgegebenen 36 farbigen Schulwandbilder zur auslandsdeutschen Volkskunde, einschließlich unserer früheren Kolonien, sowie die entsprechenden Erläuterungshefte für die Hand des Lehrers, wird hiermit hingewiesen.

**Vo Schwimmunterricht vom 11. 6. 23.** Bei dem Herannahen der Badezeit werden Leibesübungen die Schulen erneut veranlaßt, die in die Lehrpläne von Schulen aller Arten aufgenommenen Schwimmübungen mit Eifer zu betreiben.

**Vo Richtlinien für Schularzte zur Beurteilung von Anträgen auf Befreiung von Leibesübungen in der Schule vom 21. 12. 23.** Das Ministerium hat nach Gehör des Landesgesundheitsamtes die nachstehenden Richtlinien für Schularzte zur Beurteilung der Begutachtung von Anträgen auf Befreiung von Leibesübungen in der Schule aufgestellt, die zur Kenntnisnahme der Lehrerversammlungen und der Schularzte zu bringen sind und denen künftig nachzugehen ist.

1. Eine Voraussetzung für die Gesundheitsförderung durch die Leibesübungen der Schule ist das vertrauensvolle Zusammenwirken von Turnlehrer und Schularzt. Wie der Lehrer mit den Forderungen der Schulgesundheitspflege, der Turnlehrer im besonderen mit der Anatomie und der Physiologie der Jugendlichen vertraut sein muß, hat auch der Schularzt sich mit den Arten und der Methodik der Schulleibesübungen vertraut zu machen.

2. Jeder Schüler und jede Schülerin soll grundsätzlich an den Leibesübungen der Schule teilnehmen. Völlige Befreiung soll nur eine lediglich durch den Gesundheitszustand bedingte Ausnahme sein.

3. Bei Anträgen auf Befreiung von der Teilnahme an Schulleibesübungen ist zur Beurteilung der körperlichen Leistungsfähigkeit des Schülers zunächst sein Ernährungszustand festzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß einem minderwertigen Ernährungszustand nicht nur durch Nahrungszufuhr abgeholfen wird, sondern auch durch Übung des Körpers, die ihn in den Stand setzt, die Nahrung zweckmäßig zu verwerten.

4. Im einzelnen sind bei der Beurteilung von Anträgen auf Befreiung von Schulleibesübungen Allgemeinstörungen sowie Organstörungen mit besonderem Hinweis auf die Atmungs-, Kreislauf- und Sinnesorgane unter Beachtung der früheren Erkrankungen zu berücksichtigen.

5. Im übrigen wird zurzeit davon abgesehen, bestimmte Forderungen für die Befreiung vom Turnunterricht aufzustellen, da durch die deutsche Hochschule für Leibesübungen noch eine wesentliche Vertiefung der wissenschaftlichen Erkenntnis von der Wirkung der Leibesübungen zu erwarten ist. Beachtung verdient der Versuch einer solchen Schematisierung durch die Chemnitzer Turnlehrer und Schularzte (vgl. Turnförderungstafel von Dr. M. Rothfeld, Verlag für Schulhygiene, Joh. Müller, Berlin-Charlottenburg).

**Mittlg. Turnspiele und vollstümliche Übungen 1925 S. 60.** Im Verlage von G. Braun, Karlsruhe, ist das Buch „Turnspiele und vollstümliche Übungen“ von August Eichler, Direktor der Badischen Landesturnanstalt, erschienen, das insbesondere

solchen Lehrern von Vorbild sein kann, die, ohne im Turnen geprüft zu sein, an der Leitung der Leibesübungen teilnehmen. Preis: dauerhaft kartoniert 6 M.

**Vo Befreiung der Schüler und Schülerinnen mit beginnender erster Wirbelsäulenverkrümmung oder Neigung dazu vom Schulturnen vom 25. 11. 26.** Nach Gehör des Landesgesundheitsamtes und im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Wohlfahrtsministerium wird folgendes verordnet:

Kinder mit beginnender erster Wirbelsäulenverkrümmung oder Neigung dazu sind als kranke Kinder, denen unter Umständen Verkrüppelung droht, auf Grund eines schulärztlichen Zeugnisses vom Schulturnen zu befreien. Die Befreiung ist möglichst nur auf einen befristeten Zeitraum ( $\frac{1}{2}$  Jahr) auszusprechen. Die vom Schulturnen zu befreienden Kinder sind von der Schule dem zuständigen Wohlfahrts- und Jugendamt zur weiteren Veranlassung zu melden.

Dagegen kann das Ministerium die Befreiung derjenigen Schüler und Schülerinnen von den Leibesübungen der Schule nicht genehmigen, die lediglich sogenannte Rückenschwächlinge sind. Für diese genügen die Leibesübungen der Schule im allgemeinen, wenn sie nur zweckmäßig ausgestaltet werden und unter der Leitung gut vorgebildeter Lehrer stattfinden. Insbesondere müssen die Lehrer bei den Schülern immer auf gute Haltung des Körpers — vor allem beim Sitzen — achten.

Bei dieser Gelegenheit werden die Schulen auf das „Turnen im Klassenzimmer“ von Schede und Dieke, Verlag von Quelle u. Meyer, Leipzig, empfehlend hingewiesen.

**Vo über Wandertage in der Volksschule vom 24. 3. 21.** Die Umfrage bei den Bezirkslehrerräten über die Einführung von verbindlichen Wandertagen in der Volksschule hat ergeben, daß die Meinungen darüber zurzeit noch sehr geteilt sind. Vor allem werden Bedenken wegen der immer noch mangelhaften Ernährung und Bekleidung der Volksschüler geltend gemacht. Andererseits wird der gesundheitliche, unterrichtliche und erzieherische Wert solcher Wandertage durchaus anerkannt.

Das Ministerium sieht unter diesen Verhältnissen zurzeit davon ab, für die Volksschulen verbindliche Wandertage anzuordnen, will aber geschehen lassen, daß jährlich bis zu fünf Klassenwanderungen unternommen werden. Die Dauer der Wanderungen ist mit Rücksicht auf die körperliche Leistungsfähigkeit der Jahrgänge zu bemessen. Für die Schüler desselben Ortes sind die Wanderungen einheitlich zu regeln. Zur Teilnahme an den von der Schule angeordneten Märschen und Wanderungen sind die Schüler verpflichtet. Wegbleiben ohne zureichende schriftliche Entschuldigung ist als Schulversäumnis zu behandeln.

Die Unterrichtsgänge, die sich im Laufe des Jahres auf den einzelnen Klassenstufen notwendig machen, werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.

**Vo Unterrichtsgänge und Wanderungen in den Volks- und Hilfsschulen vom 27. 10. 26.** Verschiedene Erfahrungen veranlassen das Ministerium, über die Ausgestaltung von Unterrichtsgängen und Wanderungen in den Volks- und Hilfsschulen folgendes zu verordnen:

1. Unterrichtsgänge in den Volksschulen bilden einen Bestandteil des Schulunterrichts und erfolgen im engsten Anschluß an Lehrplan und Unterricht. Sie können sich auf mehrere aufeinanderfolgende Stunden erstrecken, sollen aber nur ausnahmsweise die planmäßige Unterrichtszeit überschreiten. In diesem Falle sind die Eltern rechtzeitig zu benachrichtigen.

2. Wanderungen und Märsche dienen der körperlichen Ausbildung, ohne daß die gelegentliche unterrichtliche Belehrung aus dem Auge gelassen wird. Der Unterricht der wandernden Klasse fällt aus. In Schulen mit nur einem Lehrer ist der dabei entstehende Unterrichtsausfall der anderen Klasse auszugleichen.

3. Die Wandergemeinschaft ist in der Regel die Klasse, doch können franke und schwächliche Kinder und Kinder mit körperlichen Gebrechen jüngeren Jahrgängen zugeteilt oder ganz von den Wanderungen befreit werden.

4. Vom 5. Schuljahre an sind auf jeder Klassenstufe fünf Wander- und Marsch-tage verbindlich zu machen (Ziff. 7). In dichtbevölkerten Gebieten mit gegliederten Schulen kann deren Zahl bis auf zehn erhöht werden. In Schulbezirken mit fünf Wandertagen können für das 7. und für das 8. Schuljahr zwei Wandertage zusammengefaßt werden, die anderen sind als Einzelwandertage durchzuführen. Wo mehr als fünf Wandertage festgesetzt sind, können auch mehr als zwei Wandertage aneinandergereiht werden. Doch muß mindestens die Hälfte der festgesetzten Tage als Einzelwandertage verwendet werden.

Nach diesen vorstehenden Bestimmungen hat jeder Schulbezirk eine entsprechende schulortsgesetzliche Regelung zu treffen. Die Zusammenfassung von Wandertagen kann auch von Fall zu Fall durch Beschluß der Schulbezirksvertretung geregelt werden.

Mehrtägige Wanderungen dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Teilnahme von mindestens vier Fünftel der Schüler durch Zustimmung der Eltern gesichert ist. Auch ist bei mehrtägigen Wanderungen mit Mädchenklassen dafür Sorge zu tragen, daß eine weibliche Begleiterin teilnimmt. Schüler, die sich daran nicht beteiligen, sind anderen Klassen zuzuweisen. Dem Bezirksschulrat sind mehrtägige Wanderungen mindestens 10 Tage vorher anzuzeigen.

5. Das Ministerium erwartet, daß für jede Schule Pläne für Schulwanderungen der einzelnen Klassenstufen mit allmählicher Erweiterung des Wandergebietes geschaffen werden. Die Lehrerversammlung hat nach Gehör des Schularztes über Festsetzung und Ausgestaltung der Marsch- und Wandertage zu beraten und zu beschließen, wobei zu berücksichtigen ist, daß eine Wander- oder Marschstunde ihrer Zeitdauer nach einer Unterrichtsstunde nicht gleichzusetzen ist.

6. Bei Märschen und Wanderungen sind Gesang von Marsch-, Wander- und Volksliedern und einfache Abungen und Spiele im Gelände zur Schulung der Sinne zu pflegen. Auf die Bestrebungen des Heimat- und Naturshuzes ist hinzuweisen. Auf Enthaltbarkeit von Alkohol und Nikotin ist zu halten.

7. Es verbleibt bei der Bestimmung in § 8 Abs. 7 der Ausführungsverordnung zum Schulbedarfsgesetz, wonach die Schulbezirke in den Haushaltsplan Mittel zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Lehrer für die Teilnahme an Märschen und Wanderungen einzustellen haben. Die Bestimmungen über Tagelöhner und Reisekosten sind dabei nicht anzuwenden. Außerdem wird empfohlen, im Haushaltsplan auch Mittel zur Unterstützung bedürftiger Kinder bei mehrtägigen Schulwanderungen vorzusehen.

8. Die Teilnahme der Kinder an eintägigen Schulwanderungen ist schulortsgesetzlich verbindlich zu machen.

9. Die Verordnung vom 24. März 1921 — VOBl. S. 38 — über Wandertage in der Volksschule bleibt nur in Kraft für die Wanderungen und Märsche des 1. bis 4. Schuljahres.

Für die Fortbildungs-(Berufs-)schule bleibt besondere Regelung vorbehalten.

**Mitlg Verzeichnis der Jugendherbergen 1922 S. 132.** Auf das vom Verband für deutsche Jugendherbergen in Hillenbach (Westf.) herausgegebene, soeben erschienene Reichsherbergenverzeichnis 1922/23 wird hingewiesen. Der Preis beträgt 15 M., für Postgeld und Verpackung werden 3,35 M. berechnet; es ist durch die Geschäftsstellen aller Zweigauschüsse und Ortsgruppen für deutsche Jugendherbergen, durch alle Buchhandlungen sowie durch die Geschäftsstelle des obengenannten Verbandes zu beziehen.

**Mitlg über Wanderunsitten 1923 S. 8.** Die Interessengemeinschaft touristischer Vereinigung (Geschäftsstelle Dresden-N., Große Brüdergasse 1, Fernsprecher 21 139), die zu ihren Hauptaufgaben die Bekämpfung der Unsitten zählt, die bedauerlicherweise unter den Besuchern der Dresdner Ausflugsgebiete, insbesondere des Elbsandsteingebirges und des östlichen Erzgebirges als vornehmlichsten Wintersportgebietes eingerissen sind und deren Bestrebungen Unterstützung sehr verdienen, hat sich bereit erklärt, Merkblätter, wie sie von ihr gebildet sogenannte „Schußwehr der Berge“ hergestellt worden sind, auch für die Schulen zur Unterweisung der Schüler durch die Lehrer und zur Behändigung an die Schuljugend in größerer Zahl kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bestellungen von Merkblättern sind an die genannte Geschäftsstelle unmittelbar zu richten.

**Buchführung Bo über Unterweisung in der Buchführung vom 22. 3. 21.** § 31 des Umsatzsteuergesetzes vom 24. Dezember 1919 (RGBl. S. 2157 flg.) und §§ 88 flg. der Ausführungsbestimmungen dazu vom 12. Juni 1920 (RZentrBl. S. 937 flg.) legen weiteren Kreisen des erwerbstätigen Volkes als bisher die Verpflichtung gehöriger Buchführung auf.

Es ist deshalb notwendig, daß in den höheren Schulen und den Fortbildungsschulen möglichst eingehende Anweisung in der Buchführung erteilt wird.

An denjenigen Schulen, wo die Buchführung als selbständiges Lehrfach nicht auftritt, dürfen sich die unentbehrlichen grundlegenden Übungen im Rechenunterricht oder im deutschen Unterricht mit vornehmen lassen.

**Kurz- und Bo Bekanntmachung über den Privatunterricht in Maschinenschreiben und Steno-**  
**Maschinenschrift graphie vom 23. 2. 21.** Das Ministerium steht — übereinstimmend mit dem Wirtschaftsministerium — auf dem Standpunkt, daß der Unterricht in Maschinenschreiben und Stenographie als solcher kein gewerblicher oder kaufmännischer Fachunterricht im Sinne der Bundesratsbekanntmachung vom 2. August 1917 (RGBl. S. 683) ist, solange nicht neben ihm anderer Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilt wird. Die Amtshauptmannschaften und Stadträte werden jedoch veranlaßt, gemeinsam mit den Bezirkschulräten darüber zu wachen, ob Personen, die nach ihren Ankündigungen Privatunterricht in Maschinenschreiben und Stenographie erteilen wollen, daneben etwa noch einen Unterricht in gewerblichen oder kaufmännischen Fächern erteilen.

**Bo Kurzschrift vom 9. 4. 25.** Von Ostern 1925 ab ist an allen Schulen des Volkswirtschafts- und des Wirtschaftsministeriums, an denen Stenographieunterricht erteilt wird, die Einheitskurzschrift zu lehren. Wo aber der Wunsch besteht, laufende Lehrgänge in der Gabelsbergerischen Stenographie zu Ende zu führen, steht dem bis Ostern 1926 nichts entgegen. Von Ostern 1926 ab darf in einem anderen System als in der Einheitskurzschrift nicht mehr unterrichtet werden.

Die beiden Ministerien wollen gesehen lassen, daß auch solche Lehrkräfte, die die staatliche Stenographielehrerprüfung nicht abgelegt haben und zur Teilnahme an einem Einführungskursus in die Einheitskurzschrift keine Möglichkeit hatten, die aber bisher an ihren Schulen Kurzschriftunterricht erteilt haben, diesen Unter-

richt auch weiterhin geben. Es wird dabei vorausgesetzt, daß sich diese Lehrkräfte auf dem Wege des Selbststudiums mit der Einheitskurzschrift vertraut gemacht haben. Es bleibt vorbehalten, sie zur Teilnahme an einem Fortbildungskursus zu verpflichten.

Von der Ablegung einer Nachprüfung seitens der Lehrkräfte, die bereits die staatliche Stenographielehrerprüfung bestanden haben, soll bis auf weiteres abgesehen werden.

Wegen der Ablegung der staatlichen Stenographielehrerprüfung von seiten der übrigen Lehrkräfte der Kurzschrift bleibt spätere Entschlieung vorbehalten.

Die Verordnung vom 17. Januar 1925 — Verf: 7/45 — (WVBl. S. 7) wird hiermit aufgehoben.

**Vo Einfhrung neuer Lehrbcher vom 20. 6. 25.** Das Ministerium hat durch Ver- **Schulbcher**  
ordnung vom 10. September 1923 — WVBl. S. 160/61 — letzter Absatz bestimmt, da vor der Einfhrung neuer Lehrbcher in den Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schulen seine Genehmigung einzuholen ist. Bei dieser Anordnung hat es bis auf weiteres zu verbleiben. Im brigen hat sich die erwhnte Verordnung erledigt.

**Vo Rechtzeitige Auswahl neu einzufhrender Lehrbcher vom 14. 7. 25.** Um nach Mglichkeit die Schwierigkeiten zu vermeiden, die bei verspteter Auswahl der neu einzufhrenden Lehrbcher sowohl fr den Unterrichtsbetrieb wie fr die Firmen des Schulbcherverlags entstehen, wird hierdurch verordnet, da die Lehrbcher, die vom Beginn des neuen Schuljahres ab zur Einfhrung gelangen sollen, jeweils sptestens bis zum 1. Dezember des vorhergehenden Jahres dem Ministerium zur Genehmigung anzuzeigen sind.

**Vo Einfhrung neuer Schulbcher vom 23. 7. 26.** Die von den Bezirkschulrten auf die Verordnung vom 25. Mai 1926 — CI: 46a/47 — eingereichten Abersichten geben dem Ministerium Veranlassung, erneut auf die bei Einfhrung neuer oder neubearbeiteter Schulbcher zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften hinzuweisen.

Obwohl § 24 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873, dessen Abs. 2 unter c die Wahl und Einfhrung der ntigen Lehrmittel und Lehrbcher regelte, durch § 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1921 aufgehoben worden ist, so haben doch auch weiterhin zunchst die Schulbezirksvertretungen zu Antrgen auf Einfhrung neuer Schulbcher Stellung zu nehmen. Sie haben die Antrge mit ihrer Stellungnahme an den Bezirkschulrat abzugeben, der seinerseits nach Gehr des Bezirkslehrerrats Stellung nimmt und dem Ministerium berichtet. Hierbei wird nochmals auf die Verordnungen vom 10. September 1923 (WVBl. S. 160), vom 20. Juni 1925 (WVBl. S. 49) und vom 14. Juli 1925 (WVBl. S. 59) hingewiesen, wonach vor der Einfhrung neuer Lehrbcher in den Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schulen die Genehmigung des Ministeriums einzuholen ist, und zwar fr Lehrbcher, die vom Beginn des neuen Schuljahres ab zur Einfhrung gelangen sollen, jeweils sptestens bis zum 1. Dezember des vorhergehenden Jahres. Neue Lehrbcher, bei deren Einfhrung nicht alle vorgenannten Stellen ordnungsgem mitgewirkt haben, sind zum verbindlichen Gebrauche in Schulen nicht zuzulassen.

In Rcksicht auf die wirtschaftlichen Verhltnisse und im Hinblick auf den zu erwartenden Landeslehrplan ist die Neueinfhrung von Lehrbchern auf die dringlichsten Flle zu beschrnken.

**Vo Errichtung einer Schsischen Landesbildstelle vom 8. 10. 24.** Um die planmige **Bildbildenwesen**  
Einfhrung des stehenden und laufenden Bildbilden und der ergnzenden Hilfsmittel als Lehrmittel in den Schulen und im Dienste der Volksbildung zu frdern, haben sich unter Mitwirkung des Ministeriums fr Volksbildung Lehrer aller Schulgattungen zur Grndung des Schsischen Landesverbandes zur Frderung des

Bild- und Filmwesens e. V. zusammengeschlossen. Der Landesverband hat eine Geschäftsstelle errichtet, die hiermit unter dem Namen „Sächsische Landesbildstelle“ mit folgenden Aufgaben anerkannt wird:

1. Die Sächsische Landesbildstelle erstattet dem Ministerium für Volksbildung Gutachten und erteilt Auskunft in allen Fragen der Verwendung des stehenden und laufenden Lichtbildes. Sie unterrichtet das Ministerium fortlaufend über die Entwicklung des Lehrlichtbildes und Lehrfilms und legt gegebenenfalls Anträge und Vorschläge vor.
2. Sie erteilt im Auftrage des Ministeriums Behörden, Schulen, Lehrern und Volksbildungsorganisationen Rat und Auskunft in Fragen des Lichtbildwesens und veranstaltet Vorträge, Lehrgänge und Vorführungen.
3. Sie betreibt die Errichtung von Bezirksbildstellen im Lande, für deren Einrichtungen und Geschäftsführung sie Richtlinien herausgibt und deren Arbeit sie zusammenfassend einheitlich zu gestalten sucht.
4. Sie prüft die ihr vom Ministerium zur Beurteilung zugewiesenen oder unmittelbar zur Prüfung vorgelegten Bilder und Filme und stellt Bescheinigungen über ihre Eignung als Lehrmittel aus.
5. Sie gibt selbst Bildgruppen heraus oder veranlaßt die Herausgabe oder Erzeugung von Bildern und Filmen, namentlich solcher, die die Kenntnis der Heimat vermitteln.
6. Sie legt allmählich ein Archiv von Bildern und Negativen — besonders aus dem Gebiete der sächsischen Heimatkunde — an und stellt dieses in den Dienst der Schulen und volksbildenden Einrichtungen.

Leiter der Bildstelle ist der Studienrat Schimmer, der in dieser Eigenschaft dem Ministerium für Volksbildung unmittelbar unterstellt ist.

Das Ministerium ersucht die Gemeinden, Schulen, Lehrer sowie alle Personen und Körperschaften, die den Ausbau des im Dienste der Volksbildung stehenden Lichtbildwesens zu fördern bereit sind, die Landesbildstelle dadurch zu unterstützen, daß sie von ihren Einrichtungen Gebrauch machen, dem Landesverband als Mitglieder beitreten und sich an den zu gründenden Bezirksstellen und Arbeitsgemeinschaften beteiligen.

**Vo** Ordnung der Prüfung für die Berechtigung zur Vorführung von Laufbildstreifen in Schulen und Hochschulen vom 7. 3. 27. Nachstehend wird unter  $\odot$  die im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern aufgestellte Ordnung der Prüfung für die Berechtigung zur Vorführung von Laufbildstreifen in Schulen und Hochschulen bekanntgemacht. Nur denjenigen Personen, die das Zeugnis gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung besitzen oder den Anforderungen in § 10 entsprechen, ist künftig das Vorführen von Laufbildern in Schulen und Hochschulen gestattet.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung über Berechtigung zur Vorführung von Laufbildstreifen in Schulen und Hochschulen vom 26. Oktober 1925 (VDBl. S. 81) aufgehoben.



**Ordnung der Prüfung für die Berechtigung zur Vorführung von Laufbildstreifen in Schulen und Hochschulen.**

### § 1. Zweck der Prüfung.

Die Prüfung stellt fest, ob der Bewerber zur Vorführung von Laufbildstreifen in Schulen und Hochschulen befähigt ist.

## § 2. Prüfstelle.

(1) Die Prüfung ist bei einer der drei vom Ministerium des Innern eingerichteten Prüfstellen bei den Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig und Chemnitz abzulegen. Als Mitglied der Prüfstellen ernennt das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium an Stelle des unter c im § 1 der Verordnung des Ministeriums des Innern über die Prüfung von Lichtspielvorführern vom 9. August 1922 (GBl. S. 527) bezeichneten Berufslichtspielvorführers auf den vom „Sächsischen Landesverband zur Förderung des Bild- und Filmwesens e. V.“ im Einvernehmen mit der Technischen Hochschule zu Dresden zu machenden Vorschlag eine sachkundige Persönlichkeit, die im Besitz des Prüfungszeugnisses gemäß der Verordnung vom 9. August 1922 oder gemäß dieser Prüfungsordnung sein muß.

(2) Ein Vertreter des beteiligten Ministeriums hat das Recht, der Prüfung beizuwohnen.

## § 3. Zulassung zur Prüfung.

(1) Zur Prüfung können zugelassen werden:

1. Lehrer (Lehrerinnen) jeder Art,
2. Assistenten, Hilfsassistenten und Studierende an staatlichen Hochschulen und Akademien und an der Handelshochschule zu Leipzig,
3. auf begründeten Antrag ihrer unmittelbaren Vorgesetzten Angestellte an Schulen und Hochschulen (Mechaniker, Laboratoriumsgehilfen, Hausmänner, Heizer, Saaldienen usw.).

(2) Der Prüfling muß das 21. Lebensjahr vollendet haben. Er muß im Vollbesitz seiner körperlichen und geistigen Kräfte sein.

## § 4. Anmeldung und Vorbildung.

(1) Der Antrag zur Prüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden der Prüfstelle zu richten. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Altersbescheinigung (Geburtsurkunde, Familienstammbuch),
2. ein amtsärztliches Zeugnis zum Nachweis der im § 3 Abs. 2 Satz 2 geforderten Eignung,
3. ein Zeugnis über die Lehrbefähigung, Anstellung oder (bei Studierenden) die Matrikel,
4. eine Bescheinigung, daß der zu Prüfende mit Erfolg an einem mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung oder des Wirtschaftsministeriums veranstalteten Lehrgang oder an einem Lehrgang einer vom Ministerium des Innern anerkannten Fachschule für Lichtspielvorführer teilgenommen hat.

(2) Hat der Antragsteller auf einem anderen als dem unter Ziff. 4 bezeichneten Wege die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erlangt, so ist die Zulassung zur Prüfung unter ausführlicher Darlegung der besonderen Umstände beim Ministerium für Volksbildung oder, wenn der Prüfling das Zeugnis ausschließlich für Vorführungen in den dem Wirtschaftsministerium unterstehenden Schulen benutzen will, beim Wirtschaftsministerium zu beantragen.

## § 5. Gegenstand der Prüfung.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- a) allgemeine Kenntnis der elektrischen Anlagen, die im Betriebe des Schullichtspielwesens Verwendung finden, ihres Zweckes und ihrer Bedienung. Insbesondere muß der Prüfling mit der Herstellung der einschlägigen Schaltungen und den Maßnahmen zur Beseitigung von Betriebsstörungen in der elektrischen Anlage völlig vertraut sein,

- b) eingehende Kenntnis des Baues und der Bedienung der gebräuchlichsten Arten von Bildwerfern für Laufbilder,
- c) Kenntnis der besonderen Eigenschaften des Bildstreifens und seiner technischen Behandlung,
- d) völliges Vertrautsein mit den bei Laufbildvorführungen zu beobachtenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere genaue Kenntnis der Obliegenheiten des Vorführers beim Ausbruch eines Brandes oder einer Panik im Zuschauerraum,
- e) Kenntnis der für die Abhaltung von Laufbildvorführungen geltenden reichs-, landes- und ortsgesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen.

#### § 6. Ergebnis der Prüfung.

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist einzeln für jeden der in § 5a—c genannten Gegenstände zu beurteilen. Der Bewerber hat die Prüfung bestanden, wenn seine Kenntnisse in allen Prüfungsfächern genügen. Über die bestandene Prüfung wird dem Bewerber ein Zeugnis unter Beifügung eines Stempelabdruckes nach dem am Schluß dieser Verordnung angegebenen Muster ausgestellt, das der Vorsitzende der Prüfstelle auf Grund der von allen Prüfenden zu unterzeichnenden Niederschrift über die Prüfung unterfertigt.

(2) Das Zeugnis berechtigt den Inhaber nicht, zu gewerblichen Zwecken Laufbildwerfer selbständig zu bedienen.

#### § 7. Wiederholung der Prüfung.

Führt die Prüfung zu keinem befriedigenden Ergebnis, so darf sie erst nach einer erneuten Ausbildung, über die abermals eine Bestätigung beizubringen ist, wiederholt werden. Die Mindestdauer dieser Ausbildung wird nach Gehör der Prüfstelle von dem beteiligten Ministerium festgesetzt. Dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung sind die nach § 4 geforderten Anlagen erneut beizufügen. Eine dritte und letzte Prüfung ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung oder, wenn der Prüfling das Zeugnis ausschließlich zu Vorführungen in den dem Wirtschaftsministerium unterstehenden Schulen benutzen will, des Wirtschaftsministeriums zulässig. Die Zustimmung ist durch Vermittlung der Prüfstelle einzuholen.

#### § 8. Entziehung des Zeugnisses.

Bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorschriften, die für Laufbildveranstaltungen gelten, sowie bei sonst bewiesener Unzuverlässigkeit, insbesondere bei Mißbrauch des Zeugnisses bei eintretender körperlicher oder geistiger Untauglichkeit kann das Zeugnis durch das Ministerium für Volksbildung oder das Wirtschaftsministerium entzogen werden. Eine Wiedererteilung des Zeugnisses ist in der Regel ausgeschlossen.

#### § 9. Prüfungsgebühr.

Für die Prüfung ist bei der Meldung eine Gebühr von 10 RM. einschließlich 2,50 RM. für Ausstellung des Prüfungszeugnisses zu entrichten. Bei Wiederholungen der Prüfung ist die Gebühr nochmals voll zu zahlen.

#### § 10. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

(1) Personen, die ein amtliches Vorführerzeugnis auf Grund der in § 2 genannten Verordnung des Ministeriums des Innern vom 9. August 1922 besitzen oder vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die besondere Erlaubnis zum Vorführen von Laufbildern auf Grund der Verordnung des Ministeriums für Volksbildung vom 26. Oktober 1925 (B.Vbl. S. 81) erhalten haben, sind von der Prüfung befreit.

(2) Inwieweit Personen, die nachweislich vor Erlaß dieser Prüfungsordnung sich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Vorführen von Laufbildern erworben haben und als technische Leiter von Laufbildveranstaltungen in Schulen oder Hochschulen erfolgreich tätig gewesen sind, ohne im Besitz eines Nachweises der in Abf. 1 genannten Art zu sein, ganz oder teilweise von der Prüfung befreit werden können, entscheidet nach Gehör der zuständigen Prüfstelle das Ministerium für Volksbildung oder, wenn der Bewerber ausschließlich bei Vorführungen in den dem Wirtschaftsministerium unterstehenden Schulen tätig sein will, das Wirtschaftsministerium.

(3) Zeugnisse, die zu dem in § 1 gekennzeichneten Zweck in einem anderen deutschen Lande auf Grund einer amtlichen Prüfung erworben worden sind, haben in Sachsen Gültigkeit, soweit die Gegenseitigkeit feststeht.

### Zeugnis

über die Prüfung für die Berechtigung zur Vorführung von Laufbildstreifen in Schulen und Hochschulen.

Herrn ..... geb. am ..... in ..... wird gemäß § 6 der Prüfungsordnung vom 7. März 1927 auf Grund der am ..... 19.... hier vorgenommenen Prüfung bescheinigt, daß er zur Vorführung von Laufbildstreifen in Schulen und Hochschulen befähigt ist. Das Zeugnis berechtigt den Inhaber nicht, zu gewerblichen Zwecken Laufbildwerfer selbständig zu bedienen. ...., den .....

Der Vorsitzende der Prüfstelle

für die Berechtigung zur Vorführung von Laufbildstreifen in Schulen und Hochschulen.

### Bo Typenprüfung der von Schulen und Hochschulen benutzten Laufbildwerfer vom

11. 3. 27. 1. Bei den Prüfungen, die nach den §§ 1 und 2 der Verordnung Nr. 115 über Sicherheitsvorschriften für die Vorführung von Bildstreifen in Schulen und Hochschulen vom 27. Oktober 1925 (VOBl. S. 81) vorzunehmen sind, konnte bisher die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Bildwerfer nicht einwandfrei festgestellt werden, weil die Einordnung der Bildwerfer in eine der im Anhang zu der genannten Verordnung aufgeführten Bildwerferklassen noch nicht möglich war.

Nachdem die vom Ministerium des Innern inzwischen bei der Kreishauptmannschaft Dresden für das ganze Land eingerichtete Prüfstelle für Bildwerfer (vgl. § 69 der Verordnung des Ministeriums des Innern über die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen vom 1. März 1926 — GBl. S. 53 —) ihre Tätigkeit aufgenommen hat, sind sämtliche Bildwerfer, die zur Vorführung von Laufbildern in Schulen und Hochschulen benutzt werden sollen, einer Typenprüfung durch diese Stelle zu unterziehen.

Zu diesem Zwecke hat jede mit Laufbildwerfern ausgestattete Schule und Hochschule die Einordnung der von ihr zu benutzenden Laufbildwerfer in eine Bildwerferklasse gemäß dem Anhang der erwähnten Verordnung vom 27. Oktober 1925 besonders zu beantragen. Die Anträge sind — soweit Volks- und Fortbildungs- (Berufs-) Schulen in Frage kommen, durch die Bezirkschulämter gesammelt — an die Sächsische Landesbildstelle, Dresden-A. 1, Zirkusstr. 40, zu richten, die sie an die Prüfstelle für Bildwerfer bei der Kreishauptmannschaft Dresden weiterleitet.

Jedem Antrag sind in dreifacher Ausfertigung folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Stückliste, in der alle zugehörigen Teile des Laufbildwerfers aufgeführt sind,
- b) erschöpfende Photographien in der Größe von wenigstens  $9 \times 12$  cm, aus denen der Aufbau der in der Stückliste enthaltenen Einzelteile des zu prüfenden Bildwerfers deutlich zu ersehen ist.

Vordrucke zu diesen Anträgen mit erläuternden Anmerkungen und zu der Stückliste werden den mit Laufbildwerfern ausgestatteten Schulen und Hochschulen — den Volks- und Fortbildungs- (Berufs-) Schulen durch Vermittlung der Bezirkschulämter — vom Ministerium zugestellt werden. Etwa weiter erforderliche Stücke sind beim Ministerium anzufordern.

2. Laufbildwerfer dürfen in Schulen und Hochschulen nicht in Gebrauch genommen werden, bevor nicht die von der Prüfstelle für Bildwerfer bei der Kreishauptmannschaft Dresden ausgestellte Typenprüfungsbescheinigung beigebracht und die Unbedenklichkeit der gesamten Anlage gemäß § 1 der Verordnung vom 27. Oktober 1925 durch die daselbst in § 1 Abs. 2 bezeichnete Stelle (Polizeibehörde, Landbauamt) schriftlich bescheinigt ist.

3. Die bei Erlass dieser Verordnung bereits im Gebrauch befindlichen Laufbildwerfer dürfen weiter benutzt werden, müssen jedoch bis zum 1. Mai 1927 vorschriftsmäßig zur Typenprüfung angemeldet sein. Das Ergebnis der Typenprüfung ist den mit der Prüfung der gesamten Vorführungsanlage beauftragten Stellen unter Vorlegung der Typenbescheinigung der Prüfstelle für Bildwerfer bei der Kreishauptmannschaft Dresden unverzüglich anzuzeigen. Diese haben auf Grund der vorgelegten Bescheinigung die gesamte Anlage gemäß § 1 der Verordnung vom 27. Oktober 1925 zu prüfen, und wenn die Anlage in Ordnung befunden wird, dies schriftlich zu bescheinigen.

4. Bei Bildwerfern, die von den herstellenden Firmen bereits mit der erforderlichen Typenprüfungsbescheinigung geliefert worden sind, ist ein Antrag im Sinne von Ziff. 1 dieser Verordnung nicht erforderlich. Jedoch bedarf es eines neuen Antrages auf Typenprüfung des Bildwerfers, wenn nachträglich Änderungen am Laufbildwerfer vorgenommen werden, die diesen als nicht mehr übereinstimmend mit der Bescheinigung der Prüfstelle für Bildwerfer erscheinen lassen. In diesen Fällen hat dann auch eine abermalige Prüfung der gesamten Anlage stattzufinden.

5. Es wird unter Hinweis auf § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 115 vom 27. Oktober 1925 in Erinnerung gebracht, daß auf Bildwerfer der Klasse A die Bestimmungen für öffentliche Lichtspieltheater sinngemäß Anwendung finden, wie sie in der unter Ziff. 1 Abs. 2 dieser Verordnung erwähnten Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. März 1926 (GBl. S. 53) näher bezeichnet sind.

6. Bildwerfer für sogenannte Filmtehbilder oder Einbildstreifen fallen bis auf weiteres nicht unter die Verordnung Nr. 115 vom 27. Oktober 1925. Dementsprechend sind Anträge auf Zulassung dieser Bildwerfer nicht zu stellen. Dagegen haben Schulen, in deren Besitz sich größere Mengen von Einbildstreifen befinden, bei ihrer Aufbewahrung und Lagerung die entsprechende Vorsicht anzuwenden, es sei denn, daß die sämtlichen aufbewahrten Filmstreifen aus unentflammarem Stoff hergestellt sind.

**Vo Einrichtung amtlicher Bezirksbildstellen vom 20. 7. 26.** 1. Nach der Verordnung vom 8. Oktober 1924 (WBl. S. 92) liegt der sächsischen Landesbildstelle die Förderung der planmäßigen Einführung des stehenden und laufenden Lichtbildes und der ergänzenden Hilfsmittel als Lehrmittel in den Schulen und im Dienste der Volksbildung ob. Diese Aufgabe ist jedoch nur dann durchführbar, wenn die Arbeit der Landesbildstelle durch Bezirksbildstellen unterstützt wird. Zur Gewährleistung des gewünschten Erfolges hat sich das Ministerium für Volksbildung entschlossen, abgesehen von der Gewährung von Beihilfen nach den allgemeinen Grundsätzen aus den haushaltplanmäßig vorhandenen Mitteln, die Bezirksbildstellen dadurch zu unterstützen, daß es den Lehrern seines Geschäftsbereichs, die ihre Dienstbezüge aus der Staatskasse erhalten, auf Kosten des Staates für die Leitung von Bezirks-

bildstellen Pflichtstundenermäßigungen gewährt. Verordnung hierüber wird unter dem 31. 7. 26 auf S. 163 des Gesetzblattes veröffentlicht. Voraussetzung für diese Unterstützungen ist jedoch, daß die Bezirksbildstellen den nachstehenden Vorschriften unter 2 bis 5 (amtliche Bezirksbildstellen) entsprechen. Bei denjenigen Lehrern, die ihre Bezüge aus anderen Kassen als der Staatskasse, z. B. aus Gemeindefassen erhalten und die zur Leitung von Bezirksbildstellen herangezogen werden, wird den Schulunterhaltungsträgern empfohlen, die Pflichtstundenermäßigungen auf ihre Kassen zu übernehmen.

2. Aufgabe der amtlichen Bezirksbildstellen ist es,

- a) die Schulen und volksbildenden Anstalten (Volkshochschulen, volksbildende Vereinigungen) eines Bezirks mit Stch- und Laufbildern zu versorgen, sei es durch unentgeltliche, sei es durch mietweise Überlassung,
- b) die Schulen und volksbildenden Anstalten in Lichtbildangelegenheiten zu beraten,
- c) an einer planmäßigen Sammlung guter photographischer Aufnahmen aus dem Gebiete der sächsischen Heimatkunde mitzuarbeiten.

Darüber hinaus können sie den Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und der Volkswohlfahrt, insbesondere den Wohlfahrts- und Jugendämtern dienstbar gemacht werden.

3. Als Träger der amtlichen Bezirksbildstellen kommen in Betracht entweder

- a) die Bezirksverbände (§ 147 Abs. 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 15. Juni 1925, GBl. S. 136),
- b) oder die Gemeinden, sofern die Bezirksbildstelle für die von einer Gemeinde unterhaltenen höheren Unterrichtsanstalten bestimmt ist,
- c) oder die Schulbezirke, sofern die Bezirksbildstelle für die Volks- oder Fortbildungs- (Berufs-) Schulen eines Schulbezirks bestimmt ist,
- d) oder Schulverbände, die zur Unterhaltung einer Bezirksbildstelle für mehrere Schulbezirke gebildet werden.

4. Die Träger der amtlichen Bezirksbildstellen haben eine Geschäftsordnung aufzustellen, die der Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung bedarf.

5. Die Landesbildstelle ist angewiesen, nach Punkt 3 der Verordnung vom 8. Oktober 1924 für die Einrichtung und Geschäftsführung der Bezirksbildstellen Richtlinien herauszugeben, sowie deren Arbeit zusammenzufassen und einheitlich zu gestalten. Über ihre Tätigkeit und Arbeitsergebnisse haben die Bezirksbildstellen der Landesbildstelle auf deren Verlangen die zur Berichterstattung an das Ministerium für Volksbildung nötigen Unterlagen mitzuteilen.

**Zu Teil III** vergleiche auch „Bestimmungen über die Mittelschule in Preußen“ **Höhere Abt. u. Mittelschule**  
von Dr. Stolze und Remus, Berlin 1925.

# Gute Bücher, die für jeden Schulmann wertvoll sind!

Der Verlag **Altwin Huhle** in Dresden empfiehlt:

**Auf neuen Wegen.** Schriftenfolge zum Auf- und Ausbau neuzeitlichen Schul- und Bildungswesens. Herausgeber: Schuldirektor **Ernst Thiene** †, von der 13. Schrift ab: **Martin Weise**, Studienrat am Pädagogischen Institut, Dresden. Erscheint in zwanglosen, gut ausgestatteten Hefen. Bisher wurden ausgegeben: 1. Schrift: **Der Gesamtunterricht unter Führung der Kulturkunde auf der Mittel- und Oberstufe.** Von Oberlehrer **Gustav Klemm**. 80 Pfg. — 2. Schr.: **Natur- und Lebenskunde der Heimat als Grundlage des Gesamtunterrichts auf allen Klassenstufen.** Von Direktor **M. Grunewald**. 2. Aufl. 80 Pf. — 3. Schr.: **Schulluft und Bildungsatmosphäre.** Ansätze zu einer Soziologie des Kindes. Von Oberstudienrat Prof. Dr. **Friede**. 80 Pfg. — 4. Schr.: **Lehrmittelqual — Lehrmittelwahl.** Ratgeber bei der Auswahl und Bewertung von Lehrmitteln. Von **Albert Trochold** †, ehem. Leiter des Dresdner Schulmuseums. 80 Pfg. — 5. Schr.: **Formenkunde als Fach und im Gesamtunterricht der Arbeitsschule.** Von Lehrer **Kurt Haubold**. 80 Pfg. — 6. Schr.: **Grundfragen und Grundlinien einer Biologischen Pädagogik.** Von Studienrat Dr. **Bruno Hausding**. 80 Pfg. — 7. Schr.: **Vom Spielhäuschen zur Landkarte.** Von Oberstudienrat Prof. Dr. **Johannes Kühnel**. 2. Aufl. 80 Pfg. — 8. Schr.: **Denk- und Erlebnisformen der Reuschule.** Von Bezirkschulrat **Mag. Drethfeld**. 80 Pfg. — 9. Schr.: **Der Unterrichtsplan für die allgemeine Volksschule.** Von Direktor **M. Grunewald**. 80 Pfg. — 10. Schr.: **Der Schreibunterricht in der neudeutschen Schule.** Von Lehrer **J. Thies**. 80 Pfg. — 11. und 12. Schr.: **Schere und Papier.** Eine Auswahl aus dem Gebiete des Papierfaltens und -schneidens in einfachen Formen zur Entwicklung des Gestaltungstriebes und zur Bildung des Geschmacks in der Arbeitsschule. Von Lehrer **Johannes Kurt Haubold**. Mit 51 Abbildungen im Text *R.M.* 1.60 — 13. Schr.: **Änere Schulanfänger und das erste Lesen und Schreiben.** Von Lehrer **Johannes Mai**. Mit 8 Abbildungen *R.M.* 1.30 — 14. Schr.: **Sachzeichnungen zur Urgeschichte.** Von Studienrat **Emil Lohse** mit **Sigrud Gay** und **Herbert Wülfner**. Mit 39 Tafeln *R.M.* 2.40.

**Künftige Ernten.** Saat- und Wachstumsberichte von neuer Erziehung. Herausgeber: Oberstudienrat Prof. **Dr. Johannes Kühnel**. Band I: **S' blaue Nest.** Erlebnisse und Ergebnisse aus einer vierjährigen Arbeit mit einer Volksschuloberstufe. Von **Willy Steiger**. Mit vielen Bildern. Geh. *R.M.* 5.50, in Halbleinen geb. *R.M.* 6.50, in Ganzleinen geb. *R.M.* 7.—. — Band II: **Lebendige Krücken.** Geistesstützen und Erziehungshilfen für Schwache am Geist. Mit vielen Abbildungen. Von **Gustav Lesemann**. Geh. *R.M.* 6.—, geb. *R.M.* 7.—. — Band III: **Gelöbte Fesseln.** Studien, Erlebnisse und Erfahrungen. Von **Hans Zulliger**. Mit 7 Abbildungen. Geh. *R.M.* 5.20, geb. *R.M.* 6.—. Beide Sammlungen werden fortgesetzt. Ausführliche Prospekte mit Textproben kostenlos.

**Bildungsplan für die zehnjährige Volksschule.** Nach den Grundsätzen der Arbeitsschule auf jugendkundlicher und gegenstandsanalytischer Grundlage. Herausgegeben von der Pädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Dresdner Lehrervereins. Geh. *R.M.* 3.80 geb. *R.M.* 4.50.

**Stoffe und Beispiele zum Bildungsplan für die zehnjährige Volksschule.** Herausgegeben von der Pädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Dresdner Lehrervereins. Ein starker Band von 340 Seiten Umfang. Geh. *R.M.* 6.80, geb. *R.M.* 8.—.

**Schularbeit und Arbeitsschule.** Beiträge zur Schulreform I. Von Oberstudienrat Prof. **Dr. Kühnel**. Geh. *R.M.* 1.80, in Halbleinen geb. *R.M.* 2.50.

**Die Lehrerbildung auf der Hochschule.** Beiträge zur Schulreform II. Von Oberstudienrat Prof. **Dr. Johs. Kühnel**. Geh. *R.M.* 1.80, in Halbleinen geb. *R.M.* 2.50.

**Buntes Papier als Bildungsmittel.** Auf Grund von Kinderarbeiten dargestellt von **Mag. Nitsche**. Mit 21 Abbildungen und 8 farbigen Tafeln. Preis *R.M.* 2.60.

**Pestalozzi, Laßt uns Menschen werden!** Ein Reigen in Worten, ausgewählt von **Kurt Riedel**. Preis *R.M.* 2.—, Geschenkausgabe in Leinenband *R.M.* 2.80.

**Pestalozzi's Bildungslehre in ihrer Entwicklung.** Sinn, Grundsätze, Mittel und Methode. Von **Kurt Riedel**. Ein starker, gut ausgestatteter Band. (320 S.) Geh. *R.M.* 1.50, geb. *R.M.* 8.80.

**Schulfeiern im Geiste lebendiger Jugend.** Von **Willy Steiger**. Enthält u. a. 27 Schulfeiern (Weihnachten, Schulfest, Adventfeier, Aufnahme- und Entlassungsfeiern usw.). *R.M.* 2.70.

**Linol- und Holzschnitt in der Schule.** Von **Karl Trinks**. Mit 21 Abbildungen und 3 farbigen Tafeln. *R.M.* 2.30.

# Borzügliche, weitverbreitete Schulbücher!

Der Verlag **Altwin Kuhle** in Dresden empfiehlt:

**Sonnenschein.** 18 Lieder des Frohsinns für zwei- und einstimmigen Kindergesang. Von **Altwin Freudenberg**. 11.–13. Tausend. 50 Pfg.

**Was schreibe ich ins Album?** Lebensweisheit deutscher Dichter und Denker in 150 ausgewählten Worten für Jugend und Volk. Herausgegeben von **Altwin Freudenberg**. 31.–40. Tausend. 15 Pfg.

**Zeit- und Lebensbilder aus der deutschen und sächsischen Geschichte.** Wiederholungsbuch für die Hand der Schüler. Von **Th. Franke**. 22. Auflage. 90.–95. Tausend. *R.M.* 1.—.

**Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers** nebst Bibelprüchen, Kirchenliedern und Choralmelodien. Für die evangelischen Schulen des Freistaats Sachsen. Im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung herausgegeben. Kartoniert 60 Pfg.

**Ins Land der Zahlen.** In Verbindung mit einer Arbeitsgemeinschaft herausgegeben von **Arthur Müller**, Studienrat a. Päd. Inst., Dresden. — Für Schüler: 1. Teil 65 Pfg. — 2. Teil 20 Pfg. — 3. Teil *R.M.* 1.40. — 4. Teil *R.M.* 1.40. — Die Teile können in Heft- oder in Mappenform geliefert werden. — Neu erschienen!

**Wege zur Zahl.** (Lehrerhefte zum Rechenwerke „Ins Land der Zahlen“.) I. Teil *R.M.* 1.30. II. Teil *R.M.* 1.40. III. Teil, mit den Aufösungen des 3. u. 4. Schülerheftes *R.M.* 3.50, ohne Aufösungen *R.M.* 1.50. — Neu erschienen!

**Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis.** Im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung für den Freistaat Sachsen herausgegeben. Preis 60 Pfg.

**Unser Pestalozzi!** Ein Kämpfer für Freiheit und Bildung des Volks. Im Auftrag des Sächsischen Lehrervereins herausgegeben von **Kurt Riedel**. 43. und 44. Tausend. Einzeln 40 Pfg., von 50 Stück ab je 35 Pfg., von 100 Stück ab je 32 Pfg.

**Heimattimmen.** Eine Sammlung alter und neuer, geistlicher und weltlicher Volksweisen und Kunstgesänge in dreistimmiger Bearbeitung herausgegeben von **Bernhard Schneider**. Ausgabe A: 258 Gesänge für die Chor- und Oberklassen der Volksschule. 8. Auflage. (36.–40. Tausend.) Ein dauerhaft in Halbleinen gebundener Band von 304 Seiten Umfang. *R.M.* 2.60. Ausgabe B: Lieder für Frauenchöre. 2. Auflage. *R.M.* 4.50; für Vereine von 10 Stück ab je *R.M.* 3.50.

**Weihnachten.** Lied und Spiel aus alter und neuer Zeit zum Preise des Christkinds. Für den Schulgebrauch ausgewählt und bearbeitet von **Bernhard Schneider**. 10 Hefte: Heft I Hoffnung und Erwartung (Volkslieder). Heft II Hoffnung und Erwartung (Volksstümliche Gesänge). Heft III Hirten im Felde (Volkslieder). Heft IV Hirten im Felde (Volksstümliche Gesänge). Heft V An der Krippe (Volkslieder). Heft VI An der Krippe (Volksstümliche Gesänge). Heft VII Lob und Dank der Christenheit (Volkslieder). Heft VIII Lob und Dank der Christenheit (Volksstümliche Gesänge). Heft IX Dramatische Szenen und Spiele, 1. Heft X Dramatische Szenen und Spiele, 2. Heft 1–9 je 50 Pfg., Heft 10 90 Pfg.

**Zeichensetzung in Regeln und Beispielen** für Oberklassen der Volksschulen und Unterklassen der Handelsgewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen und höheren Lehranstalten von **H. Schindler**. 2. Aufl. 30 Pfg.

**Sing, Mädlein!** Liederbuch für Mädchenfortbildungsschulen. Herausgegeben vom **Dresdner Sängerverein**. 5. Aufl. 21.–25. Tausend. Steif brosch. 75 Pfg.

**Mein Leib.** Vogen zum Bauen eines zerlegbaren Bildes. Von **Willy Steiger**. 25 Pfg.

**Tiere und Schlossers Rechenübungen für Volksschulen.** Von einer Arbeitsgemeinschaft sächsischer Schulmänner im Verein mit Professor **Dr. Johannes Kühnel** neubearbeitet. Für Schüler: Ausgabe A in 6 Hefen, je 50 Pfg.; Ausgabe B in 3 Hefen, je 55 Pfg. — Lehrerhefte: A 1 = 90 Pfg., 2–6, B 1–3 je 25 Pfg. — Anhänge, nur mit reinen Ziffernaufgaben: zu A 2 = 5 Pfg., A 2–6 und B 1–3 je 10 Pfg.

**Unser Liederbuch.** Für die Volksschulen herausgegeben vom **Dresdner Lehrerverein**. Ein schön und dauerhaft gebundener Band mit Leinenrücken (280 Seiten Umfang), enthaltend 316 Lieder. 61.–65. Tauf. *R.M.* 1.80.

**Biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments.** Für die Hand der Schüler bearbeitet von Schulrat **Dr. Friedrich Wild**, weil. Bezirkschulinspektor in Bautzen. Ausgabe B: Unter- und Mittelstufe. Mit einer farbigen Karte von Palästina 71. Aufl. (144 S.) Geb. *R.M.* 1.20.

